

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Windkraft Simonsfeld AG;
Windpark Unterstinkenbrunn**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-80

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild.....	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	39
4.2	Sach- und Kulturgüter	64
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	64
4.2.2	Visuelle Störungen	73
4.3	Landschaftsbild	75
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	75
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	105
4.3.3	Visuelle Störungen	110
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	145
4.4.1	Lärm.....	145
4.4.2	Schattenwurf	152
4.4.3	Visuelle Störungen	154
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen.....	155
4.5.1	Lärm.....	155
4.5.2	Schattenwurf	163
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	165
4.5.4	Visuelle Störungen	168

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Windparkvorhaben Unterstinkenbrunn besteht aus 7 Windenergieanlagen der Type Vestas V172 - 7,2 MW mit einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Nennleistung von 7,2 MW. Die Gesamtleistung des Windparks beträgt somit 50,4 MW.

Die Netzanbindung erfolgt über 30 kV-Erdkabel-Systeme ins Umspannwerk Peigarten.

Standortgemeinden sind Unterstinkenbrunn (WEAs und Infrastruktur), Laa an der Thaya, Stronsdorf (jeweils nur Teile der Windpark Infrastruktur) Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Großharras, Hadres, Mailberg, Pernersdorf und Stronsdorf (Teile der Netzanbindung).

Das gegenständliche Windpark-Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEAs),
- Windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage,
- Elektrische Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung),
- IT- bzw. SCADA-Anlagen,
- Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung,
- Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisabfall,
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen

Aus elektrotechnischer Sicht befindet sich die Grenze des gegenständlichen Vorhabens im Bereich des Netzanschlusspunktes im Umspannwerk Peigarten. Im Detail werden die Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im Umspannwerk als elektrotechnische Vorhabensgrenze festgelegt.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht liegt die Vorhabensgrenze bei der Einfahrt von der Landesstraße B6 in das Wegenetz im Windparkgelände. Die Grenze liegt somit an der Trompete T01 (B6) und an den Anschlusspunkten an einen unbenannten Weg (bei USB-06 und USB-07). Die bestehenden Landesstraßen sind nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der jeweiligen Anbindung an die Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz aber sehr wohl.

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Unterstinkenbrunn;
 Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

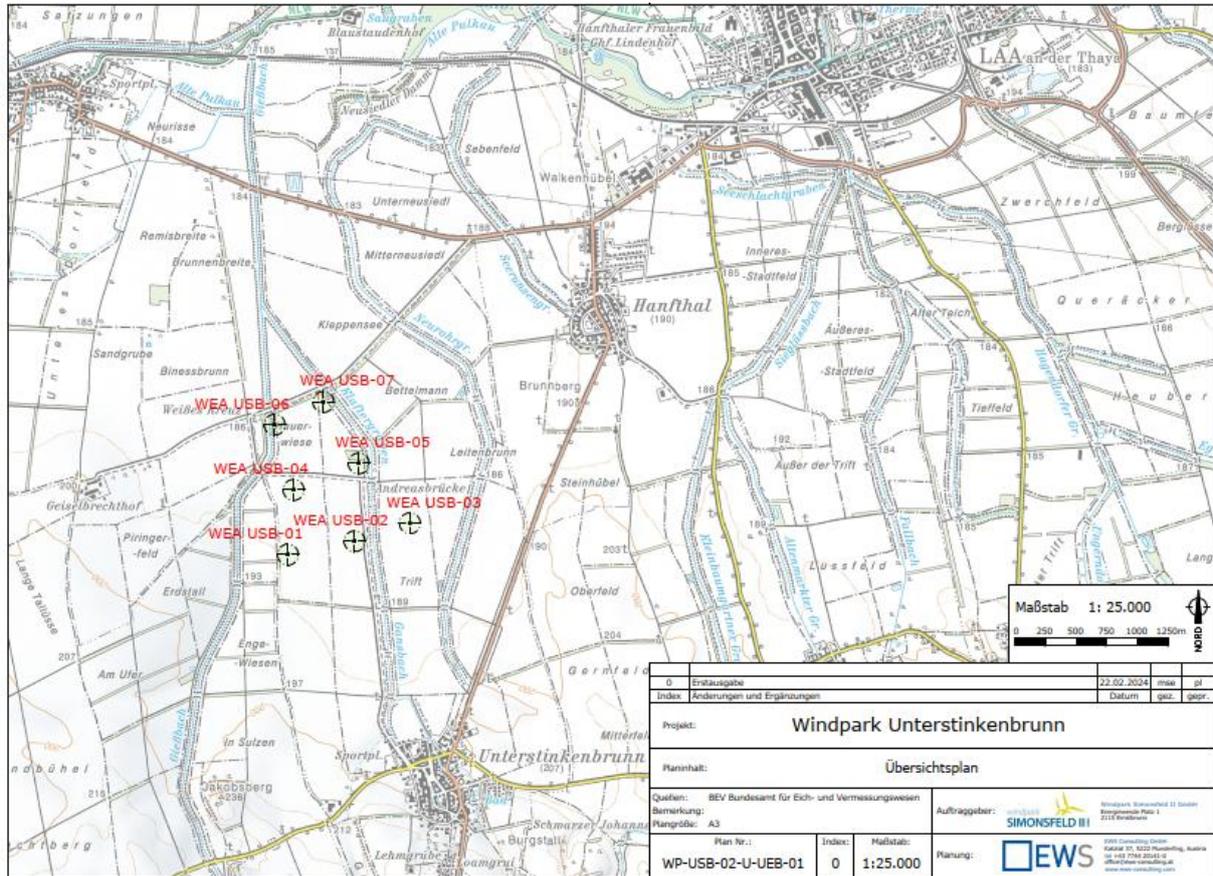


Abbildung 1: Übersichtskarte Windpark

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben Windpark Unterstinkenbrunn aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Verkehrstechnik
- Schattenwurf und Eisabfall
- Elektrotechnik
- Bautechnik

Des Weiteren ist eine Begehung ausgewählter Punkte im Februar 2025 Gutachtensgrundlage.

Fachliteratur:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis. St. Pölten: Amt der NÖ Landesregierung.

Bundesdenkmalamt (BDA) (2024): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. Wien: Bundesdenkmalamt. URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:61efcccc-37b0-4b29-a2dc-44740474269c/241003_Leitfaden_Behandlung%20von%20Kulturqueter_A4_BF.pdf

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2003): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich südlich der Donau. 2 Teile (Teil 1: A–L; Teil 2: M–Z). Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesdenkmalamt (Hrsg.) (2010): Die Kunstdenkmäler Österreichs. Dehio Niederösterreich nördlich der Donau. Horn/Wien: Verlag Berger.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. Wien: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. Wien: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen. Wien: Österreichische Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV).

Deutscher Naturschutzring (DNR) (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne 'Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)'. Lehrte: Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände (DNR) e.V. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>

Fohmann, E.; Schubert, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Graz: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung.

Gerhards, I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. (= Culterra, Bd. 33). Freiburg: Institut für Landespflege der Universität Freiburg. URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>

Hoppenstedt, A.; Schmidt, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 34 (8), S. 237–241.

Loos, E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. (= Naturschutz-Beiträge, 31/06). Salzburg: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf

Niedersächsischer Landkreistag (NLT) (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Hannover: Niedersächsischer Landkreistag. URL: <https://www.nlt.de/wp-content/uploads/2021/12/Arbeitshilfe-Naturschutz-und-Windenergie-5.-Auflage-Stand-Oktober-2014.pdf>

Nohl, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Masten-Gutach-1993.pdf>

Nohl, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Berlin/Hannover: Patzer Verlag. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>

OÖ. Umweltschutz (2020): Handbuch 'Landschaft verstehen – Landschaft bewerten'. Linz: OÖ. Umweltschutz. URL: https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf

Pallitsch, W.; Pallitsch, P.; Klewein, W. (2022): BauR NÖ. Niederösterreichisches Baurecht Kommentar. 12. Auflage. Wien: Linde Verlag.

Roth, M. (2012): Landschaftsbildbewertung in der Landschaftsplanung. Entwicklung und Anwendung einer Methode zur Validierung von Verfahren zur Bewertung des Landschaftsbildes durch internetgestützte Nutzerbefragung. IÖR-Schrift Band 59. Berlin: Rhombos-Verlag.

Roth, M.; Bruns, E. (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wissenschaft und Praxis. Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. (= BfN-Skripten, 439). Bonn: Bundesamt für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript439.pdf>

Wrbka, T. et al. (2005): Die Landschaften Österreichs und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt. Wien: Umweltbundesamt. URL: <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M173.pdf>

Gesetze, Verordnungen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F.

Niederösterreichische Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0 i.d.g.F.

Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, LGBl. Nr. 24/2025 i.d.g.F.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), LGBl. 8001/1-0 i.d.g.F.

Sonstige Quellen:

<http://noeburgen.imareal.sbg.ac.at/>

<http://www.weinberg-walking.at/>

<https://maps.bev.gv.at>

<https://www.bda.gv.at/>

<https://www.burgen-austria.com>

<https://www.marterl.at/>

<https://www.niederoesterreich.at/>

<https://www.noetutgut.at/angebote/schrittewege>

<https://www.openstreetmap.org/>

<https://www.ris.bka.gv.at/>

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden, so ist ihre Anwendung auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

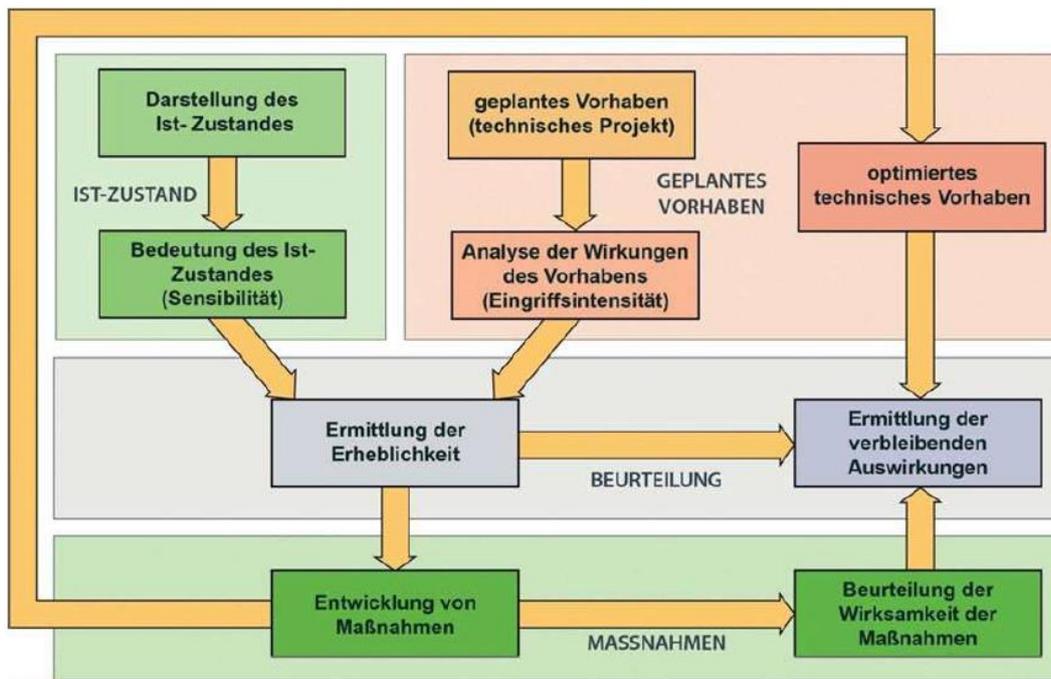


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 - Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappes Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappes Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 - Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuell verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH ET AL. 2022).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die Sensibilitätseinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung. Die Bewertung der Sensibilität erfolgt in einer verbal argumentativen, gutachterlichen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bebauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum bzw. dem Untersuchungsgebiet ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Radius von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Radius):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Unterstinkenbrunn	Unterstinkenbrunn	Mistelbach
Unterschoderlee	Stronsdorf	Mistelbach
Oberschoderlee	Stronsdorf	Mistelbach
Stronsdorf	Stronsdorf	Mistelbach
Hanfthal	Laa an der Thaya	Mistelbach
Laa an der Thaya	Laa an der Thaya	Mistelbach
Wulzeshofen	Laa an der Thaya	Mistelbach
Kleinbaumgarten	Gaubitsch	Mistelbach
Gaubitsch	Gaubitsch	Mistelbach
Altenmarkt	Gaubitsch	Mistelbach

KG Unterstinkenbrunn (PG Unterstinkenbrunn):

Unterstinkenbrunn ist eine Ortschaft mit 565 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Unterstinkenbrunn im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich. Es existieren keine weiteren Katastralgemeinden außer Unterstinkenbrunn.

Gemäß DEHIO (2010) ist Unterstinkenbrunn ein Straßengruppendorf; es liegt in der Laaer Ebene, wobei der Anger in der Senke des Gansbaches zum Teil verbaut ist. Bei den Gebäuden handelt es sich teils um Hakenhöfe, die vereinzelt mit Laubengreden versehen sind. Die Gebäude westlich des Angers und am Nord-Süd verlaufenden Straßenzug sind überwiegend geschlossen, eingeschossig traufständig und zumeist Gassenfrontenhäuser. Die Fassaden sind schlicht gestaltet und zeigen zum Teil Putzdekor.

Eine bauliche Besonderheit im Siedlungsgebiet von Unterstinkenbrunn bildet das Kellerdorf „Loamgrui“. Das ca. 400 m südlich des Ortes gelegene Kellerdorf ist ein Ensemble von Weinkellern. Im Gegensatz zu einer Kellergasse wurden hier die Keller dorfartig, zum Teil in einer Geländesenke, angeordnet. Das Dorf besitzt eigene Gassen und Hohlwege. Es dient heute häufig als Schauplatz für verschiedene Veranstaltungen.

Die Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus befindet sich erhöht weithin sichtbar an der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet und bildet dort mit dem benachbarten Pfarrhof und der Volksschule eine Gruppe. Die Pfarrkirche wurde 1863 erbaut und 1893 urkundlich erwähnt. Das gemäß DEHIO (2010) neugotische Langhaus besitzt einen eingezogenen Chor und einen Fassadenturm, sowie abgetrepte Strebepfeiler. Es sind zwei-bahnige Maßwerkfenster und Rundfenster verbaut. Die West-Fassade ist schmal mit abgetreptem Giebel. Das drei-jochige Langhaus und der ein-jochige polygonale Chor besitzen ein Kreuzrippengewölbe auf Diensten. Die Dekorationsmalerei im Langhaus zeigt ein Fresko mit der Berufung der Apostel und figurative Glasmalerei. Der benachbarte Pfarrhof aus 1849 bildet auch gleichzeitig die Volksschule und ist zweigeschossig.

Das Schloss Unterstinkenbrunn liegt im Norden der Ortschaft und wurde um 1630 erbaut. Die Fensterrahmen aus dem 16. und 17. Jhd. sind zum Teil erhalten. Der östlich liegende, rechteckige Hof wird von eingeschossigen Wirtschaftstrakten umgeben. An der Schmalseite des Ost-Flügels befindet sich ein von einer ehemaligen barocken Toranlage abstammende eingemauerter polygonaler Pfeiler mit Vasenaufsatz.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

27096	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Schlossanlage Unterstinkenbrunn	Unterstinkenbrunn 1, 2154 Unterstinkenbrunn	1/6, 1/9, 1/10, 1/19, 1/7, 1/8, 2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
85343	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Angerkapelle hl. Johannes der Täufer	Unterstinkenbrunn 107, 2154 Unterstinkenbrunn (bei)	1827/1	Denkmalschutz per Verordnung
27093	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Pfarrhof	Unterstinkenbrunn 110, 2154 Unterstinkenbrunn	188	Denkmalschutz per Verordnung
27043	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus	Unterstinkenbrunn 110a, 2154 Unterstinkenbrunn	187	Denkmalschutz per Verordnung
85342	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Sog. Kaiserbrunnen	Unterstinkenbrunn 8, 2154 Unterstinkenbrunn (gegenüber)	1827/1	Denkmalschutz per Verordnung
27097	Unterstinkenbrunn	13045 Unterstinkenbrunn	Bildstock	Unterstinkenbrunn 89, 2154 Unterstinkenbrunn (vor)	1827/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Sog. Kaiserbrunnen (gegenüber Unterstinkenbrunn 8): Der Brunnen mit seiner Einfassung wurde zu Ehren des Kaisers erbaut.
- Bildstock (vor Unterstinkenbrunn 89): Der Bildstock mit spätgotischem Schaft ist mit der Jahreszahl 1679 bezeichnet.
- Angerkapelle hl. Johannes der Täufer (bei Unterstinkenbrunn 107): Die neugotische Kapelle wurde in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtet.
- Pfarrhof (Unterstinkenbrunn 110): Der zweigeschoßige Pfarrhof wurde 1849 erbaut.
- Katholische Pfarrkirche Unterstinkenbrunn Hll. Peter und Paul (Unterstinkenbrunn 110a): Die Kirche im einfachen, neogotischen Stil mit eingezogenem Chor, Strebebögen und Maßwerkfenstern wurde von 1861 bis 1863 an der Stelle einer kleinen 1736 geweihten Kapelle errichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:²

- Lehmgrube („Loamgrui“): Das Kellergassensystem liegt südlich außerhalb des Orts in einer rechteckigen künstlichen Mulde sowie in einigen – teils als Naturdenkmal ausgewiesenen – in die Mulde führenden Hohlwegen. Auf einer Fläche von etwa 200 mal 250 Metern befinden sich 122 Gebäude; etwa ein Drittel der Keller hat Schildmauerform, ein Drittel traufständige und ein Drittel giebelständige Presshäuser. Die älteste Datierung ist von 1924. Schmidbauer fand um 1990 knapp die Hälfte der Keller in erneuerungsbedürftigem oder verfallenem Zustand vor. Das idyllisch um einen zentralen Platz angelegte Kellerdorf wird mittlerweile als in seiner Art einzigartig beworben; es finden Veranstaltungen wie ein jährlicher Adventmarkt statt.
- Kellergasse beim Schloss: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante an der nördlichen Ortsausfahrt. Sie besteht aus 18 Gebäuden, mehrheitlich erneuerungsbedürftige Keller in Schildmauerform, auf 120 Metern Länge.

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Unterstinkenbrunn

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Unterstinkenbrunn

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus



Pfarrhof



Schlossanlage



Häuserzeile



Kellerviertel „Loamgrui“

Abbildung 3: Fotodokumentation Unterstinkenbrunn (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Unterschoderlee (PG Stronsdorf)

Unterschoderlee ist eine Ortschaft mit 126 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Stronsdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) handelt es sich bei der Ortschaft Unterschoderlee um ein Längsangerdorf, das östlich von Stronsdorf und südwestlich von Unterstinkenbrunn liegt. Es wird vom Gießbach durchflossen. Die Verbauung wird von durchmischten, eingeschossigen Zwerchhöfen mit teilweise von Schopfwalmgiebel bekrönten Seitenfronten gebildet. Im Nordwesten und Südwesten stehen gemauerte und gebretterte Längs- und Querscheunen, wobei einige Schopfwalmgiebeln und tief heruntergezogene Dächer mit Wiener Taschen besitzen. Im Nordosten dominieren giebel- und traufständige Presshäuser, die in einer lockeren Zeile stehen.

Die Ortskapelle Maria Schnee ist gemäß DEHIO (2010) ein schlichter, flachgedeckter Bau aus dem 20. Jhdt. Die Kapelle hat einen Rundschluss und eine Giebelfront mit Glockenreiter.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

85331	Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Bildstock		608	Denkmalschutz per Verordnung
27028	Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Bildstock	Unterschoderlee 45, 2153 Stronsdorf (Unterschoderlee) (bei)	150	Denkmalschutz per Verordnung
27024	Stronsdorf	13043 Unterschoderlee	Ortskapelle Maria Schnee	Unterschoderlee 77a, 2153 Stronsdorf	138	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Bildstock (bei Unterschoderlee 45): Der aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende gotische Pfeiler bei Unterschoderlee 45 war bereits tief im Boden versunken, als er 1990 gehoben und auf einem Mühlstein neu errichtet wurde. Er hat einen quadratischen Querschnitt mit leicht ausgedünntem Mittelteil. Die Kanten verfügen über Eckstäbe mit gedrehten Basen. Auf dem Pfeiler ist eine Wappenkartusche mit Pflugschar und Sechsmesser zu sehen. Der Aufsatz erhielt im 18. oder 19. Jahrhundert eine steinerne Krageplatte und einen Ziegelaufbau mit profiliertem Dach.
- Ortskapelle Maria Schnee (Unterschoderlee 77a): Die Ortskapelle Maria Schnee ist ein schlichter, flach gedeckter Bau des frühen 20. Jahrhunderts. Sie verfügt über einen runden Schluss und eine Giebelfront mit Glockenreiter.
- Bildstock (KG Unterschoderlee): Der Bildstock stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Spätmittelalter) und gehört damit zu den ältesten datierten Pfeilern des

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Stronsdorf

Weinviertels. Die Datierung wird erleichtert durch die für die Übergangszeit vom 15. ins 16. Jahrhundert typische Inschrift mit einer Kombination aus römischen und arabischen Zahlzeichen am oberen Teil des Pfeilers: *MCCCC 90* (=1490). An der Rückseite ist die Jahreszahl 1834 eingraviert. Der Pfeiler steht auf einer Basis aus Naturstein und geht im Mittelteil von einem quadratischen zu einem achteckigen Querschnitt über, um oben wieder zum Quadrat zurückzukehren. Lange Jahre lag er umgefallen unter Gestrüpp an einer Straßenböschung, wurde im Mai 1991 wieder aufgerichtet und restauriert.[10] Das Oberteil (Tabernakel, Platte und Kreuz) ist neuzeitlich.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde⁴:

- Kellergasse beim Hausberg: Das vorwiegend einseitige Kellergassensystem liegt in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 300 Metern Länge befinden sich 45 Gebäude, davon zwölf Um- oder Neubauten und 28 ältere Keller in unterschiedlichen Bauformen. Ein Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im östlichen Hintaus. Auf 250 Metern Länge befinden sich 15 Gebäude, davon zwölf Keller in unterschiedlichen Bauformen. Die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.

Fotodokumentation:



Ortskapelle Maria Schnee



Häuserzeile

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Stronsdorf



Krieger-Denkmal Erster Weltkrieg

Abbildung 4: Fotodokumentation Unterschoderlee (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Oberschoderlee (PG Stronsdorf)

Oberschoderlee ist eine Ortschaft mit 237 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Stronsdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) ist Oberschoderlee ein Längsangerdorf, das nördlich des Ernstbrunner Waldes liegt und vom Gießbach durchflossen wird. Nördlich der Ortschaft liegt der sogenannte Hausberg, eine mögliche Siedlungsanlage der Bronzezeit. Die Gebäude sind an den Angerrandstraßen zum Teil geschlossen traufständige Gassenfrontenhäuser, wohingegen der Anger teilweise mit Neubauten verbaut ist.

Die Filialkirche hl. Antonius der Einsiedler steht gemäß DEHIO (2010) in leicht erhöhter Lage an dem nach Nordosten führenden Straßenzug. Die Kirche ist ein schlichter, rechteckiger Saalbau mit wuchtigem Ost-Turm aus dem 17. Jhdt. Der Turm zeigt eine Eckpilastergliederung um die rundbogigen Schallfenster und wird von einem Zwiebelhelm abgeschlossen. Nordseitig befindet sich ein Sakristeianbau. Das Tragwerk des sieben-jochigen Langhauses und dem quadratischen Chor wird von einem Kreuzgewölbe gebildet; an den Graten befinden sich aufgelegte Putzbänder. An der Brüstung befinden sich ein Relief der hl. Maria inmitten der Hll. Katharina und Barbara aus dem 19./20. Jhdt. (Neobarock).

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

26974	Stronsdorf	13042 Oberschoderlee	Kath. Pfarrkirche hl. Antonius der Einsiedler	Oberschoderlee 200, 2153 Stronsdorf (Oberschoderlee)	1	Denkmalschutz per Verordnung
26977	Stronsdorf	13042 Oberschoderlee	Bildstock	Oberschoderlee 51, 2153 Stronsdorf (Oberschoderlee) (vor)	2018/7	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Bildstock (vor Oberschoderlee 51): Der Bildstock vor Haus Nummer 51 – ein spätgotischer Pfeiler auf Sockel, mit Ecksäulchen an den abgefasten Kanten – wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts errichtet und laut Inschrift 1924 renoviert. Auf seinem Kreuzdach trägt er einen barocken Putto mit Wappen.
- Katholische Filialkirche hl. Antonius der Einsiedler (Oberschoderlee 200): Die Filialkirche hl. Antonius der Einsiedler, ein schlichter rechteckiger Saalbau mit Ostturm, wurde im 17. Jahrhundert errichtet und später verändert. Der wuchtige Turm hat Eckpilaster, rundbogige Schallfenster und einen Zwiebelhelm. Das vierjochige Langhaus und der quadratische Chor im Erdgeschoß des Turms verfügen über Kreuzgewölbe mit an den Graten aufgelegten Putzbändern. Die Westempore ruht auf einer Stichkappentonne. An der Emporenbrüstung ist ein im 19./20. Jahrhundert geschaffenes Relief der hl. Maria zwischen den hll. Katharina und Barbara zu sehen.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁶

- Kellerberg: Die Kellergasse befindet sich hinter dem nordöstlichen Hintaus. Sie umfasst drei in Hanglage übereinanderliegende Kellerzeilen und besteht auf 300 Metern Gesamtlänge aus 27 Gebäuden, davon drei Um- oder Neubauten und eine Scheune. Zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Neue Kellergasse: Das Kellergassensystem befindet sich in Hanglage am nordöstlichen Ortsrand. Auf 350 Metern Länge besteht es aus 39 Gebäuden, davon fünf Um- oder Neubauten. Knapp die Hälfte der Keller ist erneuerungsbedürftig.

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Stronsdorf

⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Stronsdorf

Fotodokumentation:



Katholische Filiationkirche hl. Antonius der Einsiedler



Volksschule



Krieger-Denkmal Zweiter Weltkrieg



Häuserzeile

Abbildung 5: Fotodokumentation Oberschoderlee (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Stronsdorf (PG Stronsdorf)

Stronsdorf ist eine Ortschaft mit 657 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Stronsdorf im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Stronsdorf liegt gemäß DEHIO (2010) am südwestlichen Rand der Laaer Ebene im sogenannten Stronsdorfer Graben und somit im Gegensatz zum Projektgebiet in einer hügelig werdenden

Landschaft. Der Ort wurde im 11. Jhdt. urkundlich erwähnt. Die Struktur des heutigen Straßengruppendorfes mit rechteckigem Hauptplatz ist aus einem Breitangerdorf entstanden. An der N-S orientierten Hauptstraße sowie um den Hauptplatz besteht eine geschlossene, traufständige ein- bis zweigeschossige Verbauung durch Zwerchhakenhöfe. An den Hintausbereichen befinden sich Presshäuser, die teilweise zu Wohnhäusern umgebaut wurden.

Die Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich leicht erhöht am S-Rand des Ortes und ist zum Teil von einer mittelalterlichen Wehrmauer mit Rest eines halbrunden Basteiturnes im SW umgeben. Die gotische Kirche, bei der vermutet wird, dass sie im Kern romanisch ist, wurde im 14. Jhdt. dem Kloster Säusenstein inkorporiert. Nach einem Brand im 18. Jhdt. wurde die Kirche teilweise erneuert. Das Langhaus der Kirche ist drei-jochig, der Chor leicht eingezogen mit gleicher First- und Traufhöhe.

Das Stronsdorfer Schloss befindet sich am SW-Rand des Ortes, ist nur von außen zu besichtigen und wurde über mehrere Jahrhunderte erweitert, bis es zu seiner heutigen Form gekommen ist.

Im Südosten gibt es ein jüngeres Siedlungserweiterungsgebiet mit den mittlerweile typischen rasterförmig angeordneten freistehenden Einfamilienhäusern in meist zweigeschossiger Ausführung. Ein im Nahbereich der Kirche befindliches Silo stellt einen Kontrast zur vorherrschenden Bebauungsstruktur dar und beeinträchtigt die Homogenität des Ortsbildes.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

27014	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Figurenbildstock hl. Florian		125/2	Denkmalschutz per Verordnung
85327	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Bildstock		926	Denkmalschutz per Verordnung
27022	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Bildstock		1611	Denkmalschutz per Verordnung
27002	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Anlage Schloss Stronsdorf	Stronsdorf 1, 2153 Stronsdorf	495, 497, 498	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
27018	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Mariensäule, Maria Immaculata	Stronsdorf 111, 2153 Stronsdorf (gegenüber)	125/2	Denkmalschutz per Verordnung
27015	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Stronsdorf 116, 2153 Stronsdorf (gegenüber)	125/3	Denkmalschutz per Verordnung
50680	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Pfarrhof	Stronsdorf 2, 2153 Stronsdorf	2	Denkmalschutz per Verordnung
26998	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Wehrkirchenanlage Stronsdorf mit Grabsteinen	Stronsdorf 2a, 2153 Stronsdorf	1	Denkmalschutz per Verordnung
26994	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt	Stronsdorf 2a, 2153 Stronsdorf	1	Denkmalschutz per Verordnung
27019	Stronsdorf	13047 Stronsdorf	Fest-/Dreifaltigkeitssäule	Stronsdorf 3, 2153 Stronsdorf (vor)	125/2	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁷:

- Anlage Schloss Stronsdorf (Stronsdorf 1): Es handelt sich um eine einfache Anlage aus dem 17. Jahrhundert, die im 18. Jahrhundert aufgestockt wurde.
- Katholische Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt (Stronsdorf 2a): Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Stronsdorf, leicht erhöht am Südrand des Ortes gelegen, ist eine gotische, im Kern romanische (?), barock veränderte Saalkirche mit gotischem Chor, Anbauten und massivem Westturm. Die Kirche wurde vor 1160 zur Pfarrkirche erhoben und war von 1351 bis 1785 dem Kloster Säusenstein inkorporiert. Nach einem Brand im Jahre 1721 wurde sie teilweise erneuert.
- Wehrkirchenanlage mit Grabsteinen (Stronsdorf 2a): Die Pfarrkirche ist noch an drei Seiten mit der mittelalterlichen Wehrmauer umgeben. Im Südwesten sind die Reste eines halbrunden Basisturms zu sehen. In einer Ecke stehen sechs Grabsteine.

⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Stronsdorf

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:⁸

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im nordöstlichen Hintaus. Auf 200 Metern Länge befinden sich 31 Gebäude, davon 26 Keller. Zwei Drittel der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Kellertrift: Die einseitige Einzelkellergasse liegt am südlichen Ortsrand, am Weg zum Friedhof. Auf 450 Metern Länge befinden sich 54 Gebäude, ein Drittel davon sind jedoch Um- oder Neubauten, viele mit Wohnnutzung. 2022 befinden sich in der Straße überwiegend Wohngebäude.
- Zeiselberg: Die einseitige Einzelkellergasse liegt in Hanglage im südlichen Hintaus. Auf 300 Metern Länge befinden sich 31 Gebäude, davon 26 Keller. Mehr als die Hälfte der Keller sind erneuerungsbedürftig oder verfallen.

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche Maria Himmelfahrt



Schlossanlage



Häuserzeile

Abbildung 6: Fotodokumentation Stronsdorf (Quelle: eigene Aufnahmen)

⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Stronsdorf

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten und ein Gewerbegebiet überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Hanfthal (PG Laa an der Thaya)

Hanfthal ist eine Ortschaft mit 567 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Laa an der Thaya im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Hanfthal ist gemäß DEHIO (2010) ein Rundangerdorf und liegt im Zentrum des Laaer Beckens. Die geschlossene Bebauung um den Anger sowie entlang der N-S gerichtete Hauptstraße besteht aus traufständigen, eingeschossenen Gebäuden in Form von Hakenhöfen, Dreiseithöfen und Gassenfronthäusern. Am ringförmigen Hintausweg befinden sich an der dorfzugewandten Seite Längs- und Querscheunen, teilweise im alten Typ mit Schopfwallmdächern und Vollwallmdächer, teilweise handelt es sich um Rohziegelbauten. Auf der anderen Seite liegen vorwiegend Presshäuser und Keller. Gemäß DEHIO (2010) befand sich in diesem Gebiet neolithische und römisch-kaiserzeitliche Besiedlung.

Die Pfarrkirche hl. Florian steht im Nordosten der Ortschaft; die Pfarre wurde gemäß DEHIO (2010) 1784 urkundlich erwähnt. Es handelt sich um einen mächtigen Kuppelbau mit quadratischem Grundriss, der von einem schmälere Langhausjoch und einem eingezogenem Chor mit geradem Schluss umgeben wird. Zusätzlich befindet sich im Westen ein vorgestellter, zweigeschossiger Turm mit einem acht-seitigen Pyramidendach und Glockengeschoss. Nordöstlich der Kirche befindet sich der eingeschossige Pfarrhof mit Schopfwalmdach.

Nordöstlich, an das ursprüngliche Siedlungsgebiet, grenzt eine Neubausiedlung. In der rasterförmig angeordneten Wohnsiedlung reihen sich vorwiegend zweigeschossige, freistehende Einfamilienhäuser ohne besondere regionaltypische Eigenheiten aneinander.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

14017	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Bildstock Kriebbaumkreuz		722	Denkmalschutz per Verordnung
14018	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Pestkreuz		1932/3	Denkmalschutz per Verordnung
13995	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Wegkapelle, sog. Hanfthaler Frauenbild		1193	Denkmalschutz per Verordnung
14024	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Figurenbildstock hl. Florian	Hanfthal 16, 2136 Laa an der Thaya (Hanfthal) (vor)	1948	Denkmalschutz per Verordnung
14020	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Kath. Pfarrkirche hl. Florian	Hanfthal 64 (Pfarrhof), 2136 Laa/Thaya (bei)	190	Denkmalschutz per Verordnung
14022	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Pfarrhof	Hanfthal 64, 2136 Laa an der Thaya (Hanfthal)	192	Denkmalschutz per Verordnung
14019	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Mariensäule Maria Immaculata	Hanfthal 80, 2136 Laa/Thaya (gegenüber)	180	Denkmalschutz per Verordnung
111965	Laa an der Thaya	13018 Hanfthal	Kreisgrabenanlage Hanfthal-Walkenhübel	Walkenhübel 2136 Laa an der Thaya	1619, 1620, 1618/1, 1618/2	§9-Feststellung Bodendenkmal

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern⁹:

- Mariensäule Maria Immaculata (gegenüber Hanfthal 80): Die Immaculata-Säule aus St. Margarethener Sandstein wurde 1860 von dem aus Stockerau stammenden Bildhauer Paul Horn

⁹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Laa_an_der_Thaya

angefertigt. Die Statuen zweier Pestheiliger (Sebastian und Rochus) und zweier Cherubim, die auf den Sockelecken stehen, sind Werke des Bildhauers Josef Angerler aus Wiener Neustadt aus dem Jahr 1873.

- Figurenbildstock hl. Florian (vor Hanfthal 16): Die Steinstatue ist mit der Jahreszahl 1880 bezeichnet.
- Pfarrhof (Hanfthal 64): Der Pfarrhof von Hanfthal wurde 1857 erbaut.
- Kreisgrabenanlage Hanfthal-Walkenhübel (Walkenhübel): Bei Hanfthal wurden Siedlungsspuren der mittleren Jungsteinzeit dokumentiert.
- Bildstock Kriebaumkreuz: Der Bildstock wurde im 19. Jahrhundert von den Eheleuten Bartholomäus und Aloisia Kriebaum gestiftet. Die Bilder an den vier Seiten stellen die Heilige Familie sowie die Heiligen Florian, Georg und Barbara dar.
- Pestkreuz: Das Pestkreuz wurde von Markus Wiener 1683 gestiftet.
- Katholische Pfarrkirche hl. Florian (Hanfthal 64): Die Kirche wurde von 1844 bis 1846 durch Baumeister Karl Prantner errichtet. Im Inneren befinden sich Ölbilder von Josef Kessler und Johann Manschgo sowie Skulpturen des Bildhauers Sepp Kals.
- Wegkapelle („Hanfthaler Frauenbild“): Die Kapelle aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beherbergt eine Skulptur Maria mit Jesuskind aus der Bauzeit. Vor der Kapelle stehen vier Linden unter Naturschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁰

- Kellergasse: Das Kellergassensystem liegt am nordwestlichen Ortsrand. Es besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in der Ebene an einem aus dem Ort führenden Güterweg sowie aus mehreren Kellern in Schildmauerform an östlich davon befindlichen Geländekanten. Insgesamt umfasst es 41 Gebäude, davon 38 Keller. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform, mehr als die Hälfte ist erneuerungsbedürftig oder verfallen.
- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im nordwestlichen Hintaus. Sie besteht aus zwölf Gebäuden auf 100 Metern Länge, davon fünf Um- oder Neubauten, zwei mit Wohnnutzung. Die Keller sind mehrheitlich traufständig; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig.
- Hintere Zeile: Die teils ein-, teils zweiseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante im südwestlichen Hintaus. Sie besteht aus 27 Kellern auf 130 Metern Länge. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform; die Hälfte ist erneuerungsbedürftig.

¹⁰ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Laa_an_der_Thaya

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche hl. Florian



Mariensäule Maria Immaculata



Kellergasse



Häuserzeile

Abbildung 7: Fotodokumentation Hanfthal (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit randlich bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Laa an der Thaya (PG Laa an der Thaya)

Laa an der Thaya ist eine Stadt mit 4808 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Laa an der Thaya im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gemäß DEHIO (2010) handelt es bei Laa an der Thaya um eine Stadt an der Staatsgrenze im nord-westlichen Weinviertel am Rand der Laaer Ebene; sie ist im Osten und Süden von einem Seitenarm der Thaya (Mühlbach) begrenzt. Es handelt sich gemäß DEHIO (2010) um eine planmäßige, rechteckige Gründungsstadt aus dem 13. Jahrhundert mit zum Teil erhaltenen Stadtmauern und Wassergraben im Osten und Süden. Die Struktur ist rasterförmig mit N-S und W-O gerichteten Straßenzügen, welche Platzanlagen verbinden. Östlich der N-S orientierten Mittelachse (Hauptstraße) gibt es drei Plätze, die durch die Verbauung eines langgezogenen Dreiecksangers entstanden. Im Süden der Marktplatz, in der Mitte der Kirchenplatz und im Norden der Burgplatz. Nordöstlich davon befindet sich die Burg. Im Westen, an die Hauptstraße angrenzend, liegt der Stadtplatz mit etwas jüngeren Grätzeln. Am Stadtplatz, der als großer Parkplatz dient, befinden sich mehrere historische Gebäude. Platzbeherrschend ist das Ende des 19. Jhdts., im Stil des Historismus, errichtete neue Rathaus. Die Bebauung um den Stadtplatz, zum Teil um den Kirchenplatz sowie vereinzelt an der Hauptstraße und an der Bürgerspitalgasse besteht aus zweigeschossigen Ackerbürgerhäusern bzw. aus Wohnhäusern des späten 19. Jahrhunderts. Manche dieser Gebäude weisen noch historische Fassaden auf, andere wiederum wurden in neuerer Zeit verändert. Um den Markt- und Burgplatz sowie um die übrigen Straßen- und Gassenzügen besteht eine dörfliche Verbauung aus Zwerchhöfen und Gassenfronhäusern auf langgezogenen Parzellen. An der im Süden verlaufenden Bürgerspitalgasse liegt die mittelalterliche Anlage des Bürgerspitals mit Kapelle.

Die Pfarrkirche hl. Veit steht gemäß DEHIO (2010) am Kirchenplatz an der Stelle der alten Vituskapelle (frühes 12. Jhd.). Der Baubeginn war Mitte des 13. Jhdts., die Kirche wurde als drei-schiffige Basilika mit Querschiff, Chorquadrat, Apsis und zwei Seitenapsiden angelegt. Fertiggestellt wurde der Bau ohne Turm, dieses wurde später hinzugefügt. Nach mehreren Umbauten und Renovierungen entstand die heutige Pfarrkirche.

Große Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 14: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

14010	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Kapelle Laa/Frauenbildkapelle	Berggasse 2136 Laa an der Thaya	6208	Denkmalschutz per Verordnung
85305	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Bildstock	Berggasse 2136 Laa an der Thaya	6583	Denkmalschutz per Verordnung
25368	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Volks- und Hauptschule (Polytechn. Schule)	Breite Gasse 6, 2136 Laa an der Thaya	164	Denkmalschutz per Verordnung
13961	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Bürgerspital mit Spitalskirche hl. Jakobus d. Ä. und Stadtmauer	Bürgerspitalgasse 1, 2136 Laa an der Thaya	296, 297, 298, 5940/1	Denkmalschutz per Verordnung
13962	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Ehem. Brauereianlage mit Wirtschaftsbauten, Hubertus Bräu	Bürgerspitalgasse 11, 2136 Laa an der Thaya	317/1, 317/2, 317/3, 317/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
112378	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Burganlage Laa an der Thaya	Burgplatz 23, 2136 Laa an der Thaya	208, 209, 203, 210/1, 210/4, 210/2, 210/5, 200/2, 201/4, 210/3, 5950/2, 205/2, 206/1, 207/1, 207/2	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
25363	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Kath. Pfarrkirche hl. Veit	Kirchenplatz 1, 2136 Laa/Thaya	1	Denkmalschutz per Verordnung
85300	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Olberggruppe	Kirchenplatz 1, 2136 Laa/Thaya (bei)	5929/1	Denkmalschutz per Verordnung
25366	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	ehem. Stadtmühle, Hoffmannmühle	Kirchenplatz 17, 2136 Laa an der Thaya	177/1, 533/3, 177/2, 177/4	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
25364	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Pfarrhof und Stadtbefestigung	Kirchenplatz 18, 2136 Laa an der Thaya	2, 3, 4	Denkmalschutz per Verordnung
14012	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Kirchenplatz 22, 2136 Laa/Thaya (vor)	5929/1	Denkmalschutz per Verordnung
6153	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Neustift 2136 Laa an der Thaya	532/4	Denkmalschutz per Verordnung
13963	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Nordbahnstraße 2136 Laa an der Thaya	6115	Denkmalschutz per Verordnung
14008	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Bildstock	Nordbahnstraße 47, 2136 Laa an der Thaya (gegenüber)	5966/1	Denkmalschutz per Verordnung
14005	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Friedhofskapelle	Ruhofstraße 98, 2136 Laa an der Thaya	6486	Denkmalschutz per Verordnung
14006	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Bildstock Raaber Kreuz	Ruhofstraße 98, 2136 Laa an der Thaya (bei)	6486	Denkmalschutz per Verordnung
6154	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Staatsbahnstraße 2136 Laa an der Thaya	5956	Denkmalschutz per Verordnung
13947	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Evang. Pfarrkirche A.B., Christuskirche	Staatsbahnstraße 92, 2136 Laa an der Thaya	3780/66	Denkmalschutz per Verordnung
13982	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Bürgerhaus	Stadtplatz 35, 2136 Laa an der Thaya	95	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschützstellung §3)
13965	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Rathaus/Gemeindeamt	Stadtplatz 43, 2136 Laa an der Thaya	283	Denkmalschutz per Verordnung
13972	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Mariensäule	Stadtplatz 43, 2136 Laa/Thaya (bei)	5946	Denkmalschutz per Verordnung
13976	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Pranger mit Rolandstatue	Stadtplatz 5, 2136 Laa/Thaya (vor)	5946	Denkmalschutz per Verordnung
6152	Laa an der Thaya	13024 Laa an der Thaya	Stadtbefestigung und Reckturn	Wehrgartenstraße 84, 2136 Laa/Thaya	416/17, 417/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern¹¹:

- Volks- und Hauptschule (Breite Gasse 6): Das späthistoristische Gebäude wurde von 1893 bis 1894 nach Plänen der Architekten Anton und Josef Drexler errichtet.
- Bürgerspital mit Spitalskirche hl. Jakobus d. Ä. und Stadtmauer (Bürgerspitalgasse 1): Das ehemalige Bürgerspital schließt im Süden an die Stadtmauer an. Der Ostflügel wurde im 18. Jahrhundert erbaut, das Langhaus der gotischen Spitalskirche im frühen 14. Jahrhundert und der Chor im 15. Jahrhundert. Rochus Mayerhofer schuf 1731 eine Christus am Ölberg darstellende Figur.
- Ehemalige Brauereianlage mit Wirtschaftsbauten (Hubertus Bräu; Bürgerspitalgasse 11, 13): Der langgestreckte Baukomplex wurde ab Mitte des 19. Jahrhunderts erbaut.
- Burganlage Laa an der Thaya (Burgplatz 23): Die urkundlich erstmals 1413 erwähnte Burg wurde im 15. und 16. Jahrhundert zu einer vierflügeligen Wohnburg ausgebaut. Sie ist Teil der Stadtbefestigung, die im 13. Jahrhundert errichtet und im 15. Jahrhundert erneuert wurde.
- Katholische Pfarrkirche hl. Veit (Kirchenplatz 1): Die Erbauung der spätromanisch-frühgotischen Pfeilerbasilika wurde um 1240 begonnen und im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts vorläufig – noch ohne Turm – vollendet. Der Turm wurde im 14. Jahrhundert begonnen und im Jahr 1466 fertiggestellt. 1653/1654 sowie von 1720 bis 1745 wurde die Kirche barockisiert. Die Gestaltung des barocken Westportals, die laut Chronogramm im Jahr 1700 erfolgte, wird dem Architekten Johann Bernhard Fischer von Erlach zugeschrieben.
- Ehemalige Stadtmühle (Kirchenplatz 17): Kaiser Ferdinand I. bewilligte 1526 die Errichtung der Mühle, wobei das Mühlhaus außerhalb und das Wohngebäude innerhalb der Stadtmauer erbaut wurde.
- Pfarrhof und Stadtbefestigung (Kirchenplatz 18): Der mittelalterliche Pfarrhof wurde zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert mehrmals erweitert und umgebaut. Der Nordflügel stammt im Kern aus dem 13./14. Jahrhundert.
- Friedhofskapelle (Ruhhofstraße 98): Die Kapelle wurde 1908 erbaut und später erweitert und verändert.
- Evangelische Pfarrkirche A.B., Christuskirche (Staatsbahnstraße 92): Die Kirche wurde 1936 durch Baumeister Walter Prantl erbaut.
- Heimatmuseum (Altes Rathaus, Stadtplatz 17): Das Gebäude stammt im Kern aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und wurde im 14., 15., 16. und 17. Jahrhundert mehrmals umgebaut und erweitert.
- Rathaus/Gemeindeamt (Stadtplatz 43): Das Neorenaissance-Gebäude wurde 1898/1899 nach Plänen des Architekten Peter Paul Brang errichtet.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹²

- Kellerweg: Das Kellergassensystem liegt in Hanglage im südöstlichen Teil des Orts. Auf einer Fläche von etwa 300 mal 40 Meter befinden sich 35 Gebäude, davon drei Um- oder Neubauten. Die Keller haben mehrheitlich Schildmauerform; ein Drittel ist erneuerungsbedürftig.

¹¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Laa_an_der_Thaya

¹² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Laa_an_der_Thaya

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche hl. Veit



Rathaus/Gemeindeamt



Burganlage



Kapelle Laa/Frauenbildkapelle



Pest-/Dreifaltigkeitssäule



Bürgerspital mit Spitalskirche hl. Jakobus der Ältere und Stadtmauer

Abbildung 8: Fotodokumentation Laa an der Thaya (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Wulzeshofen (PG Laa an der Thaya):

Wulzeshofen ist eine Ortschaft mit 505 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Laa an der Thaya im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Ortschaft ist gemäß DEHIO (2010) ein Straßenangerdorf, das in der Laaer Ebene am Südufer der Pulkau liegt und im 12. Jhdt. erstmalig urkundlich erwähnt wurde. Es sind Siedlungen aus der mittleren Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit bekannt. Die Verbauung ist größtenteils geschlossen mit Hakenhöfen und Gassenfronthäusern, wobei die Fassade oftmals erneuert wurde. Der verbaute Anger befindet sich in der Mitte von Wulzeshofen mitsamt der Pfarrkirche, dem Pfarrhof, der Schule und einer Dreifaltigkeitssäule.

Die Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer wurde gemäß DEHIO (2010) im 15. Jhdt. urkundlich erwähnt und im 18. Jhdt. neu errichtet. Der ehemalige gotische Saalbau mit eingezogenem Chor wurde im 18. Jhdt. verändert und erweitert. Die Pfarrkirche ist schlicht, zeigt gotische Strebepfeiler am Chor und Rundbogenfenster in tiefer Laibung an Langhaus und Chor. Der barocke West-Turm ist mit einem Pyramidendach abgeschlossen; der barocke Kapellenanbau wurde im 18. Jhdt. errichtet.

Der Pfarrhof ist gemäß DEHIO (2010) um das 18. Jhdt. entstanden. Das Haus hat ein Satteldach, Ecklisenen und ein Kordongesims.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten sind an den Ortsrändern zu finden.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 15: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

25353	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Bildstock		1187/1	Denkmalschutz per Verordnung
25350	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Pfarrhof	Wulzeshofen 19, 2064 Laa an der Thaya (Wulzeshofen)	20	Denkmalschutz per Verordnung
25347	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Mariensäule Maria Immaculata	Wulzeshofen 31, 2064 Laa an der Thaya (Wulzeshofen) (vor)	351	Denkmalschutz per Verordnung
25352	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Kath. Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer	Wulzeshofen 52, 2064 Laa/Thaya (bei)	103	Denkmalschutz per Verordnung
25351	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Volksschule	Wulzeshofen 53, 2064 Laa an der Thaya (Wulzeshofen)	104	Denkmalschutz per Verordnung
25349	Laa an der Thaya	13053 Wulzeshofen	Pest-/Dreifaltigkeitssäule	Wulzeshofen 96, 2064 Laa/Thaya (bei)	64/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹³

- Pfarrhof (Wulzeshofen 19): Der barocke Pfarrhof wurde um 1800 erbaut.
- Pest-/Dreifaltigkeitssäule (Wulzeshofen 96): Die Pestsäule stammt aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.
- Mariensäule Maria Immaculata (Wulzeshofen 31): Die Immaculata-Säule ist mit der Jahreszahl 1843 bezeichnet.

¹³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Laa_an_der_Thaya

- Volksschule (Wulzeshofen 53): Die Volksschule wurde 1911 erbaut.
- Katholische Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer (Wulzeshofen 52): Die ursprünglich gotische Saalkirche wurde in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts verändert und erweitert. Sie weist eine reiche barocke Ausstattung auf.
- Bildstock: Südwestlich von Wulzeshofen befindet sich eine Reliefblocksäule, deren Bautyp dem späten 17. Jahrhundert entspricht, die aber aufgrund des Bildprogramms in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts datiert wird. Der Bildblock mit vier Reliefs ruht auf einer schlanken gebauchten Sandsteinsäule, die sich über einer würfelförmigen Plinthe auf einem in die Erde eingelassenen Betonsockel erhebt. Auf den vier Reliefs sind die Kreuzigung Christi mit den drei Marien, die Seuchenheiligen Sebastian, Rochus und Rosalia, die Heiligen Florian und Johannes Nepomuk sowie der sogenannte „Irdische Wandel“ abgebildet.

In Wulzeshofen sind keine Kellergassen gelistet.

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer



Pest-/Dreifaltigkeitssäule



Volksschule



Häuserzeile

Abbildung 9: Fotodokumentation Wulzeshofen (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Kleinbaumgarten (PG Gaubitsch):

Kleinbaumgarten ist eine Ortschaft mit 325 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gaubitsch im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Kleinbaumgarten ist gemäß DEHIO (2010) ein Doppelzeilendorf am südlichen Rand der Laaer Ebene. Die Häuserzeilen der Ortschaft verlaufen entlang des Grabenbaches. Es handelt sich um eine eingeschossige, traufständige Verbauung (meiste Gassenfrontenhäuser). Das Kellerviertel befindet sich im Süden und umfasst trauf- und giebelständige Presshäuser, die teilweise mit Schopfwalmdächern bedeckt sind.

Die Ortskapelle hl. Florian steht an der Dorfstraße und wurde im 19. Jhd. erbaut. Es handelt sich um ein nahezu quadratisches Langhaus mit eingezogenem Chor und Lunettenfenstern. Der Turm ist dreigeschossig, besitzt ein Glockengeschoss mit rundbogigen Schallfenster und wird mit einem acht-seitigen Giebelhelm abgeschlossen.

Ein größeres Siedlungserweiterungsgebiet ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befindet sich am westlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 16: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

13291	Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk, Schwarzer Johannes		2056	Denkmalschutz per Verordnung
13289	Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Wegkapelle hl. Johannes Nepomuk		1696/1	Denkmalschutz per Verordnung
85253	Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Bildstock	Kleinbaumgarten 112, 2154 Gaubitsch (Kleinbaumgarten) (vor)	1623/14	Denkmalschutz per Verordnung
13271	Gaubitsch	13004 Kleinbaumgarten	Bildstock hl. Johannes Nepomuk	Kleinbaumgarten 95, 2154 Gaubitsch (Kleinbaumgarten) (gegenüber)	1623/1	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁴

- Bildstock des hl. Johannes Nepomuk (gegenüber Kleinbaumgarten 95): An einen Bildstock aus dem 17. Jahrhundert ist eine Heiligenfigur aus dem 19. Jahrhundert angefügt.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁵:

- Hintaus: Die einseitige Einzelkellergasse befindet sich an einer Geländekante im Hintaus. Schmidbaur fand hier um 1990 auf 100 Metern Länge noch zehn Keller in Schildmauerform vor, die allesamt erneuerungsbedürftig waren. Allerdings sind die Keller größtenteils nur von den Gärten der zugehörigen Häuser aus erreichbar.

Fotodokumentation:

¹⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaubitsch

¹⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaubitsch



Katholische Kapelle hl. Florian



Häuserzeile

Abbildung 10: Fotodokumentation Kleinbaumgarten (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Gaubitsch (PG Gaubitsch):

Gaubitsch ist eine Ortschaft mit 405 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gaubitsch im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Gaubitsch ist gemäß DEHIO (2010) ein Angerdorf mit regelmäßiger Bebauung. Es sind neolithische und latènezeitliche Besiedlungen bekannt; urkundlich wurde Gaubitsch erstmalig im 11. Jhd. erwähnt. Die Verbauung ist geschlossen eingeschossig und traufständig mit Zwerchhakenhöfen bzw. Gassenfrontenhäusern mit Laubengreden. Die Kellerviertel werden von zwei Zeilen Presshäusern am Abhang im Norden der Ortschaft gebildet. Die obere Zeile ist eine überwiegend geschlossene Gruppe an Presshäusern mit durch Gesimse abgesetzten Schopfwalmgiebeln bzw. verbretterten Giebeln und Dachspeichertüren. Die Untere Zeile besteht aus giebel- und traufständigen Presshäusern mit Satteldächern.

Die Pfarrkirche hl. Stephanus liegt im Nordosten der Ortschaft auf dem Kirchenhügel. Das romantische Langhaus mit gotischem Chor und West-Turm wird gemäß DEHIO (2010) teilweise von der alten Friedhofsmauer umgeben. Die Pfarre wurde im 11. Jhd. von Passau aus gegründet.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befindet sich an den Ortsrändern.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

Tabelle 17: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024, Quelle: www.bda.at

13287	Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule		1346	Denkmalschutz per Verordnung
13284	Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule	Fünfhaus 1, 2154 Gaubitsch (vor)	455	Denkmalschutz per Verordnung
13279	Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Pfarrhof	Gaubitsch 1, 2154 Gaubitsch	3	Denkmalschutz per Verordnung
13280	Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Kath. Pfarrkirche hl. Stephanus und Friedhof	Gaubitsch 1, 2154 Gaubitsch (bei)	1	Denkmalschutz per Verordnung
13281	Gaubitsch	13013 Gaubitsch	Lichtsäule	Gaubitsch 7, 2154 Gaubitsch (vor)	287	Denkmalschutz per Verordnung

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹⁶

- Pfarrhof (Gaubitsch 1): Der im Kern barocke Pfarrhof weist eine Fassade aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf.
- Lichtsäule (Gaubitsch 7): Die spätgotische Lichtsäule ist mit der Jahreszahl 1487 bezeichnet.
- Lichtsäule (Fünfhaus 1): Die spätgotische Lichtsäule stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.
- Lichtsäule: Die spätgotische Lichtsäule stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.
- Katholische Pfarrkirche hl. Stephanus und Friedhof (Gaubitsch 1): Das romanische Langhaus der Kirche wurde 13. Jahrhundert erbaut. Der gotische Chor und der ebenfalls gotische, im 19. Jahrhundert veränderte Westturm stammen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mitte des 18. Jahrhunderts kam es zu barocken Um- und Anbauten. Die Kirche ist zum Teil von einer alten Friedhofsmauer umgeben.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde¹⁷:

- Kellergasse: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante an der nördlichen Ortsausfahrt. Auf 100 Metern Länge befinden sich 13 Keller, mehrheitlich giebelständig.
- Bergzeile („Berizäun“): Das Kellergassensystem befindet sich im östlichen Hintaus und besteht aus zwei am Hang hintereinander liegenden jeweils einseitigen Kellergassenreihen. Auf insgesamt 700 Metern Länge befinden sich 69 Keller, mehrheitlich giebelständig.

Fotodokumentation:



Katholische Pfarrkirche hl. Stephanus



Häuserzeile

Abbildung 11: Fotodokumentation Gaubitsch (eigene Aufnahmen)

¹⁶ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Gaubitsch

¹⁷ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaubitsch

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Altenmarkt (PG Gaubitsch):

Altenmarkt ist eine Ortschaft mit 188 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) in der politischen Gemeinde Gaubitsch im Bezirk Mistelbach in Niederösterreich.

Die Ortschaft ist gemäß DEHIO (2010) ein Angerdorf am Süd-Rand der Laaer Ebene mit geschlossener, traufständiger, eingeschossiger Randbebauung durch Gassenfrontenhäusern, wobei einige der Fassaden eine schlichte Putzgliederung zeigen. Im Osten der Ortschaft befindet sich ein Keller- viertel mit giebelständigen, gut erhaltenen Presshäusern.

Die Kapelle Mariahilf befindet sich gemäß DEHIO (2010) auf einer Anhöhe östlich des Ortes. Es handelt sich dabei um einen rundgeschlossenen Saalbau, der Ende des 18. Jhdt. erbaut, im Jahr 1945 zerstört und im Jahr 1951 wiederrichtet wurde. Der zweigeschossige Fassadenturm ist mit einem Zeltdach abgeschlossen.

Ein Siedlungserweiterungsgebiet ohne besondere regionaltypische Eigenheiten befindet sich am südlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde keine Denkmale unter Denkmalschutz.

Nachfolgend eine Liste der Kellergassen in der Katastralgemeinde:¹⁸

- Sandgstetten: Die einseitige Einzelkellergasse liegt an einer Geländekante östlich außerhalb der Ortschaft. Auf 100 Metern Länge befinden sich 15 großteils giebelständige Keller.
- Schintagrube: Die überwiegend einseitige Einzelkellergasse liegt in Graben bzw. Muldenlage am südöstlichen Ortsrand. Auf 300 Metern Länge befinden sich 36 Keller.
- Kellergasse: An einer Geländekante östlich außerhalb der Ortschaft befinden sich vier Keller.

Fotodokumentation:

¹⁸ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaubitsch



Kapelle Mariahilf



Kellergasse

Abbildung 12: Fotodokumentation Altenmarkt (Quelle: eigene Aufnahmen)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Die historischen Siedlungskerne wurden erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedlungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen und z.T. durch Bauland mit Betriebsnutzung erkennbar überprägt. Die Bebauungen in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsenen Siedlungsstrukturen jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 18: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu keinen Auswirkungen auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ.

Tabelle 19: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
<p>Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren:</p> <p>Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt</p> <p>Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden</p>	mäßig
<p>Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren:</p> <p>Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam</p> <p>Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst</p> <p>Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt</p> <p>Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen</p>	hoch
<p>Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört:</p> <p>Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste</p> <p>Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit</p> <p>Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt</p> <p>Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens</p> <p>Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen</p>	sehr hoch

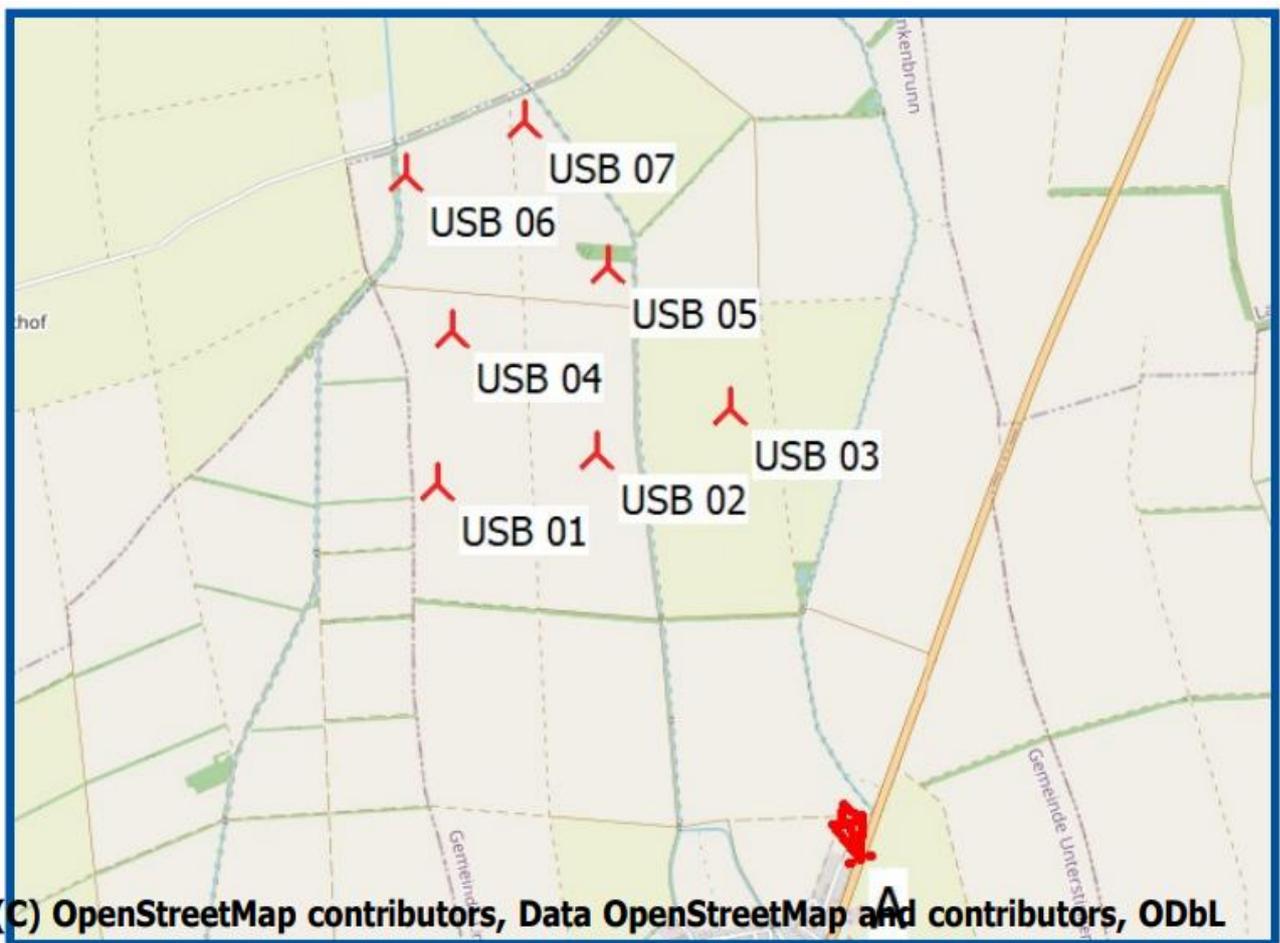
Visuelle Störungen werden unter zu Hilfenahme von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin bewertet (siehe Einlagen D.4.3 Plan Sichtbarkeitsanalyse, D.4.1 Foto- und Visualisierungspunkte, D.4.5a bis D.4.32a Visualisierungen).

KG Unterstinkenbrunn (PG Unterstinkenbrunn):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 1,5 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zu geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FM01 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Unterstinkenbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 1.620 m).

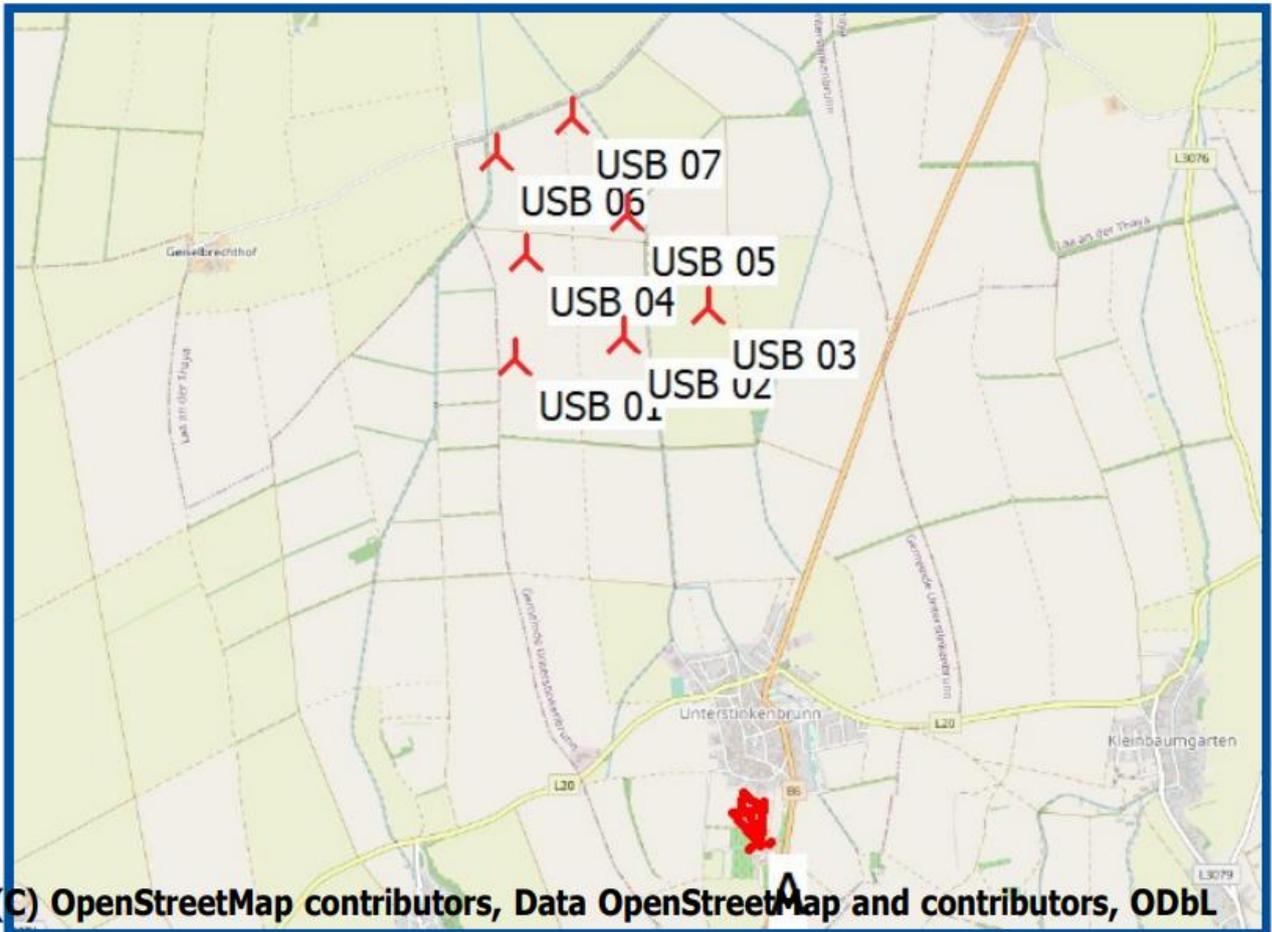


Maßstab 1:50 000



Abbildung 13: Fotomontage FM01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.5a und Einlage D.4.6a)

Die nachfolgende Fotomontage FM07 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Unterstinkenbrunn (erhöhter Standpunkt am Nordrand des Kellerviertels "Loamgrui") Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Unterstinkenbrunn im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 02 ca. 2.750 m).



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL



Abbildung 14: Fotomontage FM07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.17a und Einlage D.4.18a)

Es ist davon auszugehen, dass im zentralen Bereich des Kellerviertels "Loamgrui" die Sicht auf die Windkraftanlagen durch die topografische Lage (Mulde) sowie durch vorgelagerte Gebäude und Bepflanzung eingeschränkt sein wird.

Die Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus befindet sich erhöht weithin sichtbar an der Hauptstraße im bebauten Ortsgebiet und bildet dort mit dem benachbarten Pfarrhof und der Volksschule eine Gruppe. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,1 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die 2geschossige Schlossanlage Unterstinkenbrunn befindet sich im Norden der Ortschaft. Sichtbeziehungen Richtung Vorhabensgebiet sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände eingeschränkt. Die Wahrnehmung des Schlosses im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung des Schlosses zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 1,7 km) sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer mittleren Eingriffsintensität und somit unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Unterschoderlee (PG Stronsdorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind zum Teil, gerade im östlichen Ortsbereich, Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung zudem stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Ortskapelle befindet sich in zentraler, nicht erhöhter Lage in der Ortschaft an der Hauptstraße. Die Wahrnehmung der Kapelle im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,1 km), die niedrige Bauweise der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die weitere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Oberschoderlee (PG Stronsdorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,6 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind oftmals Sichtverschattungen zu erwarten.

Die Fialkirche hl. Antonius der Einsiedler steht leicht erhöht am nach Nordosten führenden Straßenzug im bebauten Ortsgebiet. Nordnordwest der Kirche befindet sich eine größtenteils bewaldete Erhöhung (Hausberg), wodurch die Sicht zum Vorhaben großflächig verschattet wird. Die Wahrnehmung der Kirche im räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,8 km), die niedrige Bauweise der Kirche, das Geländere relief und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

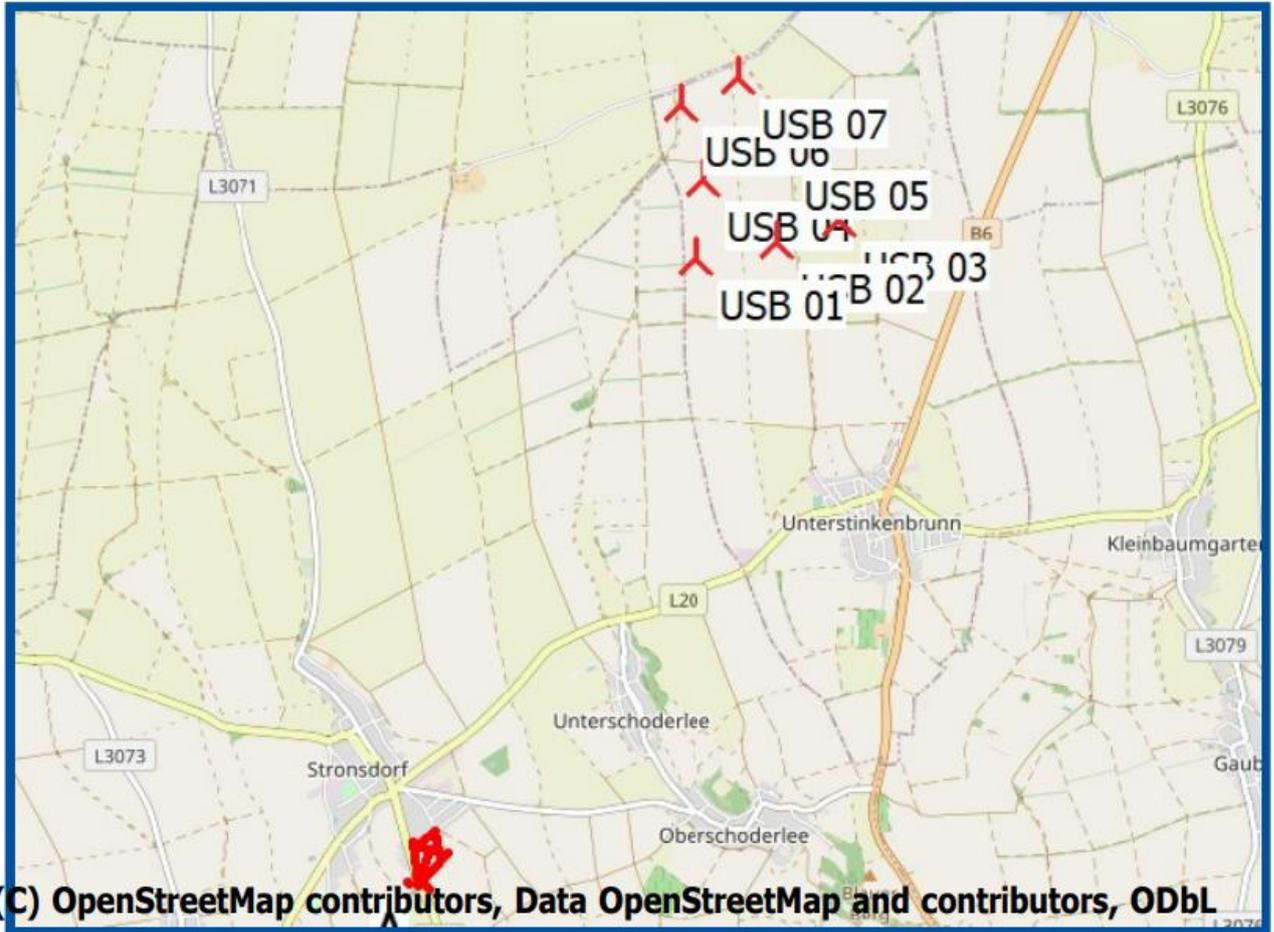
Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die großräumigen Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Stronsdorf (PG Stronsdorf):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind nur bereichsweise Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FM10 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Stronsdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 4.770 m).



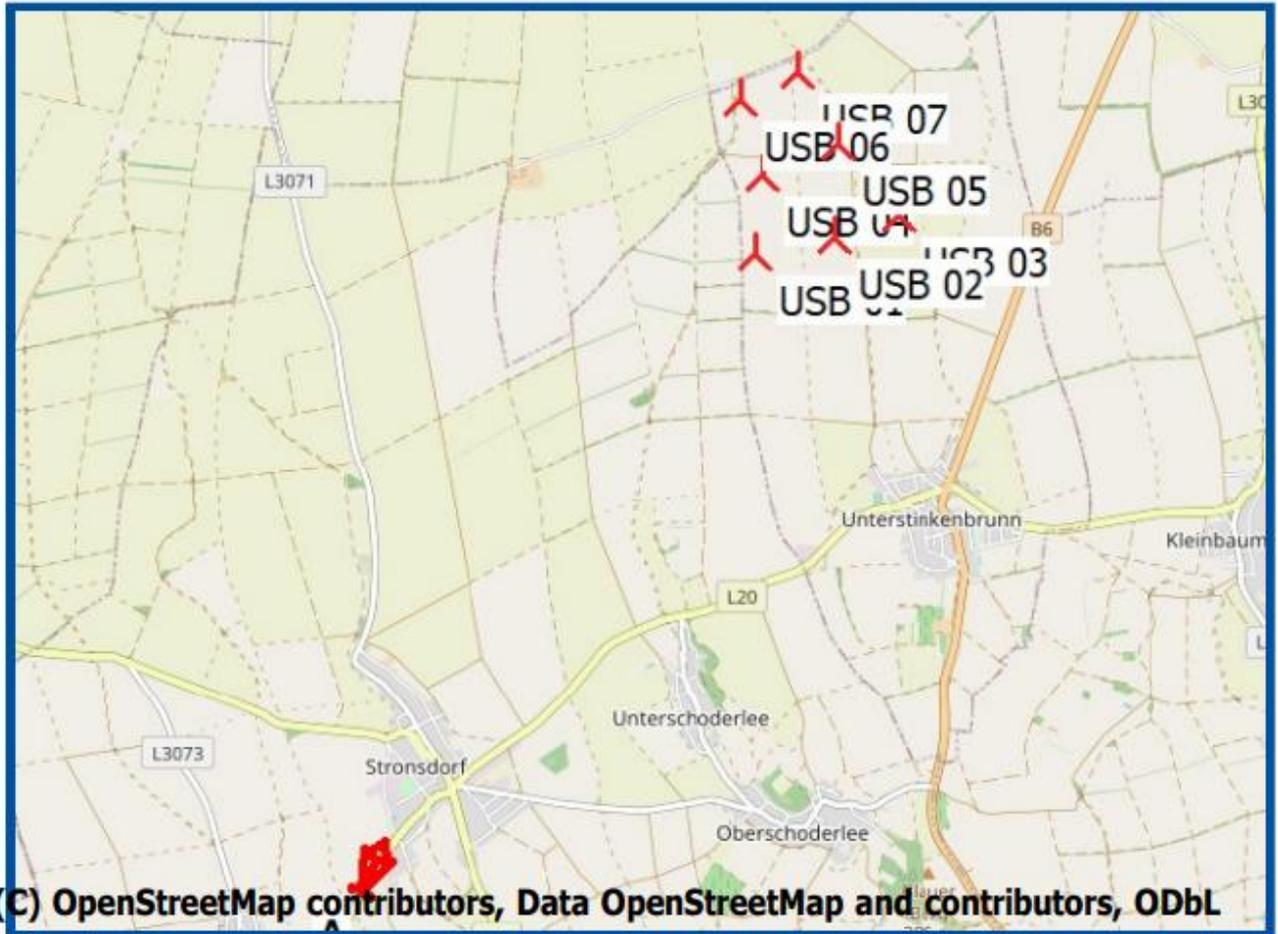
Maßstab 1:100 000





Abbildung 15: Fotomontage FM10: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.25a und Einlage D.4.26a)

Die nachfolgende Fotomontage FM13 zeigt den Blick von der südwestlichen Ortseinfahrt von Stronsdorf Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Stronsdorf im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 5.200 m).



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

Maßstab 1:100 000



Abbildung 16: Fotomontage FM13: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.31a und Einlage D.4.32a)

Die römisch-katholische Pfarrkirche Mariae Himmelfahrt befindet sich in leicht erhöhter Lage im Süden von Stronsdorf. Ein im Nahbereich der Kirche befindliches Silo stellt einen Kontrast zur

vorherrschenden Bebauungsstruktur dar und beeinträchtigt die Homogenität des Ortsbildes. Die Kirche ist in das bebaute Ortsgebiet eingebettet und von Gebäuden sowie Bäumen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der beträchtlichen Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 4,2 km) und ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

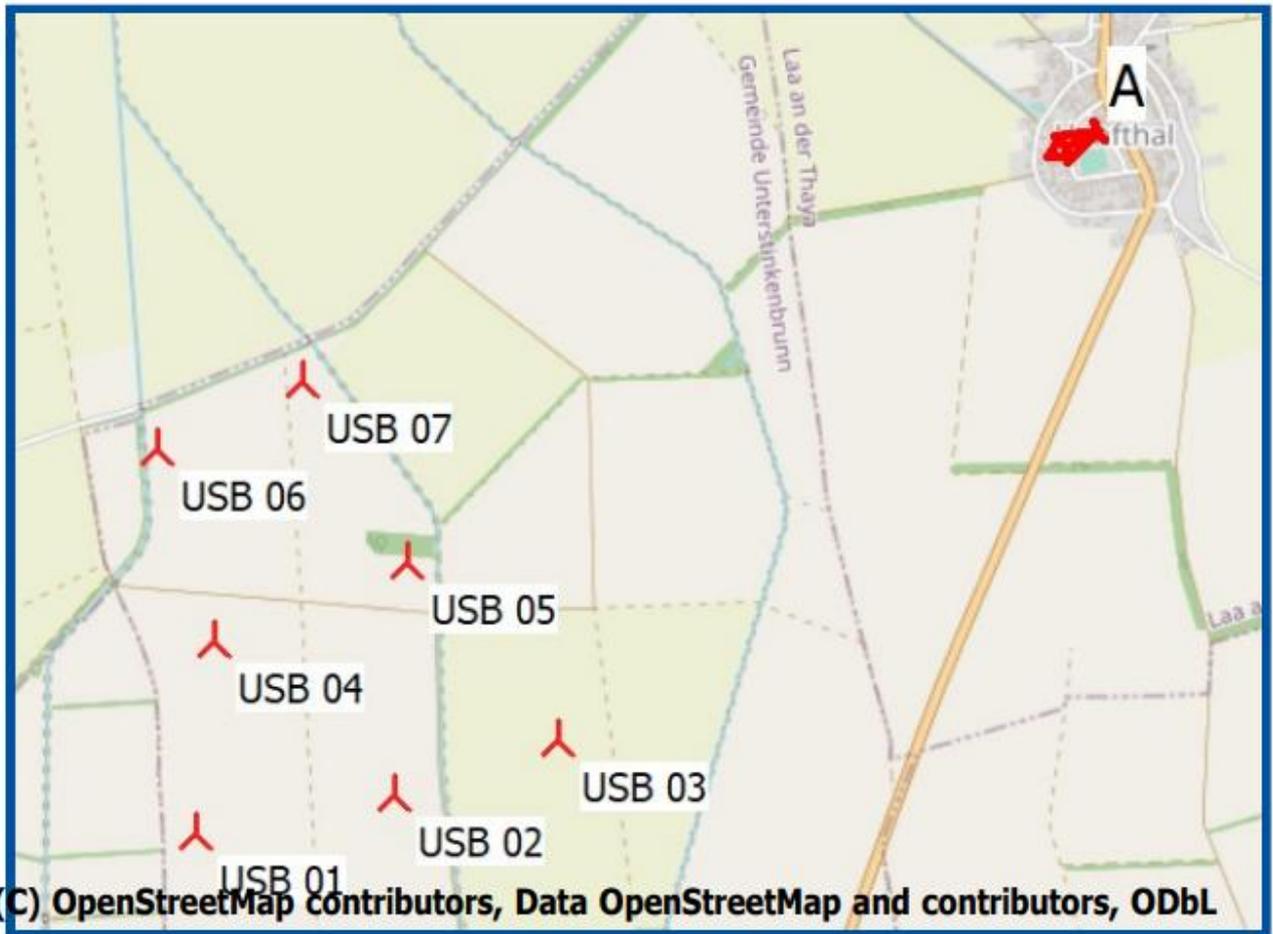
Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen, die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Hanfthal (PG Laa an der Thaya):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,0 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern und zum Teil vom Ortszentrum (Fußballplatz siehe nachfolgende Fotomontage) zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FM06 zeigt den Blick vom Zentrum der Ortschaft Hanfthal (Fußballplatz - nördliche Spielecke) Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 2.260 m). Obere Anlagenteile sind von diesem Standpunkt sichtbar.



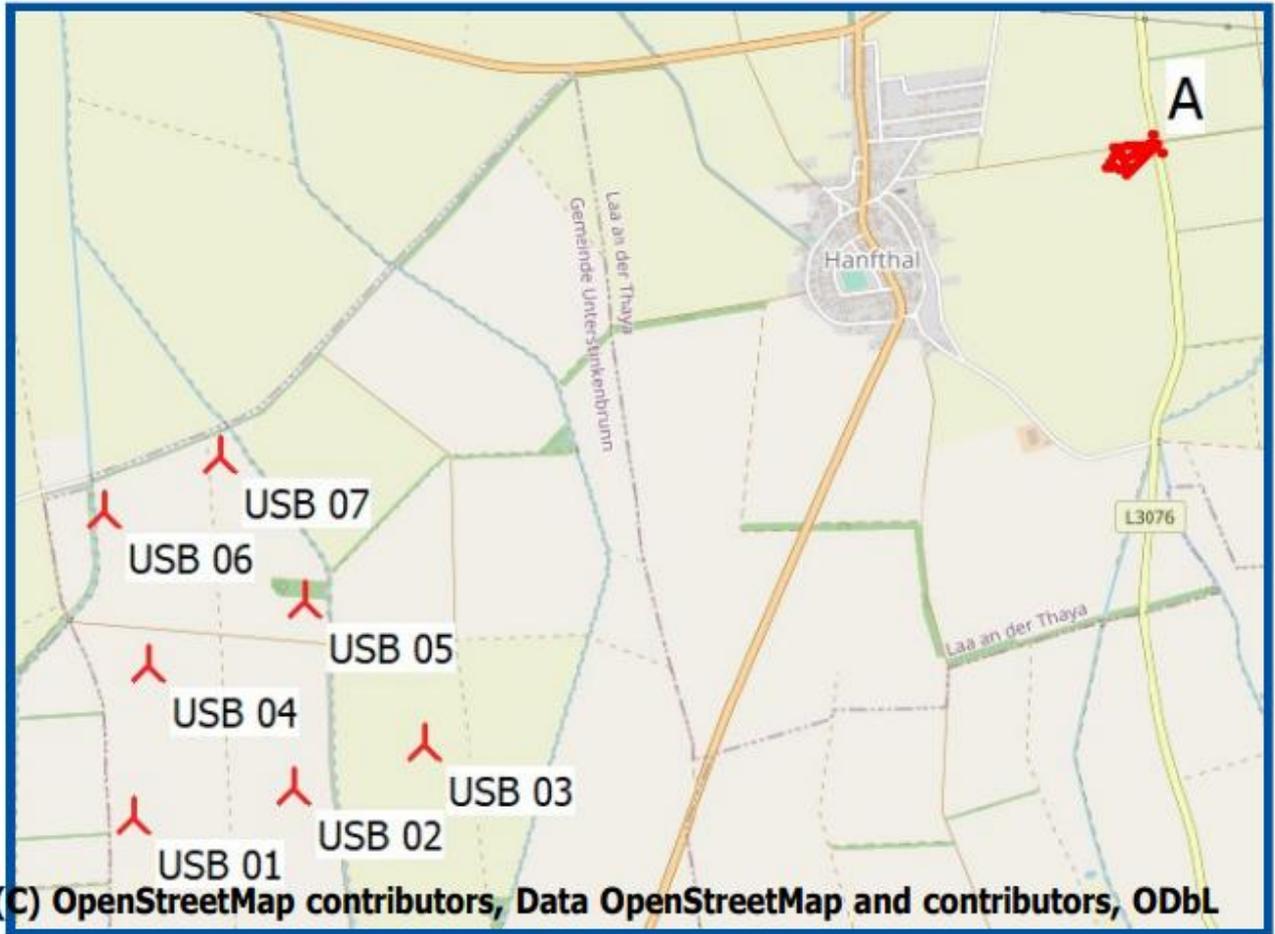
Maßstab 1:40 000





Abbildung 17: Fotomontage FM06: 1 Detail, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.15a und Einlage D.4.16a)

Die nachfolgende Fotomontage FM12 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Hanfthal Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Hanfthal im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 2.260 m).



Maßstab 1:50 000





Abbildung 18: Fotomontage FM12: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.29a und Einlage D.4.30a)

Die Pfarrkirche hl. Florian befindet sich in nicht erhöhter Lage am östlichen Rand der Ortschaft und ist von Baumbeständen umgeben. Obwohl das geplante Vorhaben (Windkraftanlagen) aufgrund seiner Größe in Teilen des Umlands gemeinsam mit der Kirche wahrnehmbar sein wird, bleibt die eigenständige Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext erhalten. Aufgrund der Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 2,4 km), ihrer Lage im bebauten Ortsgebiet mit umgebenden Baumbeständen sind keine erheblichen direkten optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten, welche die Wahrnehmung der Kirche als dominantes Ortsbildmerkmal wesentlich beeinträchtigen würden.

Die **Eingriffsintensität** wird insbesondere aufgrund der Sichtbarkeiten vom Ortszentrum als **hoch** eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist dementsprechend von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen. Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet nicht verloren.

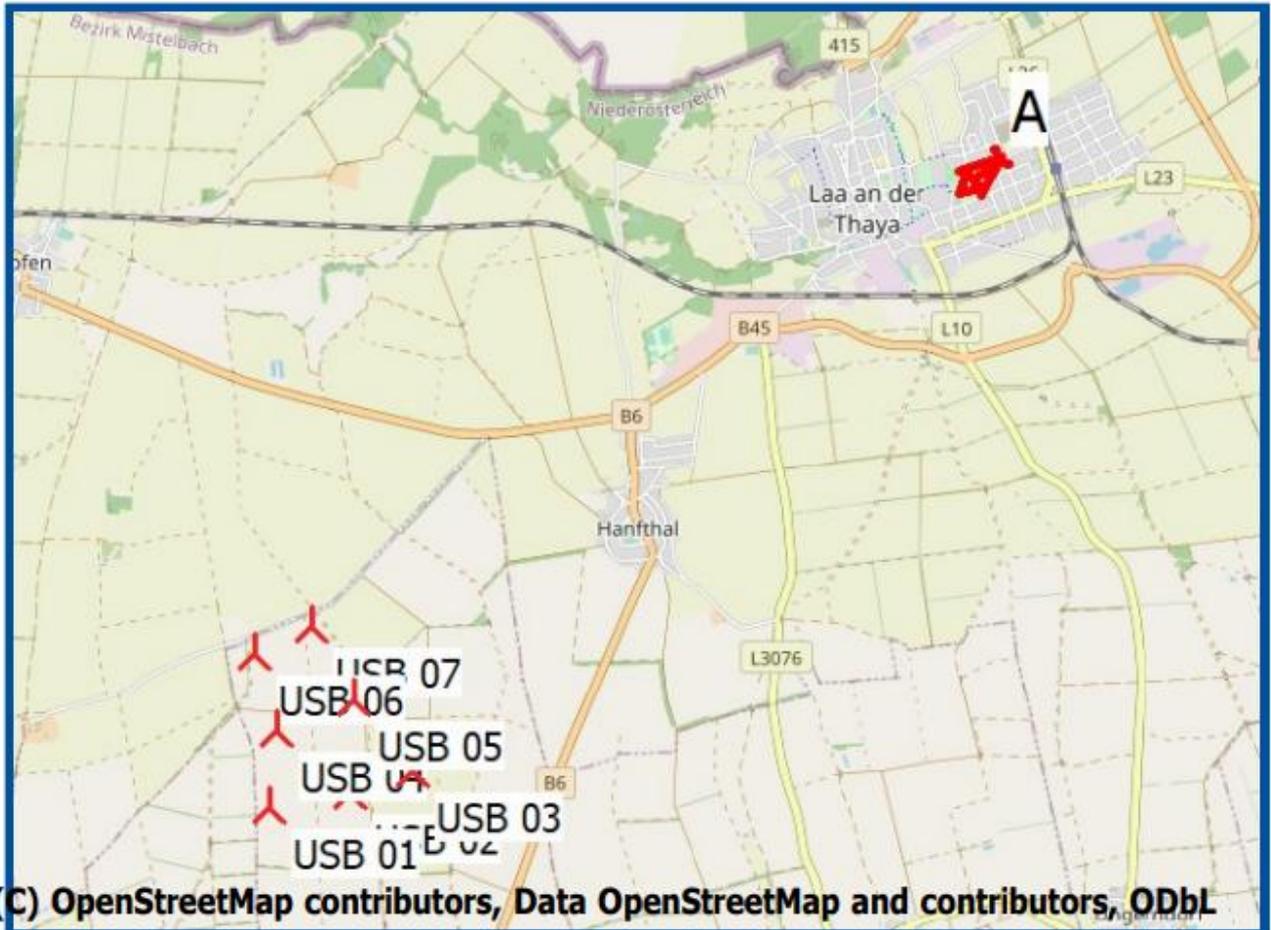
KG Laa an der Thaya (PG Laa an der Thaya):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 4,2 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung

allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FM03 zeigt den Blick von der Therme Laa (östlicher Parkplatz) in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 07 ca. 5.780 m). Zum Teil sind obere Anlagenteile im Hintergrund sichtbar.



Maßstab 1:100 000



Abbildung 19: Fotomontage FM03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.9a und Einlage D.4.10a)

Die Pfarrkirche hl. Veit befindet sich in nicht erhöhter Lage am Kirchenplatz und bildet die Begrenzung des ehemaligen Dreieckangerdorfes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 5,0 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben zu erwarten.

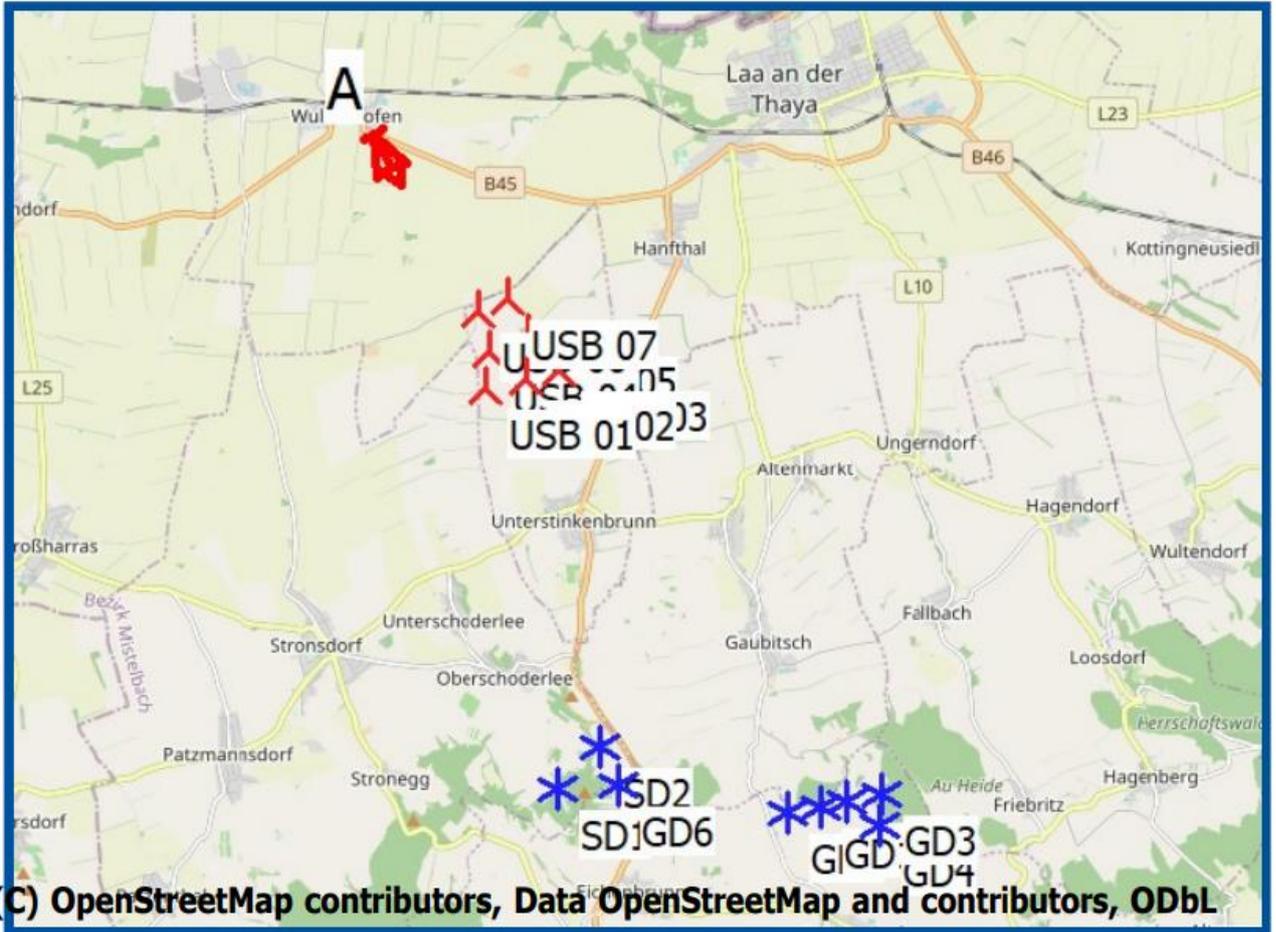
Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ große Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Wulzeshofen (PG Laa an der Thaya):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Wulzeshofen.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage FM05 zeigt den Blick von der südöstlichen Ortseinfahrt der Ortschaft Wulzeshofen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 06 ca. 2.840 m).



Maßstab 1:200 000





Abbildung 20: Fotomontage FM05: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 genehmigter Bestand (dargestellt mit dem genehmigten Windpark Gnadendorf-Stronsdorf), 4 Planung des Vorhabens (dargestellt mit dem gegenständlich geplanten Windpark Unterstinkenbrunn und dem genehmigten Windpark Gnadendorf-Stronsdorf) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.13a und Einlage D.4.14a)

Die Pfarrkirche hl. Johannes der Täufer befindet sich in nicht erhöhter Lage inmitten des Ortes. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,4 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Kleinbaumgarten (PG Gaubitsch):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 2,9 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die kleine Ortskapelle hl. Florian steht in nicht erhöhter Lage im Zentrum der Ortschaft. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,2 km), den relativ niedrigen Bau der Kapelle und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Gaubitsch (PG Gaubitsch):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,8 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind überwiegend keine Sichtverschattungen zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der dichten Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Pfarrkirche hl. Stephanus befindet sich im Nordosten der Ortschaft auf dem Kirchenhügel. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die relativ große Entfernung der Kirche zum geplanten Vorhaben (mind. 4,2 km) und die Lage im bebauten Ortsgebiet sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen dem geplanten Vorhaben und der Kapelle zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende stark verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Altenmarkt (PG Gaubitsch):

Das nächstgelegene Bauland mit Wohn- oder Mischnutzung befindet sich in mind. rd. 3,4 km Entfernung zur nächstgelegenen Windkraftanlage des geplanten Vorhabens Windpark Unterstinkenbrunn.

Gemäß Sichtbarkeitsanalyse (s. Einlage D.4.3 des Einreichoperates), welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind keine Sichtverschattungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Unter Realbedingungen sind die Sichtbeziehungen im Siedlungsbereich aufgrund der Bebauung allerdings stark eingeschränkt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen vom Ortszentrum aus aufgrund der Bebauung stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Kapelle Mariahilf steht auf einer Anhöhe im Osten der Ortschaft und ist von Baumbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Kapelle in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Durch die Entfernung der Kapelle zum geplanten Vorhaben (mind. rd. 3,7 km), den relativ niedrigen Bau der Kapelle und die umliegenden Baumbestände sind keine maßgeblichen optischen Wechselwirkungen zwischen der Kapelle und dem geplanten Vorhaben zu erwarten.

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die die Sichtverschattungen und die größere Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer geringen Eingriffsintensität und somit von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 50,4 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten.

Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortbildes (z.B. Kirchen) und dem geplanten Vorhaben sind aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zu den Ortschaften nicht zu erwarten.

Zusammenfassend geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften durch das Vorhaben nicht verloren. Durch die Sichtverschattungen, die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaften, ist insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter, Ist-Zustand:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Die betroffenen Sachgüter sind im Verzeichnis der berührten fremden Anlagen (Einlage C.5.10) und im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.9.1) aufgelistet. Die Lage der Einbauten ist den Plänen des Einreichoperats zu entnehmen (vgl. Einlagen B.2.2.3 Lageplan Einbauten, B.2.2.5-B.2.2.8 Lagepläne Netzableitung, C.7.2 Lageplan Einbauten).

Kulturgüter, Ist-Zustand:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2024) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 20: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
<p>Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler</p>	gering
<p>Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler</p>	mäßig
<p>Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen</p>	hoch
<p>Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz</p>	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der Baufelder vier archäologische Verdachtsflächen im Süden des Windparks Unterstinkenbrunn definiert (vgl. Einlage D.9.2). Die archäologischen Verdachtsflächen werden als hoch sensibel eingestuft.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler und ein denkmalgeschütztes Kleindenkmal (Bildstock). Die Sensibilität der nicht denkmalgeschützten Kulturgüter wird als gering sensibel eingestuft. Der denkmalgeschützte Bildstock wird als mäßig sensibel eingestuft.



Objekt 1: Weißes Kreuz beim Geiselbrechthof (neu) im Nahbereich (Quelle: marterl.at)



Objekt 2: Holk Kreuz 1985 (Quelle: marterl.at)



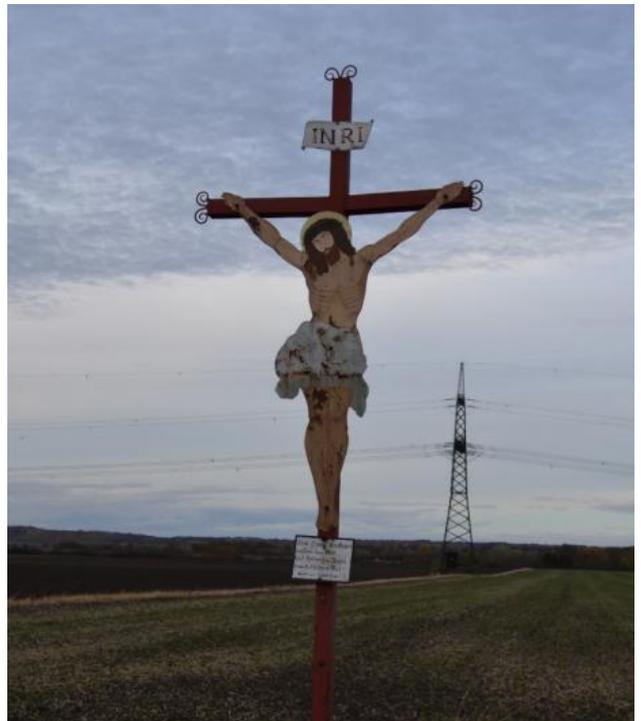
Objekt 3: Kreuz (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)



Objekt 4: Schachenhoferkreuz 1910 (Quelle: marterl.at)



Objekt 5: Bildstock (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)



Objekt 6: Kreuz (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)



Objekt 7: Bildstock (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)



Objekt 8: Denkmalgeschützter Bildstock (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)

Abbildung 21: Fotodokumentation Kulturgüter im Untersuchungsraum

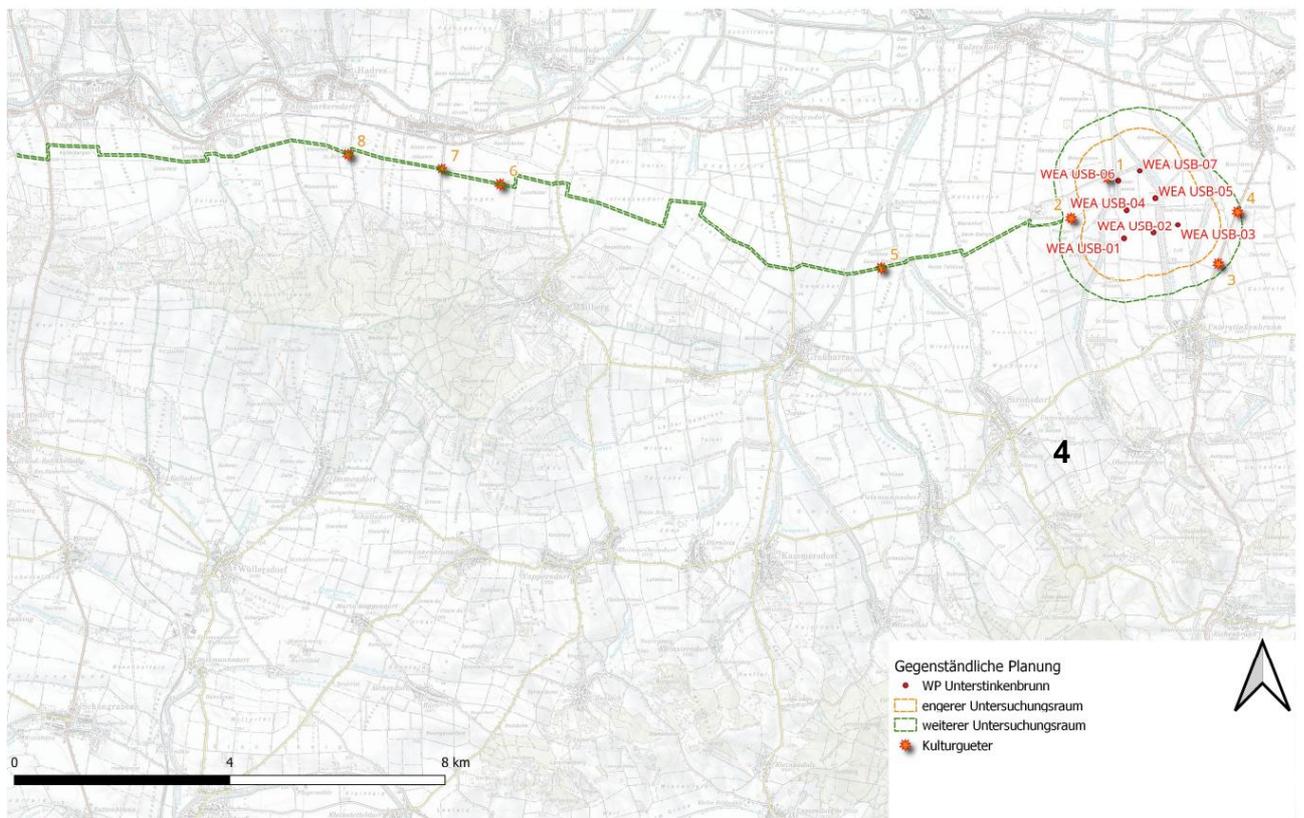


Abbildung 22: Übersicht Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Auswirkungen:

Auswirkungen durch Querungen:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Sachgütern unterschiedlicher Bedeutung (u.a. Straßen, Leitungen). Hierzu kann auf die Einlagen B.2.1.3 Übersichtsplan Kabel (WP intern), B.2.1.4 Übersichtsplan Kabel Netzableitung, B.2.1.5 Übersichtsplan Querungen (WP intern), B.2.1.6 Übersichtsplan Querungen (Netzableitung), B.2.2.3 Lageplan Einbauten, B.2.2.5 - B.2.2.8 Lagepläne Netzableitung, B.2.5.1 bis B.2.5.20 Detailpläne der Querungen, C.5.10 Verzeichnis der berührten fremden Anlagen, C.7.2 Lageplan Einbauten verwiesen werden.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik sind bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung aufgrund der grabenlosen Verlege Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine erheblichen Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten. Bei der L20, L25, L1006, L1011, L1012, L3071 und LB303 sind Erdkabelquerung zu erwarten. *„Falls im Bereich der Wirtschaftswege die Kabelquerungen in offener Bauweise erfolgen, so sind diese Einschränkungen von zeitlich beschränkter Dauer bzw. können aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung dieser Wege und der damit verbundenen Auswirkung auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur vernachlässigt werden.“*

Auswirkungen durch Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten:

Gemäß dem UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.9.1) wird ausreichender Abstand gemäß gesetzlichen Vorschriften und Normen zu den Leitungen und Leiterseilen eingehalten (siehe auch Einlage C.5.10 Verzeichnis der berührten fremden Anlagen).

Maßnahmen/Auflagenvorschläge:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind nachfolgende Maßnahmen und Auflagenvorschläge wirksam:

In der technischen Beschreibung des Vorhabens (Einlage B.1.1) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Vor Baubeginn werden Einbautenabfragen erneut durchgeführt bzw. die Informationen zu Einbauten aktualisiert. Bei Kabel-Querungen werden die entsprechenden Schutzabstände eingehalten und/oder Maßnahmen umgesetzt und bei Bedarf privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern bzw. Berechtigten geschlossen.“*
- *Von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen bzw. Entwässerungsanlagen (etc.) werden, wenn erforderlich, auf Kosten des Projektwerbers verlegt oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.*
- *Es wird angestrebt sämtliche durch die Umsetzung des Vorhabens verursachten Auswirkungen auf Sachgüter durch privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern bzw. Berechtigten zu bereinigen.“*

Im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage D.9.1) werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen bzw. Entwässerungsanlagen werden, wenn erforderlich, auf Kosten des Projektwerbers verlegt oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.“*
- *Es wird angestrebt sämtliche durch die Umsetzung des Vorhabens verursachten Auswirkungen auf Sachgüter durch privatrechtliche Regelungen mit den Eigentümern bzw. Berechtigten zu bereinigen.*
- *Mit den Berechtigten der betroffenen Sachgüter werden sofern erforderlich privatrechtliche Regelungen bzgl. allfälliger Beeinträchtigungen während der Betriebsphase getroffen. Von Wartungsfahrten etc. betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„13. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen u.a. folgende Auflagenvorschläge formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßen Erhalter abzustimmen.“*
- *„4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßen Erhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. zuständigen Straßenmeisterei), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßen Erhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagenvorschläge in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die UVP-Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse:

Tabelle 21: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion der Firma ARDIG wurden im Bereich der Baufelder vier archäologische Verdachtsflächen im Süden des Windparks Unterstinkenbrunn definiert (vgl. Einlage D.9.2).

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut zu vermindern, werden im Bericht zur archäologischen Prospektion der Firma ARDIG (Einreichoperat, Einlage D.9.2) Maßnahmen empfohlen. Auf Basis dieser Empfehlungen wird im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einreichoperat, Einlage D.9.1) folgende Maßnahme für die archäologischen Verdachtsflächen VF 01 – 04 formuliert:

- *„Die Maßnahme besteht aus dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder im Beisein der archäologischen Baubegleitung mit einer Vorlaufzeit von 40 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn.*

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens wird folgendermaßen dokumentiert:

Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.“

Unter Berücksichtigung der Maßnahme können die verbleibenden Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Bauliche Kulturgüter:

Kleindenkmäler finden sich im Nahbereich der geplanten Kabeltrasse.

Es werden im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Einlage D.9.1) keine Maßnahmen für das Schutzgut „Kulturgüter“ definiert.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 22: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens	hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	
Kulturgut wird verändert Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	sehr hoch

Für die archäologischen Verdachtsflächen können Auswirkungen durch visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Für die Kleindenkmäler im Vorhabensumfeld sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter im landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Die Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend als gering eingestuft.

Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf Kulturgüter in der Betriebsphase als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: *„Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“* *„Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“* *„Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe¹⁹ und technogene²⁰, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“*

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes *„das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“*

¹⁹ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhaufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ..) etc.

²⁰ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potenziell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger

homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)
- Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
- Thaya-Schwarza-Senke (Tschechische Republik, CZ) (MWZ, FWZ)
- Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)
- Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Der Landschaftsteilräume Buchberg und Leiser Berge ragen nur jeweils mit einem kleinen Teil randlich in die Fernwirkzone und liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

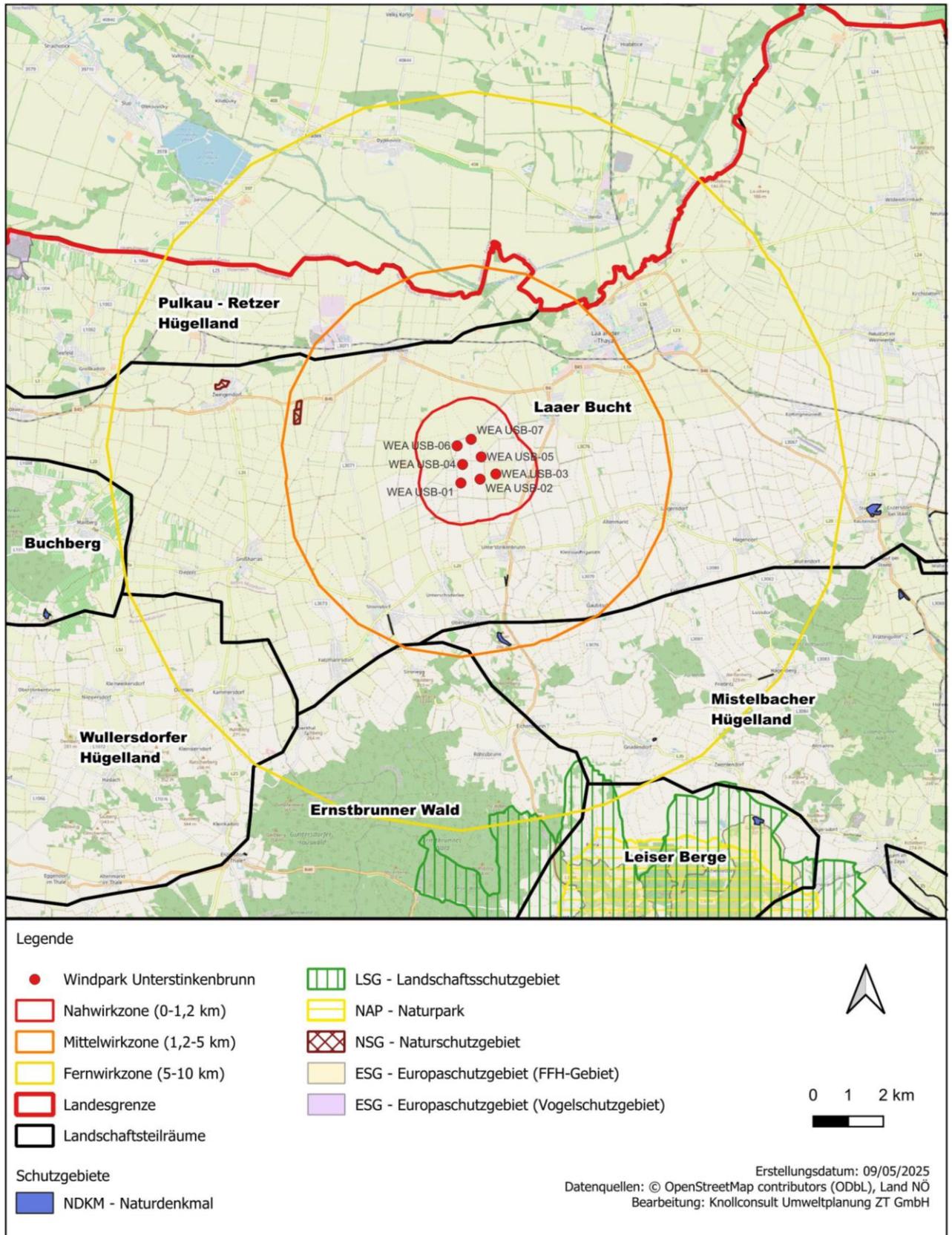


Abbildung 23: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH 2006, zit. Nach ROTH & BRUNS 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS 2016 wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA 1996 „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden können, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und den-noch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR 2012). Man unterscheidet nach Roth (2012) zwischen punkt-, linien- und flächen-förmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte

Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen - bis zu einem bestimmten Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: *„Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“*

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Indikatoren (Kriterien) verbal argumentativ.

Tabelle 23: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ²¹ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch

²¹ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	mäßig
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	hoch
	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	sehr hoch
Vielfalt	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleeen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleeen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B.	sehr hoch

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.
- Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum

Hohe Bedeutung:

- Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.
- Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Bewertung der Sensibilität ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Beurteilungskriterien verbal argumentativ.

Tabelle 24: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden	gering

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT			
Beurteilungskriterium		Sensibilität	
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ²² und Ausflugsziele	Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)		
	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	mäßig	
	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit Bedeutung als Erholungsraum	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
		Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)	

²² z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Radius um Windkraftanlagen) wird in die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (Tschechische Republik) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum.

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Unterstinkenbrunn, Unterschoderlee, Oberschoderlee, Stronsdorf, Wulzeshofen, Laa an der Thaya, Hanfthal, Kleinbaumgarten, Gaubitsch, Altenmarkt, Großharras, Zwingendorf, Diepolz, Patzmannsdorf, Fallbach, Hagendorf, Wultendorf und Kottlingneusiedl.

Im Untersuchungsraum sind folgende Schutzgebiete ausgewiesen: Naturschutzgebiet „Zwingendorfer Glaubersalzböden“, Naturdenkmäler (eine Lindenallee in Stronsdorf, zwei Hohlwege in Unterstinkenbrunn, eine Eiche in Kleinbaumgarten, eine Stieleiche in Großharras, eine Sommereiche in und vier Linden Nahe Laa an der Thaya und Linden in Hanfthal).

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Laaer Bucht“ handelt es sich um eine wärmebegünstigte Beckenlandschaft mit inhomogenen Standortbedingungen in Abhängigkeit von der pedologischen Situation (Löß, Alluvien, Salzboodenrelikte, Anmoore), wobei die potentielle standörtliche Vielfältigkeit durch die weitläufig homogene Nutzungssituation stark überprägt ist. Nur im Bereich einiger kleinflächiger Sonderstandorte (Salzböden) finden sich nutzungsintensive Reststrukturen. Des Weiteren gibt es eine reichhaltige Ausstattung der gesamten Verebnungsfläche mit Fließgewässern und wenige Kleinwaldelemente. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren findet sich außeralpines Hügelland, ebenfalls mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4) im Untersuchungsraum. Kleinflächig finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) und hoher Schutzwürdigkeit (2) und pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. Im Bereich Laa an der Thaya findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit sehr geringer Schutzwürdigkeit (5). (WRBKA et al., 2005).

Das Naturschutzgebiet Zwingendorfer Glaubersalzböden wurde 1979 gegründet und ist eines der letzten Beispiele für Salzsteppen in Österreich (Größe: 4,73 ha). Hier findet man Salzsteppen und Salzwiesen, auf denen spezialisierte Salzpflanzen, wie z.B. das Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*; einziger bekannte Standort!), der Strandwegerich (*Plantago maritima*) und die Salzaster (*Tripolium pannonicum*) vorkommen.

Vielfalt:

Beim Landschaftsteilraum „Laaer Bucht“ handelt es sich um eine großflächig monotone, offene Agrarlandschaft mit sehr geringer Ausstattung an nichtagrarischen Kleinstrukturen und naturnahen Elementen. Es finden sich neben kleinflächigen Resten ökologischer Sonderstandorte (Salzbodenstandorte mit charakteristischer Vegetation) kleinflächige Auwaldreste. Raumgliedernd wirken vor allem die Windschutzgürtel. Es gibt eine hohe dichte an kleinen Bach- und Grabenelementen, die jedoch intensiv begradigt und kanalisiert sind. Randlich finden sich einige markante Lößtrockentalstrukturen. Dominante Nutzung ist der intensive Ackerbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Landschaftsteilraum „Laaer Bucht“ finden sich neben kleinflächigen Resten ökologischer Sonderstandorte (Salzbodenstandorte mit charakteristischer Vegetation) kleinflächige Auwaldreste. Dominante Nutzung

ist der intensive Ackerbau. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Des Weiteren findet sich außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. Kleinflächig finden sich außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung (307) und hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. Im Bereich Laa an der Thaya findet sich ein kleinstädtischer Siedlungsraum (705) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). (WRBKA et al., 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, eine Bahnlinie, eine Stromleitung, ein Silo in Stronsdorf, eine Kläranlage nördlich von Stronsdorf, ein Silo und eine Kläranlage in Zwingendorf, eine Kläranlage in Großharras, ein Kraftwerk nördlich von Wultendorf, ein Umspannwerk westlich von Wulzeshofen, zwei Silos, ein Kraftwerk, ein Umspannwerk, eine Kläranlage und zwei hohe Schornsteine in Laa an der Thaya und Bauland Betriebsnutzungen im Bereich der Ortschaften Unterstinkenbrunn und Stronsdorf und südwestlich von Laa an der Thaya.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend geringer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. EuroVelo 13, Veltliner Radtour, Radtour „Hallo Nachbar“, Naturjuwelenradweg, Radtour „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“, Kamp-Thaya-March Radroute, Nebenradwege) und Wanderwege (Ostösterreichischer Grenzlandweg 07, Europäischer Fernwanderweg E8, NÖ Landesrundwanderweg, Stronsdorf Wanderweg, „Tut gut“-Schrittweg Stronsdorf, „Tut gut“-Schrittweg Unterstinkenbrunn, „Tut gut“-Schrittweg Gaubitsch, »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 1, »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 2, »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 3, ARBÖ-Route rund um Laa, Laa - Strecke 1 Fühl dich fit, Laa - Strecke 2 Tut mir gut, Naturlehrpfad durch die "Glaubersalzsteppe" in Zwingendorf) finden sich im Untersuchungsraum.

Auch Kellergassen finden sich im Untersuchungsraum: (u.a. Kellerviertel "Loamgrui" südlich von Unterstinkenbrunn, Kellergasse "Beri" in Hanfthal, Kellergasse Berizäun in Gaubitsch, Kellergasse Großharras, Kellergasse Zwingendorf).

Der Rastplatz Siebenbergeblick (Aussichtspunkt) liegt westlich von Gaubitsch neben der Landesstraße B6 (Laaer Straße) auf der Radroute 819 „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ (Start/Ziel: Laa an der Thaya / Thermenhotel). Bei klarer Sicht hat man von hieraus einen Blick auf bis zu sieben Berge (Steinberg, Buchberg, Pollauer Berge (Tschechien), Am Landmann, Staatzer Berg, Buschberg und Haslerberg).

Der Weinriedenrastplatz Gaubitsch (Aussichtspunkt) liegt hinter einem kleinen Wäldchen auf einer Anhöhe östlich von Gaubitsch. Von hier aus hat man einen Ausblick auf die hügelige Landschaft des Weinviertels. Zwei Wanderwege führen am Weinriedenrastplatz vorbei: der Gaubitscher Bibelweg und der Panoramawanderweg Gaubitsch.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick nördlich von Unterschoderlee Richtung Wulzeshofen
(Nordnordwest)



Blick nördlich von Unterschoderlee Richtung Nordost
(Vorhabensgebiet)



Blick westlich von Unterstinkenbrunn Richtung Nordwest
(Vorhabensgebiet)



Blick nordöstlich von Unterstinkenbrunn Richtung Nord-
west (Vorhabensgebiet)



Blick südlich von Hanfthal Richtung Westen
(Vorhabensgebiet)



Blick von der Frauenbildkapelle Richtung Südwest (Vor-
habensgebiet)



Blick von der L3071 Richtung Osten (Vorhabensgebiet)



Blick von der L3071 nördlich von Stronsdorf Richtung Nordost (Vorhabensgebiet)



Blick vom Kellerviertel „Loamgrui“ Richtung Nordwest



Blick nördlich von Kleinbaumgarten Richtung Nordwest (Vorhabensgebiet)

Abbildung 24: Fotodokumentation Laaer Bucht (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 26: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Wulzeshofen.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen:</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Pulkau-Retzer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges Hügelland, das weitläufig von tertiären Sedimenten bedeckt ist. Es bildet einen Übergangsraum zur Böhmisches Masse mit klimatischer Gunstsituation (Leelage). Der Teilraum ist geprägt durch eine Verzahnung der Nutzungen mit kleinparzelligem Muster und hoher struktureller Ausstattung im Wechsel mit größeren agrarischen Offenbereichen aufgrund wechselnder standörtlicher Verhältnisse (Pedologie, Relief). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). In geringerem Ausmaß finden sich pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. Sehr kleinflächig ragt aus der Laaer Bucht die Kulturlandschaft „Außeralpine Täler und Mulden mit</p>

dominanter Grünlandnutzung“ (307) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) in den Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Im Landschaftsteilraum „Pulkau-Retzer Hügelland“ findet sich ein vielfach kleinparzelliger Wechsel von Ackerbau und Weinbau. Es gibt jedoch auch Bereiche mit Ackerbaudominanz. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums ist der Ackerbau die dominante Nutzung.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Beim Landschaftsteilraum „Pulkau-Retzer Hügelland“ handelt es sich um einen stark pannonisch geprägten Raum, der durch seine Leelage noch verstärkt wärmebegünstigt ist. Vor allem im Einhangsbereich der Böh-mischen Masse findet man ein kleinteiliges Nutzungsmosaik mit extensiven Trockenstandorten (bodensaure Trockenrasen, Heideflächen) und naturnahen Restflächen wie Trockenwald-Trockenbusche-lementen pannonischer Prägung; biogeographischer Übergangsraum. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpine Becken und Talböden mit domi-nantem Getreidebau (404) und geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). In geringerem Ausmaß finden sich pannonische Acker- und Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstat-tung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. Sehr kleinflächig ragt aus der Laaer Bucht die Kulturlandschaft „Außeralpine Täler und Mulden mit dominanter Grünlandnutzung“ (307) mit ho-her Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) in den Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, die Bauland Be-triebsnutzungen in Pernhofen (mehrere hohe Schornsteine, mehrere Silos, Gas- und Ölbehälter, eine Kläranlage, ein Umspannwerk, ein Kraftwerk sowie eine Abbau-, Aufbereitungsfläche).

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit konzentrierter technogener Vorbelastung in Pernhofen und überwiegend geringer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit konzentrierter technogener Vorbelastung in Pernhofen und überwiegend geringer Ausstat-tung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als mäßig eingestuft.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (Kamp-Thaya-March Radroute) und Wanderwege (NÖ Landesrundwanderweg, Kle-mens Maria Hofbauer Pilgerweg) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen land-schaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der österreichisch-tschechischen Grenze Richtung Südsüdost (Vorhabensgebiet)

Blick nördlich von Wulzeshofen Richtung Nordnordost

Abbildung 25: Fotodokumentation Pulkau-Retzer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 27: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Friebritz, Wenzersdorf, Gnadendorf, Loosdorf und Hagenberg.</p> <p>Im Untersuchungsraum ist ein flächiges Naturdenkmal (Hornmelde) ausgewiesen. Außerdem fällt ein kleiner Teil des Landschaftsschutzgebietes „Leiser Berge“ in den Untersuchungsraum des Landschaftsteilraumes.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Mistelbacher Hügelland“ handelt es sich um ein Hügelland mit erheblicher Reliefenergie und wechselnden Standortsbedingungen in Abhängigkeit von der morphologischen Ausprägung sowie der pedologischen Situation (Lössbraunerden, entkalkte Tschernoseme). Es findet sich eine Verzahnung der landwirtschaftlichen Nutzungen mit kleinen geschlossenen Waldungen (rd. 15 %). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Bereichsweise sind außerdem große Waldinseln (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und walddominierte Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum vertreten. (WRBKA et al., 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Im Landschaftsteilraum „Mistelbacher Hügelland“ findet sich eine Verzahnung kleinflächiger Waldungen mit ackerbaulich genutzten Flächen. Dominante Nutzung ist vorwiegend Ackerbau. Der Weinbau spielt nur eine untergeordnete Rolle. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Im Landschaftsteilraum „Mistelbacher Hügelland“ gibt es bereichsweise reicher strukturierte Rest- bzw. Extensivstandorte, wie Trockentalstrukturen und Grabenelemente (Löß). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4). Bereichsweise sind außerdem große Waldinseln (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und walddominierte Mittelgebirge (205) mit</p>

hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) im Untersuchungsraum vertreten. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, ein Silo in Gnandorf und kleinflächige Bauland Betriebsnutzungen im Umfeld einiger Ortschaften.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (Buschberg-Route, Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“, Weinradroute Blauburger, Radweg Nr. 5 Laa an der Thaya – Orth an der Donau, Nebenradwege) und Wanderwege (Panoramawanderweg Gaubitsch („Tut gut“-Schrittweg)) finden sich im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren Aussichtspunkte. Als Aussichtspunkt kann der Blaue Berg südöstlich von Dorf Oberschoderlee genannt werden. Der Aussichtspunkt Rastplatz „Panoramablick Gaubitsch“ befindet sich auf einer Anhöhe südlich von Gaubitsch, in der Nähe des alten Gutshofs „Neuhof“. Von hier bietet sich ein Rundumblick über die Laaer Ebene. Der Rastplatz „Panoramablick Gaubitsch“ liegt am Panoramawanderweg Gaubitsch.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick von der Bundesstraße B6 Richtung Nordnordwest (Vorhabensgebiet)



Blick vom Mistelbacher Hügelland Richtung Nordwest



Blick vom Mistelbacher Hügelland Richtung Norden

Abbildung 26: Fotodokumentation Mistelbacher Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 28: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)

Teilraum Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich in der Tschechischen Republik überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Hevlín, Dyjákovice und Hrádek u Znojma.

Landschaftsbild:

Eigenart²³:

Beim Landschaftsteilraum „Thaya-Schwarza-Senke“ handelt es sich um eine Talsenke mit Sedimenten aus dem Tertiär und Quartär und Lössen in den Flussterassen und Auen. Die Talsenke ist die niederschlagsärmste Region der Tschechischen Republik und zählt zu den Regionen mit warmem Klima. Die dominante Nutzung ist die Landwirtschaft. Die Senke ist durch Flüsse geprägt, darunter die Thaya, und ist bis auf die Auwälder an den Flussläufen nahezu waldfrei.

Vielfalt:

Im Untersuchungsraum finden sich vorrangig Ackerflächen. Die Ackerflächen werden stellenweise durch Windschutzgürtel strukturiert. Kleinflächig sind Gehölzbestände sichtbar.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Man findet im Untersuchungsraum eine geringe bis mittlere Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, sowie kleinere Industrieflächen und eine Ziegelfabrik und Abbauhalde bei Hevlín.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum um eine ebene Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und geringer bis mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als **mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine ebene Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau) mit vergleichsweise geringen technogenen Vorbelastungen und geringer bis mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.

²³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Thaya-Schwarza-Senke>

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (Radweg Nr. 48 Hevlín-Slavonice, Radweg Nr. 5 Jantarová stezka, Radweg Ahoj sousede, EuroVelo 13, Greenway Praha-Wien, Moravská vinná-Znojemská, Po rovince) und ein Wanderweg (Via Czechia) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick nördlich von Wuzleshofen Richtung Nordwest



Blick nördlich von Wuzleshofen Richtung Norden



Blick nördlich von Wuzleshofen Richtung Nordosten



Blick von der 415 (CZ) nördlich von Laa an der Thaya Richtung Südwest (Vorhabensgebiet)

Abbildung 27: Fotodokumentation Thaya-Schwarza-Senke (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 29: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)

Teilraum Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet sich überwiegend in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Stronegg, Röhrabrunn, Eichenbrunn und Patzenthal.

Im Untersuchungsraum ist ein Landschaftsschutzgebiet („Leiser Berge“) ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Landschaftsteilraum „Ernstbrunner Wald“ handelt es sich um einen langgestreckten Rücken (Ost-West Erstreckung) mit homogener Nutzungs- und Ausstattungssituation (geschlossenes Waldgebiet) aufgrund der standörtlichen, vor allem pedologisch-geologischen Situation (mächtiger Schotterkörper). Dominante Nutzung ist die Forstwirtschaft, wobei es sich überwiegend um Großwaldbesitzer handelt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Beim Untersuchungsraum handelt es sich einerseits um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) und andererseits um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) und geringer Schutzwürdigkeit (4). Kleinflächig finden sich außerdem pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2), eine große Waldinsel (202) mit mittlerer Schutzwürdigkeit (3) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) und geringer Schutzwürdigkeit (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Vielfalt:

Im Landschaftsteilraum „Ernstbrunner Wald“ ist die dominante Nutzung die Forstwirtschaft mit einer homogenen Ausstattungs- und Nutzungssituation. Der Landschaftsteilraum umfasst den größten geschlossenen Waldbereich (wärmeliebende Waldinselsituation) im pannonischen Raum. Durch die Beschaffenheit des Untergrundes fehlen weitestgehend Fließ- und Stillgewässerstrukturen. Vor allem im Bereich der Südadachung findet sich eine Verzahnung der Waldgrenze mit landwirtschaftlich genutzten Offenbereichen mit eingelagerten nichtagrarischen Strukturen (naturnahe Restflächen, Feldgehölze) sowie kleinen Trockentälern im Löss (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).

Im Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums sind die dominanten Nutzungen die Forstwirtschaft und der Ackerbau.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Im Landschaftsteilraum „Ernstbrunner Wald“ ist die dominante Nutzung die Forstwirtschaft. Im Teilraum herrscht eine wärmeliebende Waldinselsituation vor. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)

Beim Untersuchungsraum handelt es sich einerseits um ein walddominiertes Mittelgebirge (205) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und andererseits um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Kleinflächig finden sich außerdem pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3), eine große Waldinsel (202) mit hoher Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (2) und außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen und kleinere Bau- und Betriebsnutzungen westlich von Eichenbrunn.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **mäßig bis hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum handelt es sich sowohl um eine intensiv genutzte Kulturlandschaft mit mittlerer Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen als auch um walddominierte Flächen mit hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und geringer technogener Vorbelastung.

Die Waldflächen im Untersuchungsraum weisen gemäß dem Waldentwicklungsplan die Nutzfunktion als Leitfunktionen auf (Funktionskennzahl 121).

Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.

Vor allem Radwege (Radweg Nr. 7, Radweg Nr. 818, Weinradroute-Blauburger) und ein Wanderweg von internationaler Bedeutung (Europäischer Fernwanderweg E8) finden sich im Untersuchungsraum.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig bis hoch** sensibel eingestuft.



Blick vom Landschaftsteilraum Ernstbrunner Wald (Richtung Nordost (Vorhabensgebiet))



Blick vom Landschaftsteilraum Ernstbrunner Wald Richtung Osten



Blick vom Landschaftsteilraum Ernstbrunner Wald Richtung Süden



Blick von der L3 Richtung Westen

Abbildung 28: Fotodokumentation Ernstbrunner Wald (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 30: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Landschaftsteilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums befindet in der Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Kammersdorf und Dürnleis.</p> <p>Im Untersuchungsraum sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <p><u>Eigenart:</u></p> <p>Beim Landschaftsteilraum „Wullersdorfer Hügelland“ handelt es sich um ein flachwelliges Hügelland mit Offenlandschaftscharakter, weitgehend homogener Standortsqualität und Nutzungsstruktur sowie mit einigen kleinflächigen ins agrarisch geprägte Grundmuster eingelagerten Waldungen im Bereich kuppenförmiger Erhebungen im Südosten. Der Teilraum ist geprägt durch Ackerbau mit wenigen eingestreuten weinbaulich genutzten Flächen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit geringer Schutzwürdigkeit (4). Des Weiteren finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Schutzwürdigkeit (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit hoher Schutzwürdigkeit (2) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)</p> <p><u>Vielfalt:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum „Wullersdorfer Hügelland“ ist geprägt durch Ackerbau mit wenigen eingestreuten weinbaulich genutzten Flächen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit geringem Ausstattungsgrad an nichtagrarischen Strukturelementen. Bereichsweise sind Windschutzgürtel und Feldgehölze vorhanden. Im durch höhere Reliefenergie geprägten Südostteil des Raumes gibt es eine reichere Ausstattung der Einhänge und Kuppenlagen (kleine Waldflächen). (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998).</p> <p><u>Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum „Wullersdorfer Hügelland“ ist geprägt durch Ackerbau mit wenigen eingestreuten weinbaulich genutzten Flächen. (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) 1998)</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich überwiegend um außeralpines Hügelland mit dominantem Getreidebau (403) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3). Des Weiteren finden sich außeralpine Becken und Talböden mit dominantem Getreidebau (404) mit geringer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (4) und pannonische Acker-Weinbau-Komplexe (603) mit mittlerer Ausstattung mit naturnahen Landschaftselementen (3) im Untersuchungsraum. (WRBKA et al., 2005)</p> <p>Technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen und kleinere Bauland Betriebsnutzungen im Bereich der Ortschaft Kammersdorf.</p> <p><u>Gesamtbewertung:</u></p> <p>Da es sich beim Untersuchungsraum um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, kleinräumig Weinbau) mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insgesamt als mäßig eingestuft.</p> <p>Erholungswert der Landschaft:</p> <p>Beim Untersuchungsraum handelt es sich um eine Kulturlandschaft (überwiegend Ackerbau, untergeordnet Weinbau) mit geringen technogenen Vorbelastungen und überwiegend mittlerer Ausstattung mit natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen.</p> <p>Der Untersuchungsraum hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur erschlossen.</p> <p>Vor allem Radwege (Radweg Nr. 814, Weinerlebnistour um Hollabrunn) finden sich im Untersuchungsraum.</p>

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild als **mäßig** sensibel eingestuft.



Blick vom Wullersdorfer Hügelland Richtung Südwesten

Abbildung 29: Fotodokumentation Wullersdorfer Hügelland (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 31: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum

Untersuchungsraum	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Mistelbacher Hügelland (MZW, FWZ)	mäßig	mäßig
Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig
Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	mäßig

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur und Beeinträchtigungen des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters:	hoch

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

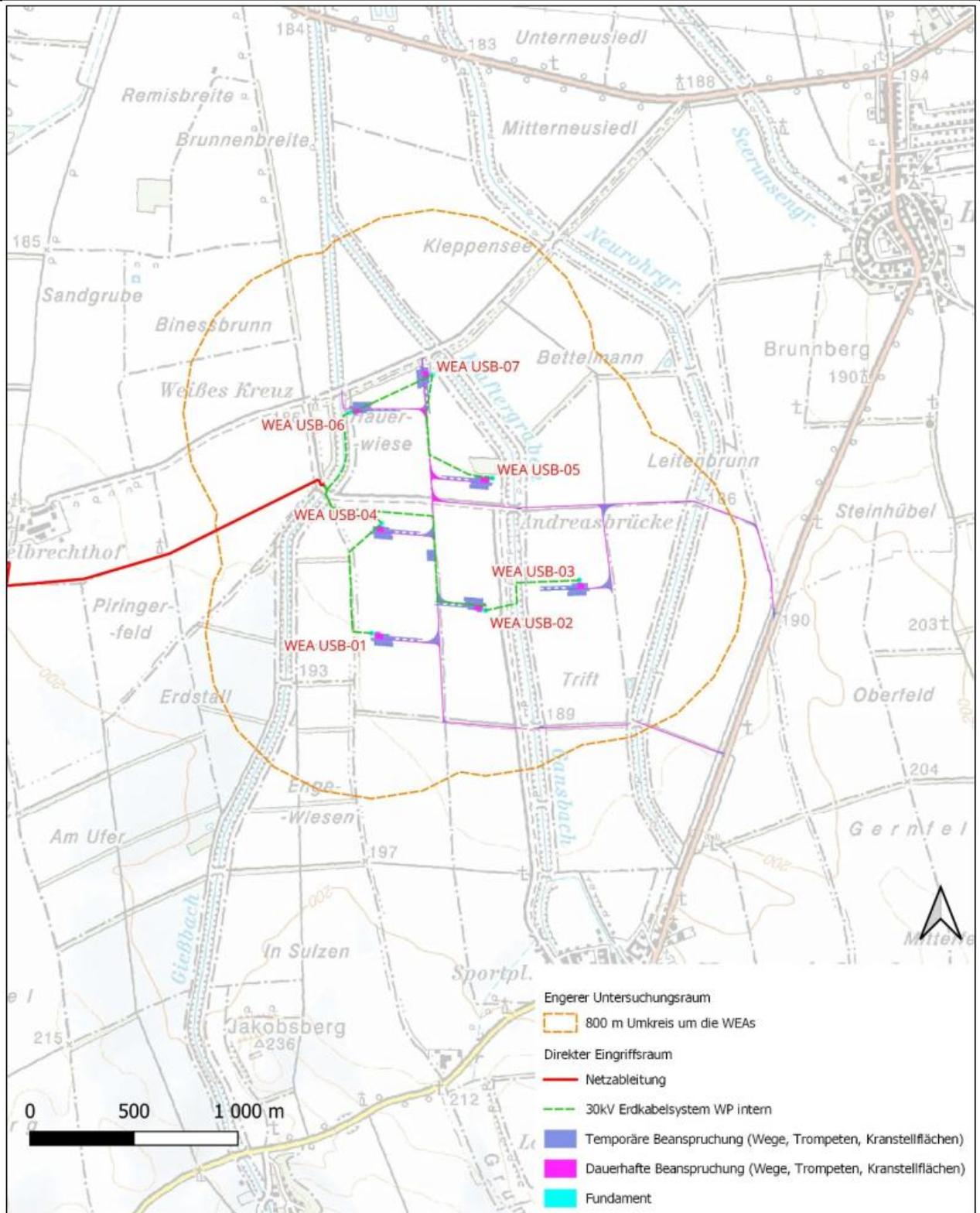
Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase gemäß Einlagen B.1.1, D.6.1 und D.6.2 durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.</p> <p>Das geplante Erdkabelsystem der Windparkverkabelung ragt über den Untersuchungsraum hinaus und kleinflächig in den Landschaftsteilraum „Buchberg“. Gemäß Einlage B.1.1 erfolgt die Kabelverlegung der Erdkabel „nach OVE E 8120 im Bereich von Landwirtschaftsflächen in mindestens 100 cm Tiefe, unter Wegen mindestens in 80 cm Tiefe.“ „Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren, erfolgt die Verlegung der Kabel, soweit es der Untergrund und die Nähe zu Einbauten oder Anlagen Dritter erlaubt, durch Pflügung. Der dabei entstehende Schlitz wird nach der Verlegung des Kabelbündels wieder geschlossen und durch Walzen geebnet.“</p>

Teilraum Laer Bucht



Teilraum Laaer Bucht

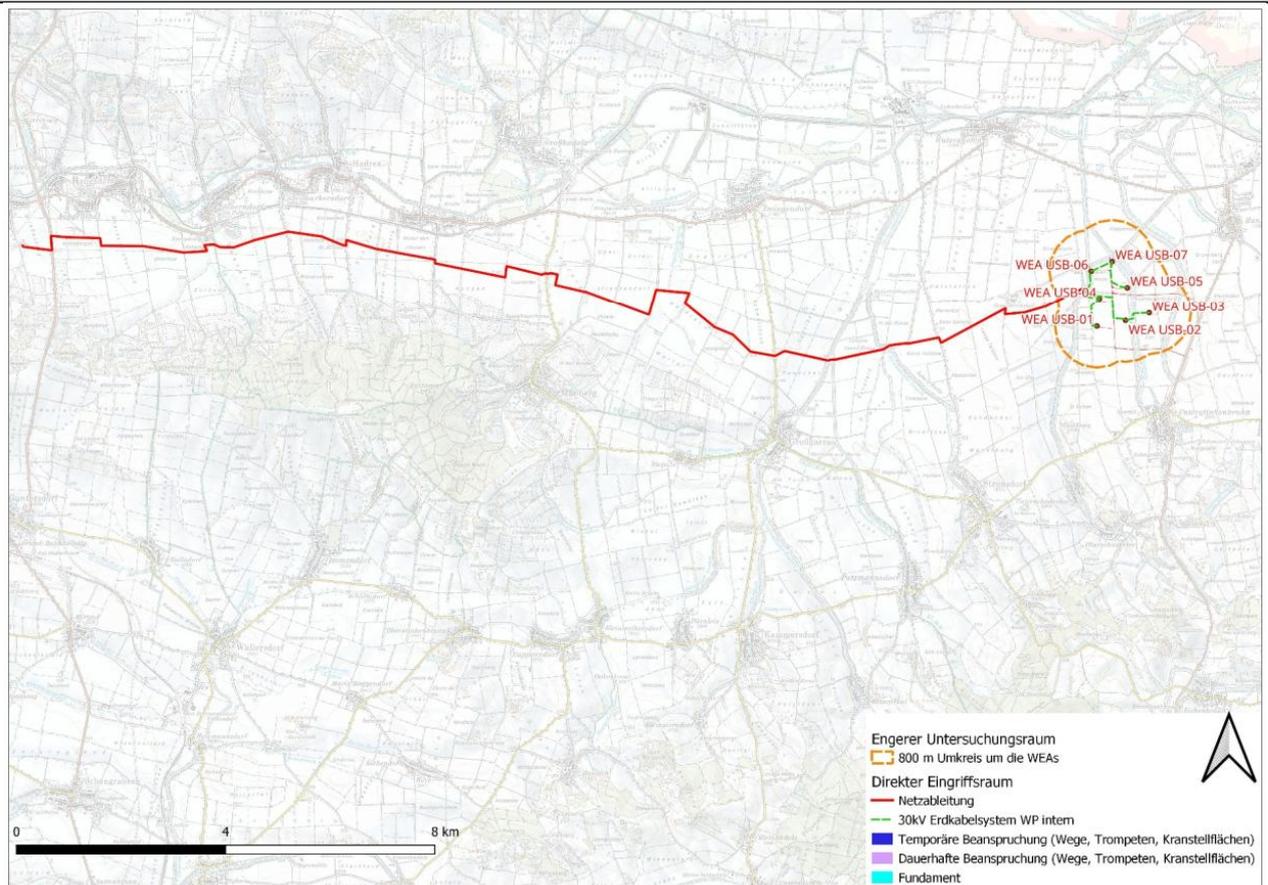


Abbildung 31: Übersicht Verkabelung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.6.1)

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Errichtungsphase sind gemäß Einlage D.8.1b überwiegend unbefestigte Straßen und intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen.

Gemäß Einlage D.3.3, UVE Fachbeitrag zum Teilaspekt Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Zuwegung und Trompete) temporäre Rodungen im Umfang von insg. 68 m² im Bereich eines Windschutzgürtels notwendig.

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.1.1 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Rückbau der temporären Montage-, Lager- und Eingriffsflächen nach der Bauphase und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Errichtungsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß temporär betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Rekultivierung als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Errichtungsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutender Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Errichtungsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Errichtungsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch temporäre Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 36: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase gemäß Einlagen B.1.1, D.6.1 und D.6.2 durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau (Fundamente, Kranstellflächen, Montage- und Lagerflächen), den Wegebau (Zufahrt Trompeten, Zufahrt Wege) und die Verkabelung betroffen.

Im Zuge des Wegebbaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch die Flächeninanspruchnahmen in der Betriebsphase sind gemäß Einlage D.8.1b knapp 44 % intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, jeweils knapp 22,5 % Ackerbrachen und befestigte Straßen und 9,4 % unbefestigte Straßen permanent betroffen. Die Biotoptypen „Grünland-Ackerrain“, „Wildäcker“ und „Windschutzstreifen“ sind in kleinerem Maße permanent betroffen.

Gemäß Einlage D.3.3, UVE Fachbeitrag zum Teilaspekt Forstwirtschaft, sind für das geplante Vorhaben (Zuwegung und Trompete, Netzableitung) dauerhafte Rodungen im Umfang von insg. 117 m² im Bereich von Windschutzgürteln notwendig.

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Unterstinkenbrunn;
Teiltgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

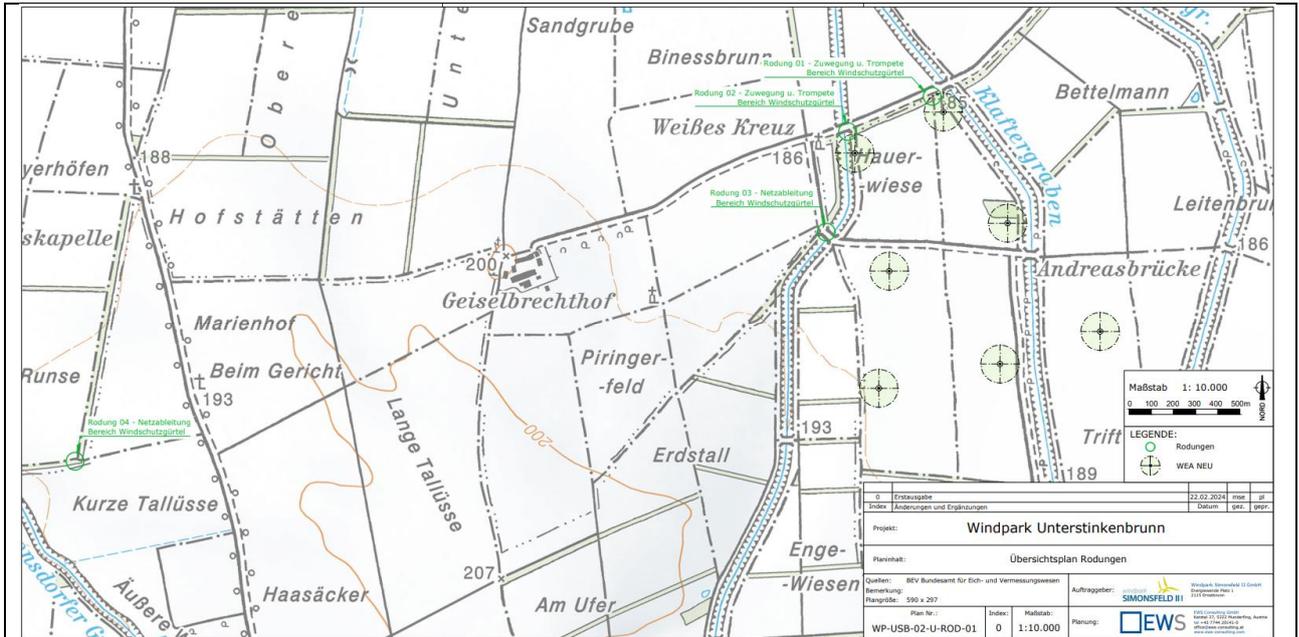
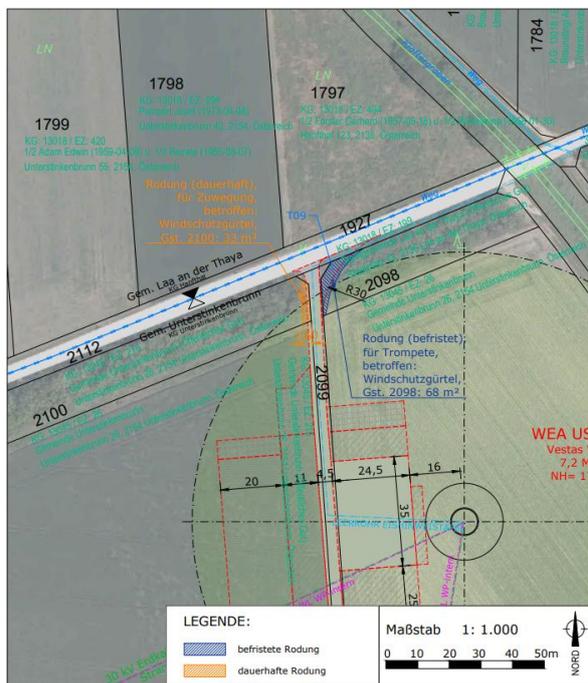
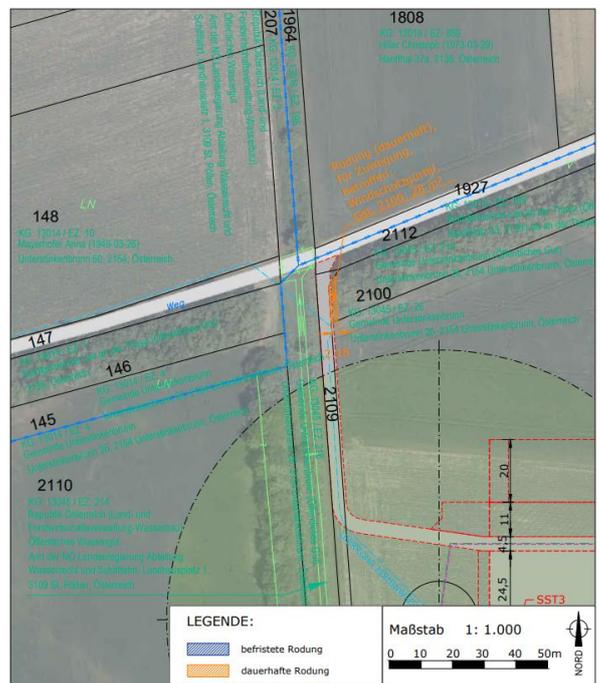


Abbildung 32: Übersichtsplan Rodungen Windpark Unterstinkenbrunn (Einlage B.2.1.7)

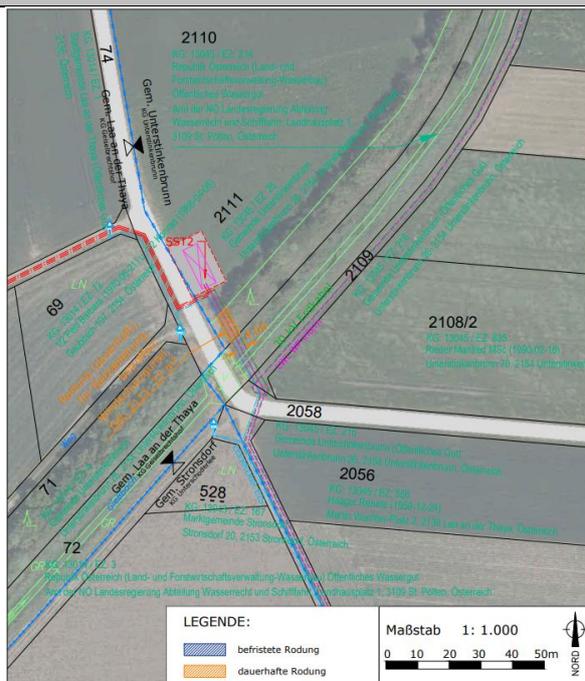


Quelle: Einlage B.2.6.1

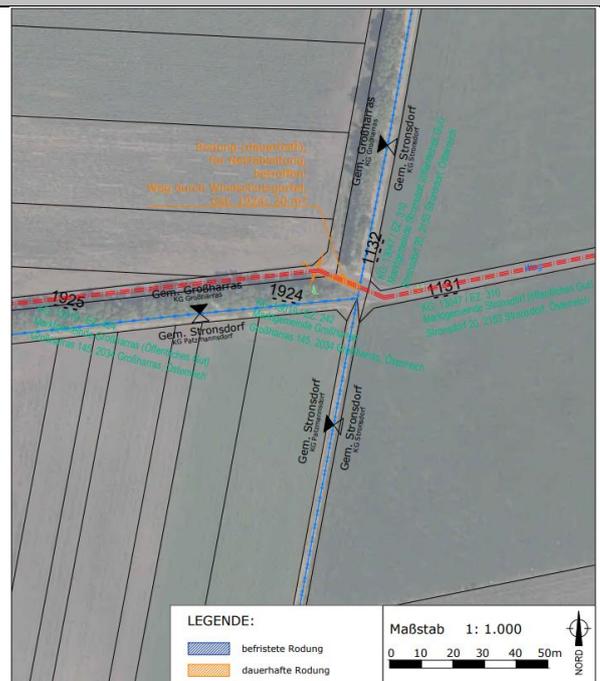


Quelle: Einlage B.2.6.2

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)



Quelle: Einlage B.2.6.3



Quelle: Einlage B.2.6.4

Abbildung 33: Detailansicht Rodungen Windpark Unterstinkenbrunn (Quelle: Einreichoperat)

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sind gemäß Einlage D.1.1 folgende UVE-Maßnahmen wirksam:

- „Maßnahme VÖ3: Anlage von Nahrungshabitaten

Zur Verbesserung der Nahrungs- und Jagdlebensräume (v. a. für Greifvögel) müssen geeignete Nahrungsflächen angelegt werden. Die Fläche muss vor Umsetzung der Maßnahme den Biotoptyp(-Komplexen) „Acker“ oder „Intensivgrünland“ (Intensivwiese oder Intensivweide) oder anderen intensiv genutzten Biotoptypen (Energiewald etc.) aufweisen und muss als Entwicklungsziel ein wertvolles Nahrungshabitat anstreben. Etwa durch Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Extensivacker oder einer (artenreichen) Ackerbrache.

Für das gegenständliche Projekt wird eine Gesamtfläche von 10,5 ha Nahrungslebensraum in Form von extensiv genutztem Acker oder Grünland oder einer Ackerbrache angelegt.“

Des Weiteren wird auf die Auflagenvorschläge der Fachbereiche Agrartechnik/Boden, Biologische Vielfalt und Forst- und Jagdökologie verwiesen.

Da in der Betriebsphase vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und dementsprechend positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente lediglich im untergeordneten Ausmaß permanent betroffen sind, können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft können als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Da die Landschaftsteilräume nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen sind und sich abseits des geplanten Windparks befinden, kommt es in der Betriebsphase zu keinem Verlust positiver, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Erholungswert der Landschaft:

Es kommt in der Betriebsphase zu keinem Verlust von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur wird nicht beeinträchtigt. Es kommt in der Betriebsphase somit zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch permanente Flächeninanspruchnahmen.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch Zerschneidungseffekte des Vorhabens beeinträchtigt?

Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 38: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ²⁴ oder Sichtachsen ²⁵ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering

²⁴ Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

²⁵ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft) Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 39: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 40: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Der Landschaftsteilraum ist in der Errichtungsphase durch temporäre Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).</p> <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase und der Rekultivierungsmaßnahmen können die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p> <p>Durch die Zuwegung und die Windparkverkabelung sind zeitlich beschränkte Unterbrechungen von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen nicht auszuschließen.</p> <p>Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert (vgl. Kapitel 4.5.3):</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. <p>Unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Errichtungsphase, der Rekultivierungsmaßnahmen und des oben angeführten Auflagenvorschlags können die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidungseffekte als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 41: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Errichtungsphase, Landschaftsteilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
<p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die Landschaftsteilräume sind in der Errichtungsphase nicht durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Errichtungsphase demnach keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.</p>
<p><u>Erholungswert der Landschaft:</u></p>

Teilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Errichtungsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Errichtungsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Errichtungsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 42: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Landschaftsbild:

Der Landschaftsteilraum ist in der Betriebsphase durch permanente Flächeninanspruchnahmen für den Anlagenbau, den Wegebau und die Verkabelung betroffen (vgl. Kapitel 4.3.1).

Im Zuge des Wegebaus wird überwiegend auf das bestehende Wegenetz zurückgegriffen (Ertüchtigung). Der Wegeneubau betrifft überwiegend Zuwegungen vom bestehenden Wegenetz zu den geplanten Windkraftanlagen.

Durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen.

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 43: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft - Betriebsphase, Landschaftsteilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilräume Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Landschaftsbild:

Die Landschaftsteilräume sind in der Betriebsphase nicht durch permanente Flächeninanspruchnahmen betroffen und befinden sich abseits des geplanten Windparks. Es kommt zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen. Es kommt auch zu keiner Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Erholungswert der Landschaft:

Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Landschaftsteilräume werden in der Betriebsphase nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind in der Betriebsphase demnach **keine Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch eine Veränderung von Funktionszusammenhängen bzw. durch eine Zerschneidung der Landschaft gegeben.

Die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden in der Betriebsphase insgesamt als **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste	gering

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster²⁶, Raumtiefe²⁷). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie²⁸</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	
<p>Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	mäßig
<p>Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie</p> <p><i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens</p>	hoch
<p>Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört:</p> <p><i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten</p> <p><i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste</p> <p><i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen</p>	sehr hoch

²⁶ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

²⁷ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

²⁸ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen/Visualisierungen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einlagen D.4.3 Plan Sichtbarkeitsanalyse, D.4.4 Sichtbarkeitsanalyse – Kumulation, D.4.1 Foto- und Visualisierungspunkte, D.4.5a bis D.4.32a Visualisierungen).

Ad Fotomontagen (Visualisierungen):

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt.

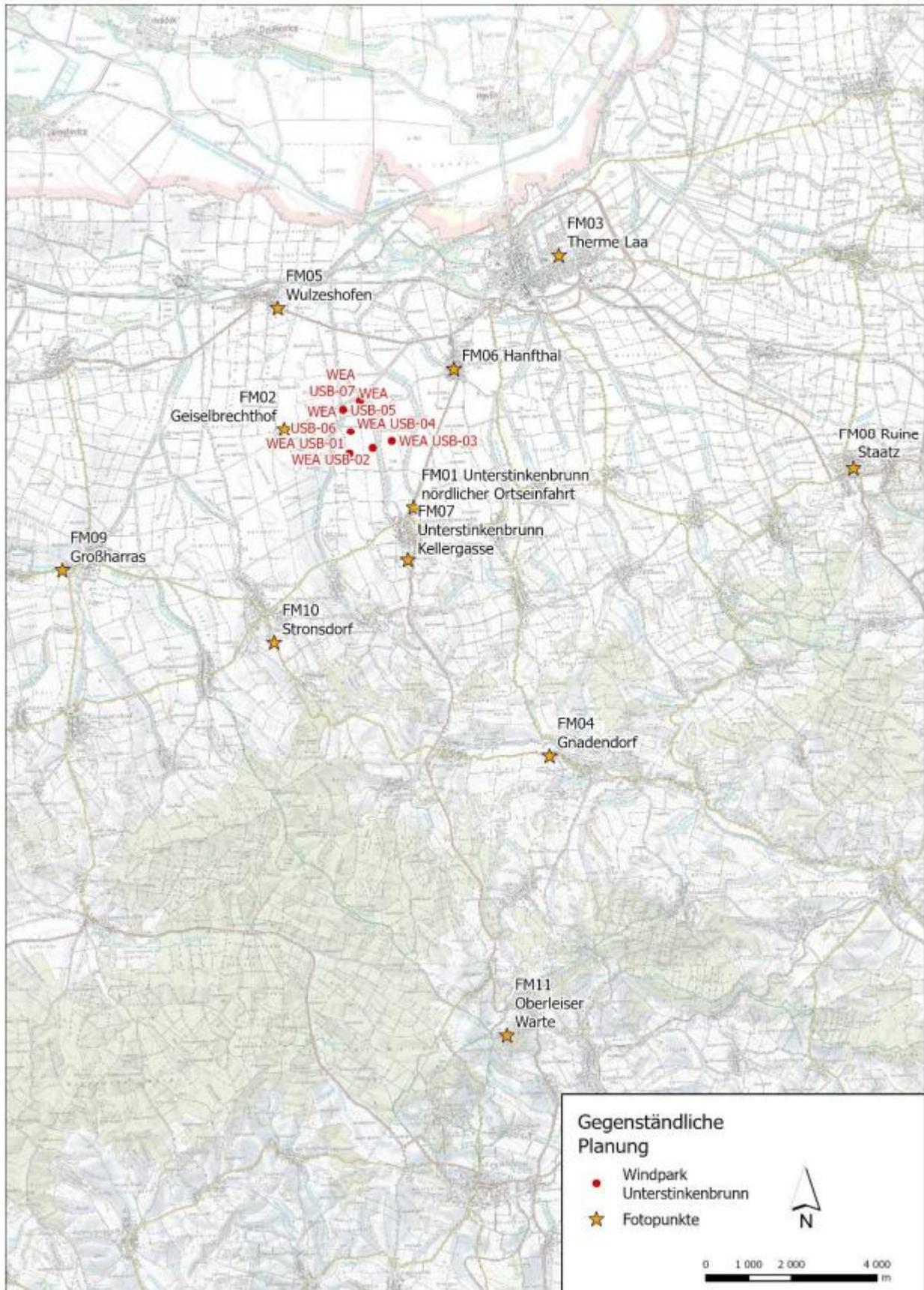


Abbildung 34: Übersicht Fotopunkte für Fotomontagen FM01 bis FM11 (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.1), zusätzlich wurden auf Basis des Verbesserungsauftrags noch die Fotomontagen FM12: Standort Hanfthal – Ost und FM13: Standort Stronsdorf – SW erstellt.

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Programms WindPro eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des digitalen Geländemodells durchgeführt. Diese Analyse basiert auf den Berechnungen anhand des Gelände­reliefs und unter Einbeziehung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben, erstellt. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Die Sichtbarkeitsanalyse beinhaltet somit zwar die modellierte, sichtverschattende Wirkung von Waldflächen, nicht jedoch etwaige kleinräu­mige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). Es wurde weiters angenommen, dass keine Sichtbeziehungen aus dem Wald heraus möglich sind. Für die Berechnungen wurde die Gesamt­höhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der Windkraftanlagen liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

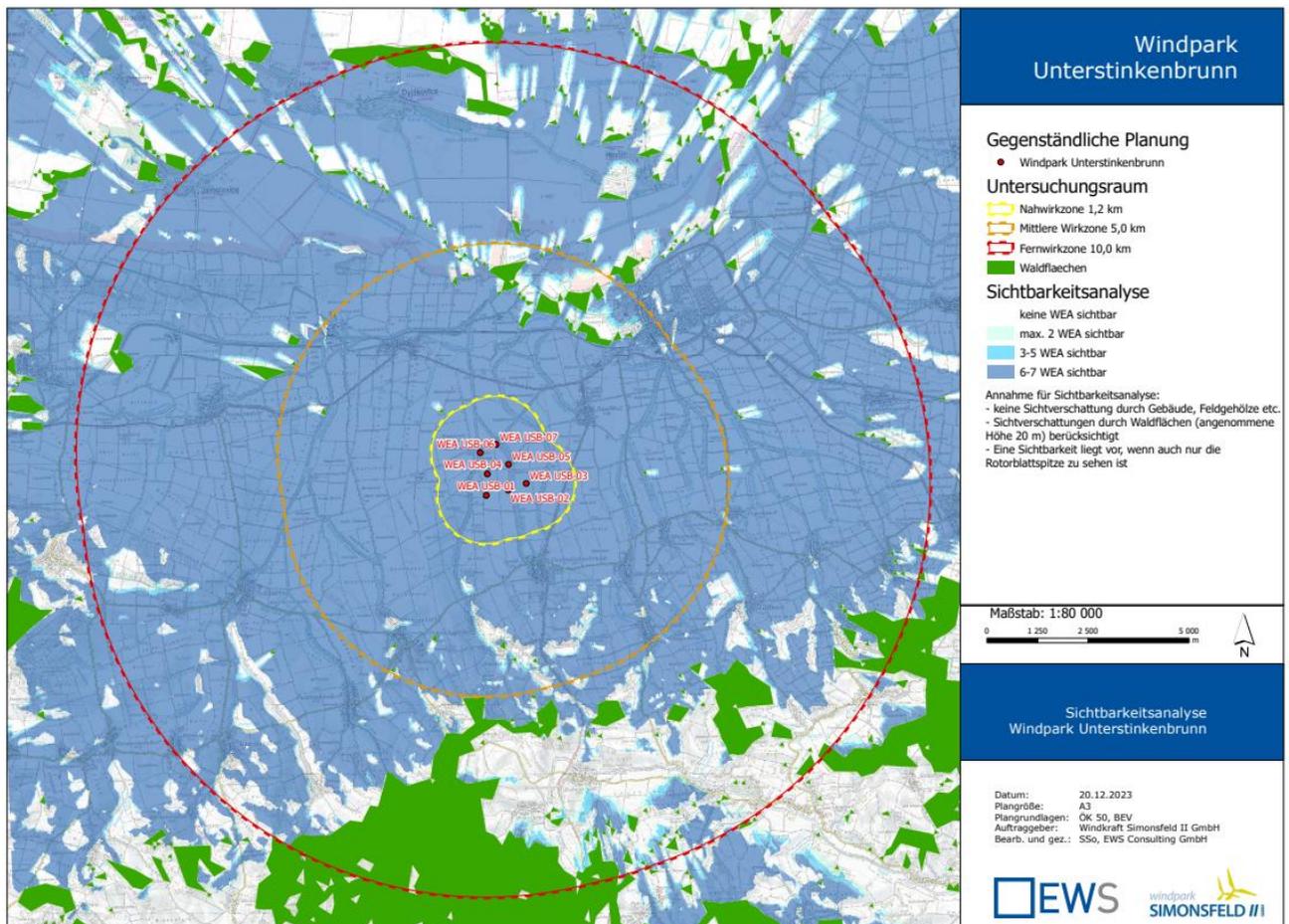


Abbildung 35: Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3)

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit Nachbarwindparks im Untersuchungsraum gemäß Wissensstand EWS 2023. Das betrifft den genehmigten Windpark Gnadendorf - Stronsdorf im Süden in mind. rd. 5 km Entfernung in der Fernwirkzone. Laut UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes (Abfrage: 07.04.2025) ist derzeit eine außerordentliche Revision für den Windpark beim VwGH anhängig.

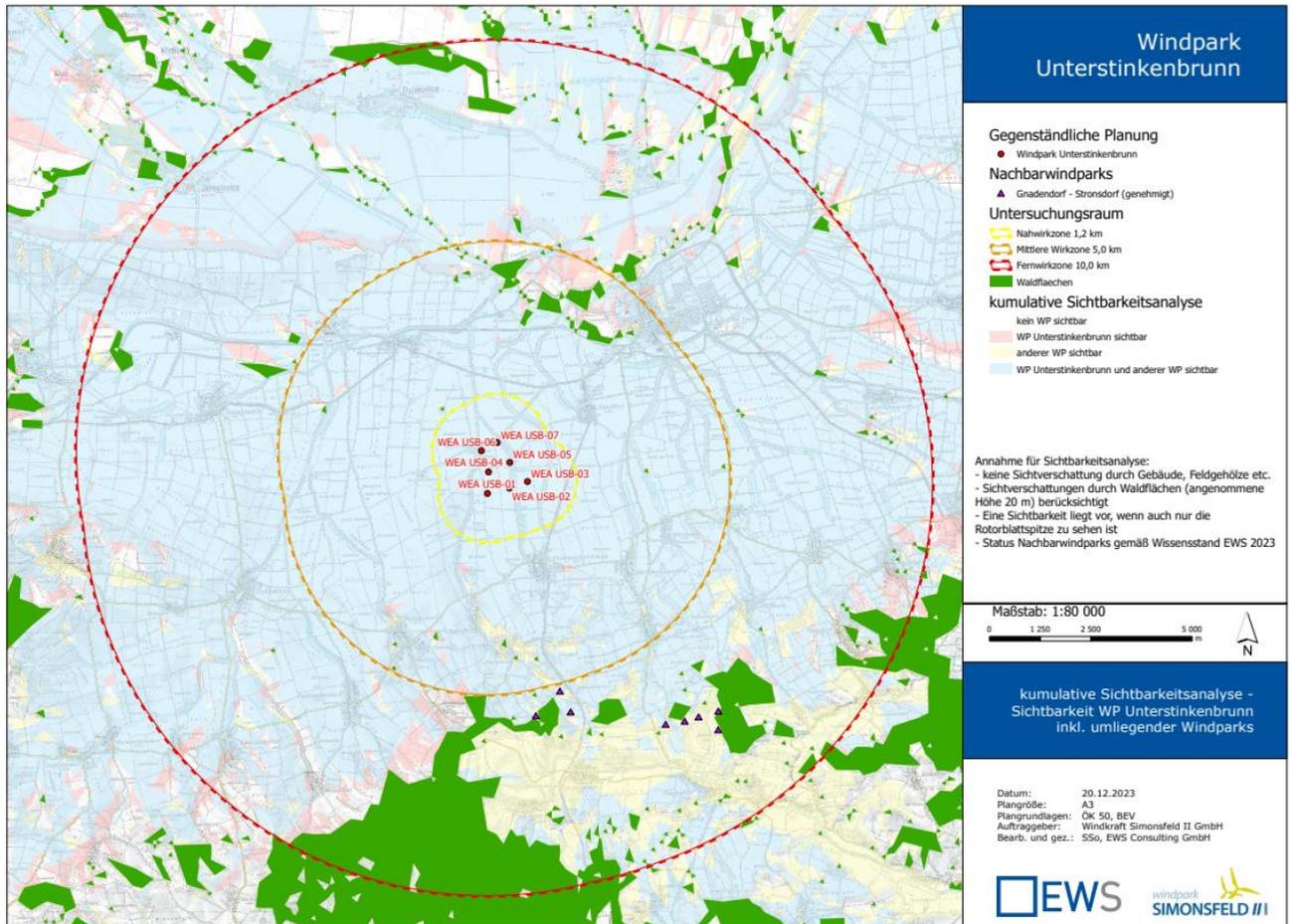


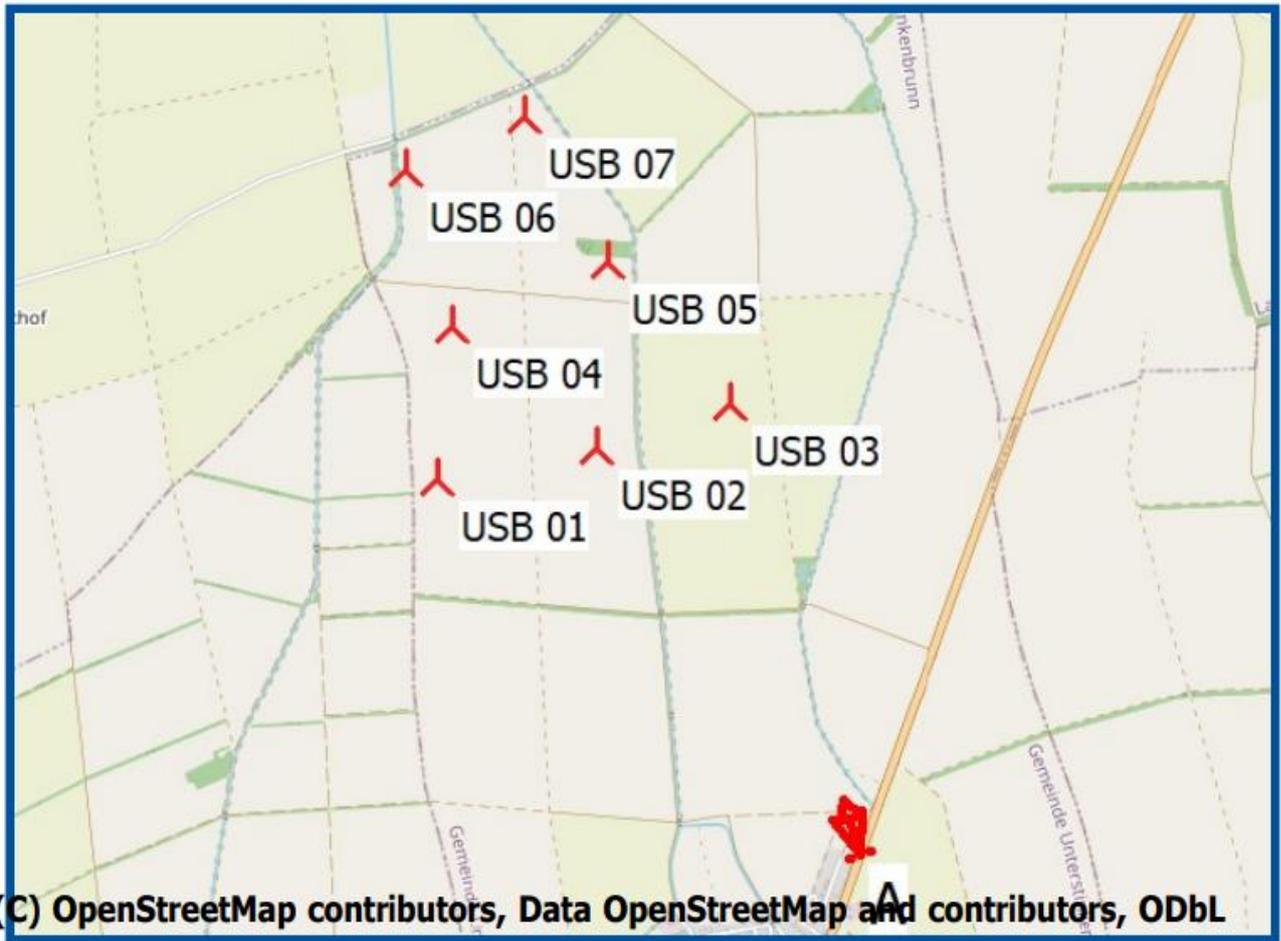
Abbildung 36: Kumulative Sichtbarkeitsanalyse (Quelle: Einreichoperat, D.4.4)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Landschaftsteilräume Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Tabelle 45: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums umfasst den Projektstandort und liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). berücksichtigt, großflächig sichtbar.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) nimmt mit zunehmender Entfernung ab. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Im Nahbereich (Nahwirkzone) sind die Anlagen aufgrund ihrer Höhe (261 m) und der Bewegung der Rotoren deutlich sichtbar und prägen das Landschaftsbild. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. In der Mittelwirkzone ist die Dominanzwirkung geringer, da die Anlagen kleiner erscheinen und sich stärker in den Hintergrund integrieren. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Durch die sieben geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 261 m werden höhenwirksame technologische Elemente in die Landschaft eingebracht. Diese führen zu einer technologischen Überprägung der Landschaft, da die Anlagen einen deutlichen Kontrast zu den bestehenden Landschaftselementen bilden und die Silhouette der Landschaft verändern. Da sich keine weiteren Windenergieanlagen in der näheren Umgebung befinden, wird die Veränderung des Landschaftsbildes insbesondere in näherer Entfernung als deutlich eingestuft.</p> <p>Der nächstgelegene genehmigte Windpark Gnadendorf-Stronsdorf befindet sich südlich des geplanten Windparks Unterstinkenbrunn in mindestens 5 km Entfernung (Fernwirkzone). Laut UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes (Stand: 07. April 2025) ist derzeit eine außerordentliche Revision für diesen Windpark beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) anhängig.</p> <p>Die Eigenart der Landschaft, charakterisiert durch eine von Windschutzgürtel, Feldern und Wegen durchzogene Kulturlandschaft mit dominantem Getreidebau, und ihre Charakteristika werden durch die technischen Elemente (vertikale Ausrichtung, Rotorbewegung) der Windkraftanlagen überlagert. Die landwirtschaftliche Prägung und die grundlegende Landnutzungsstruktur bleiben jedoch erhalten.</p> <p>Da im Untersuchungsraum bisher nur vergleichsweise wenige technische Strukturen (z. B. Stromleitung, Silos und Schornsteine) vorhanden sind, werden zuvor unbeeinflusste Sichträume durch die Windkraftanlagen neu belastet.</p> <p>Aufgrund der vergleichsweise geringen technologischen Vorbelastung, der großflächigen Sichtbarkeit, der beschriebenen Fremdkörperwirkung (Höhe, Anzahl, Bewegung der Anlagen) sowie der Tatsache, dass sich die Dominanzwirkung der Windkraftanlagen mit zunehmender Entfernung verringert, wird die Eingriffsintensität als mäßig bis hoch eingestuft.</p> <p>Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen bis hohen Eingriffsintensität als mittel eingestuft.</p>

Die nachfolgende Fotomontage FM01 zeigt den Blick von der nördlichen Ortsausfahrt von Unterstinkenbrunn Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 1.620 m).



Maßstab 1:50 000



Abbildung 37: Fotomontage FM01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.5a und Einlage D.4.6a)

Die nachfolgende Fotomontage FM07 zeigt den Blick vom südlichen Ortsrand von Unterstinkenbrunn (erhöhter Standpunkt am nördlichen Rand des Kellerviertels "Loamgrui") Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Unterstinkenbrunn im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 02 ca. 2.750 m).

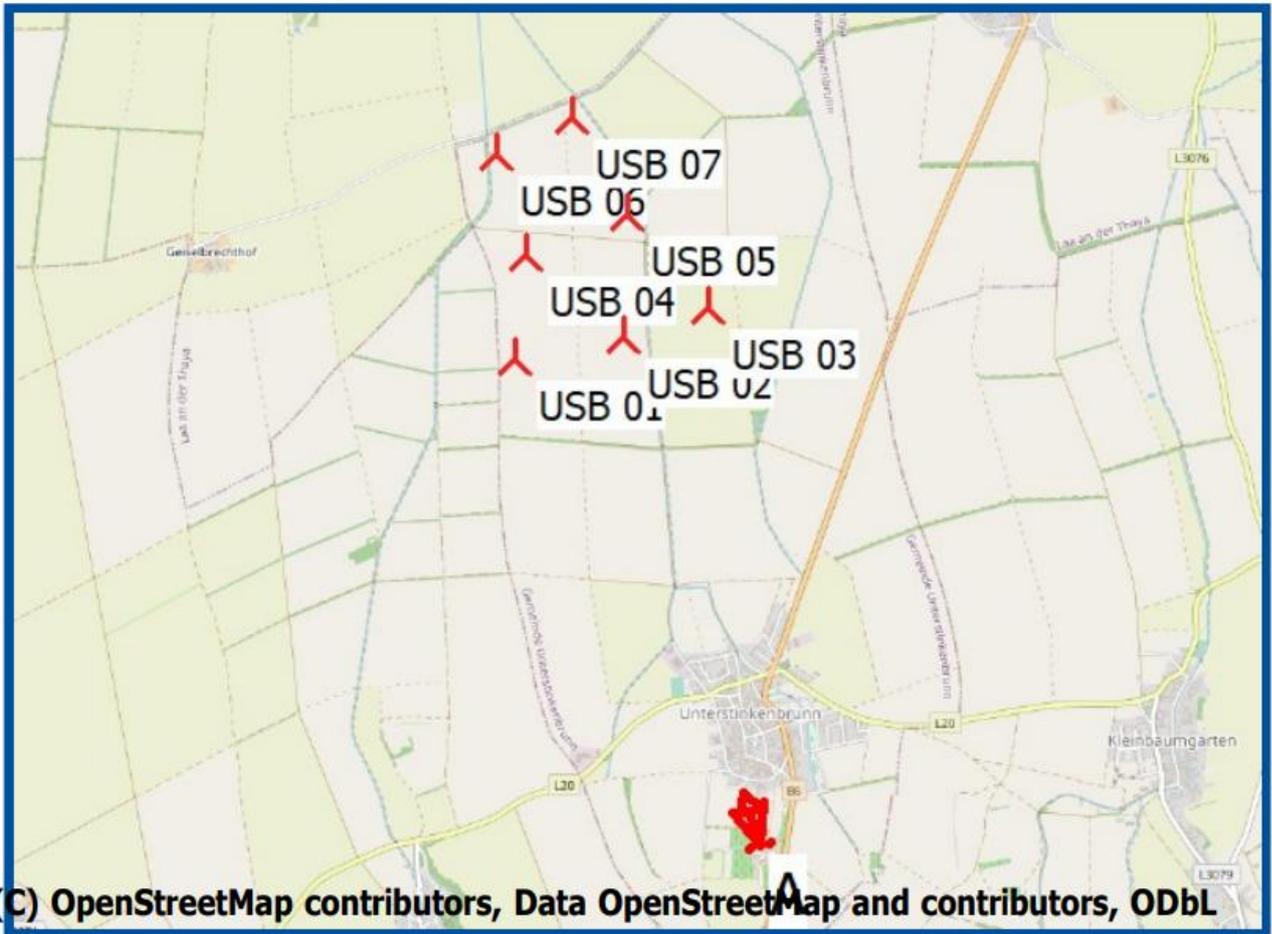
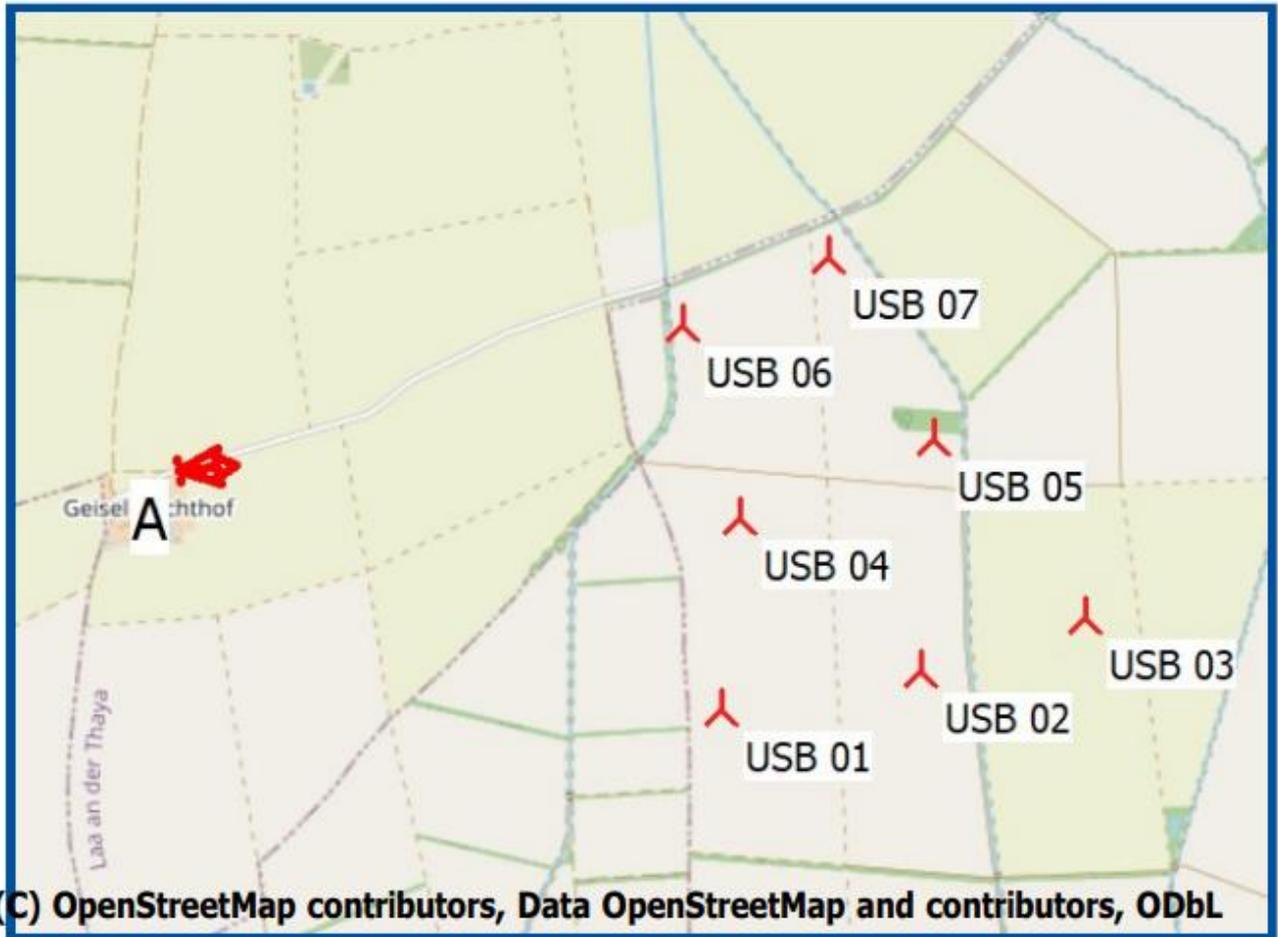




Abbildung 38: Fotomontage FM07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.17a und Einlage D.4.18a)

Die nachfolgende Fotomontage FM02 zeigt den Blick von der östlichen Zufahrt zum Geiselbrechthof Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 06 ca. 1.450 m).

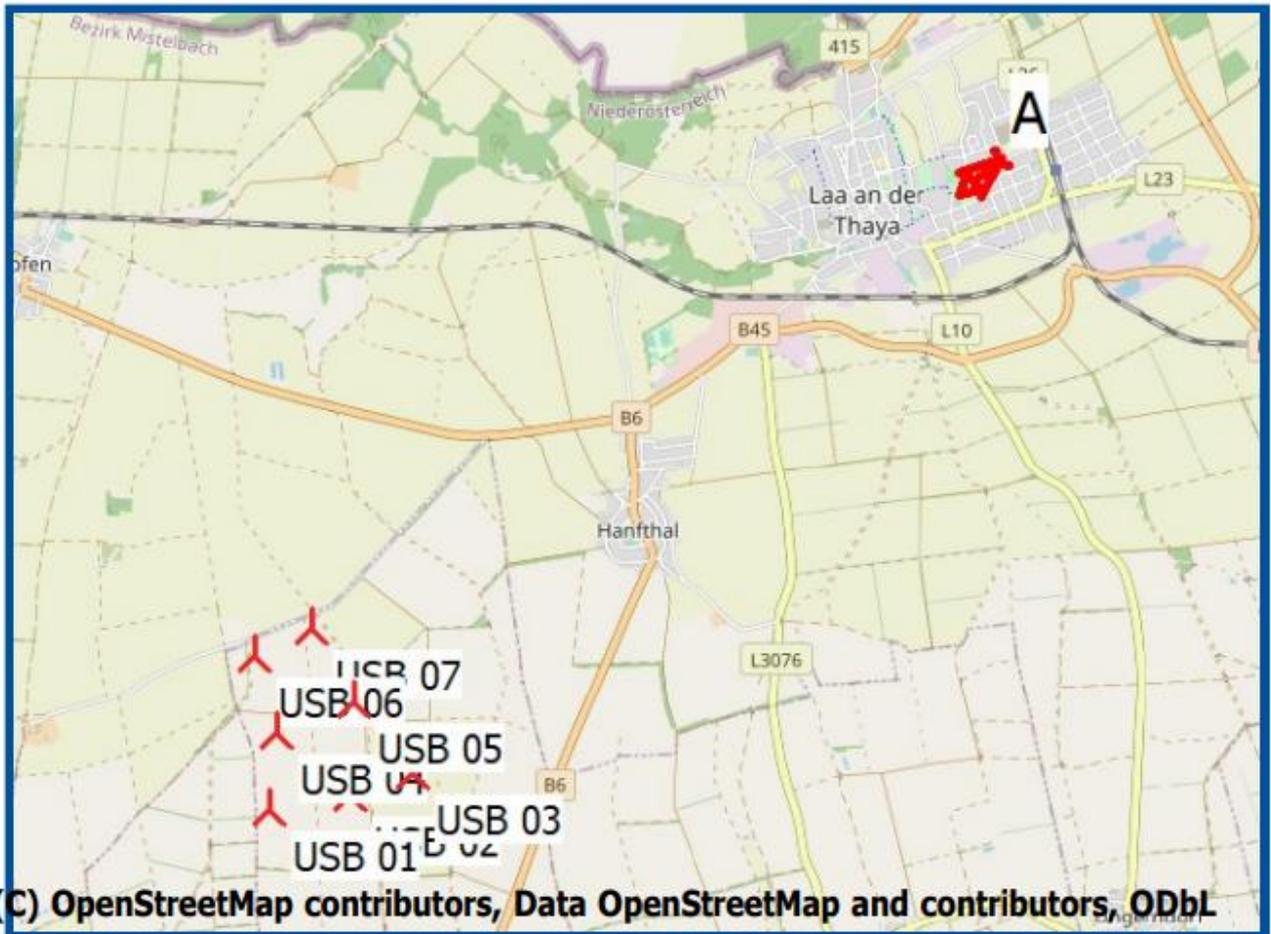


Maßstab 1:40 000



Abbildung 39: Fotomontage FM02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung des Vorhabens (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.7a und Einlage D.4.8a)

Die nachfolgende Fotomontage FM03 zeigt den Blick von der Therme Laa (östlicher Parkplatz) in der Fernwirkzone Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 07 ca. 5.780 m). Zum Teil sind obere Anlagenteile im Hintergrund sichtbar.

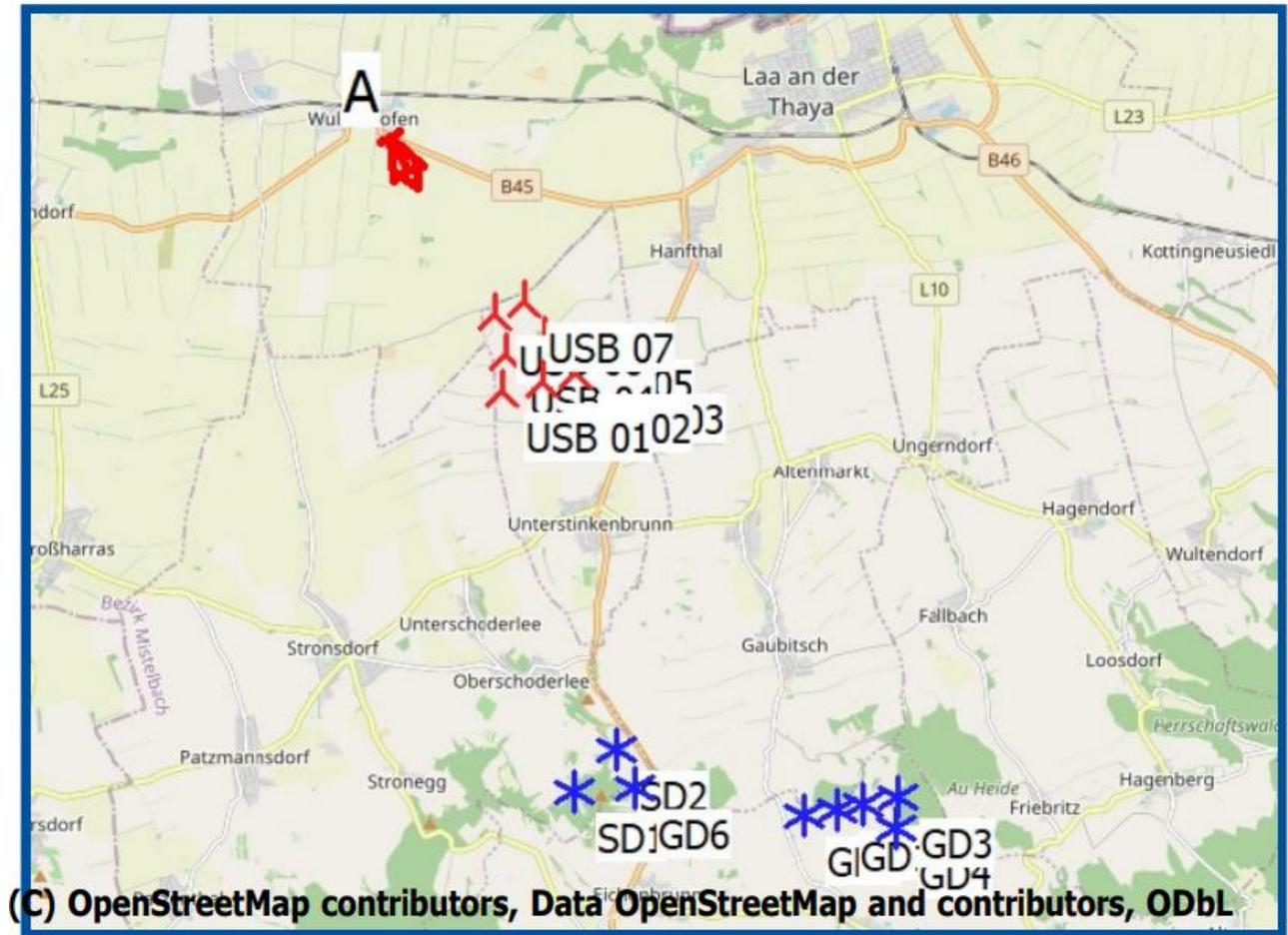


Maßstab 1:100 000



Abbildung 40: Fotomontage FM03: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.9a und Einlage D.4.10a)

Die nachfolgende Fotomontage FM05 zeigt den Blick von der südöstlichen Ortseinfahrt der Ortschaft Wulzeshofen Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 06 ca. 2.840 m).



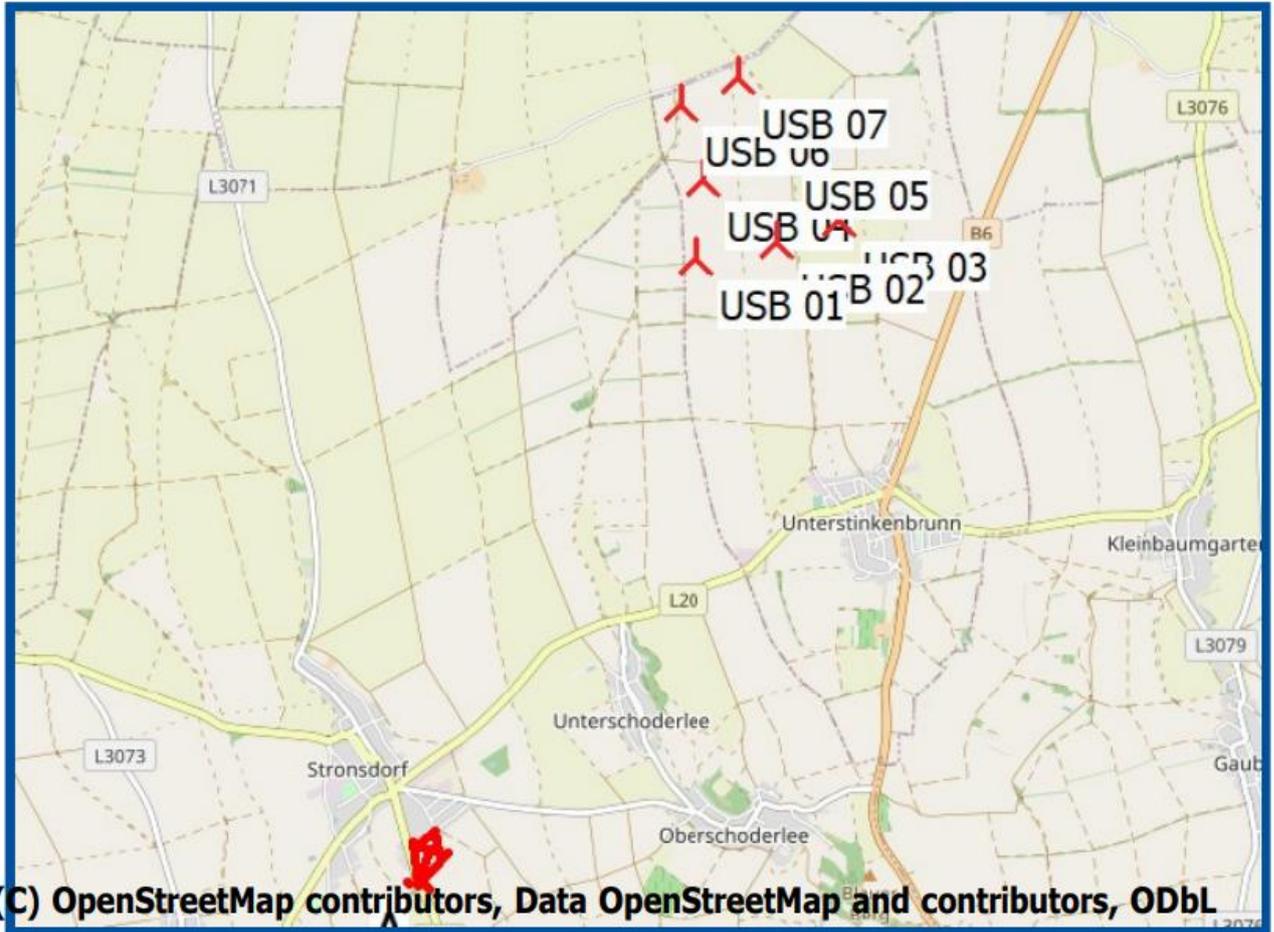
Maßstab 1:200 000





Abbildung 41: Fotomontage FM05: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 genehmigter Bestand (dargestellt mit dem genehmigten Windpark Gnadendorf-Stronsdorf), 4 Planung des Vorhabens (dargestellt mit dem gegenständlich geplanten Windpark Unterstinkenbrunn und dem genehmigten Windpark Gnadendorf-Stronsdorf) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.13a und Einlage D.4.14a)

Die nachfolgende Fotomontage FM10 zeigt den Blick von der südlichen Ortsausfahrt von Stronsdorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 4.770 m).



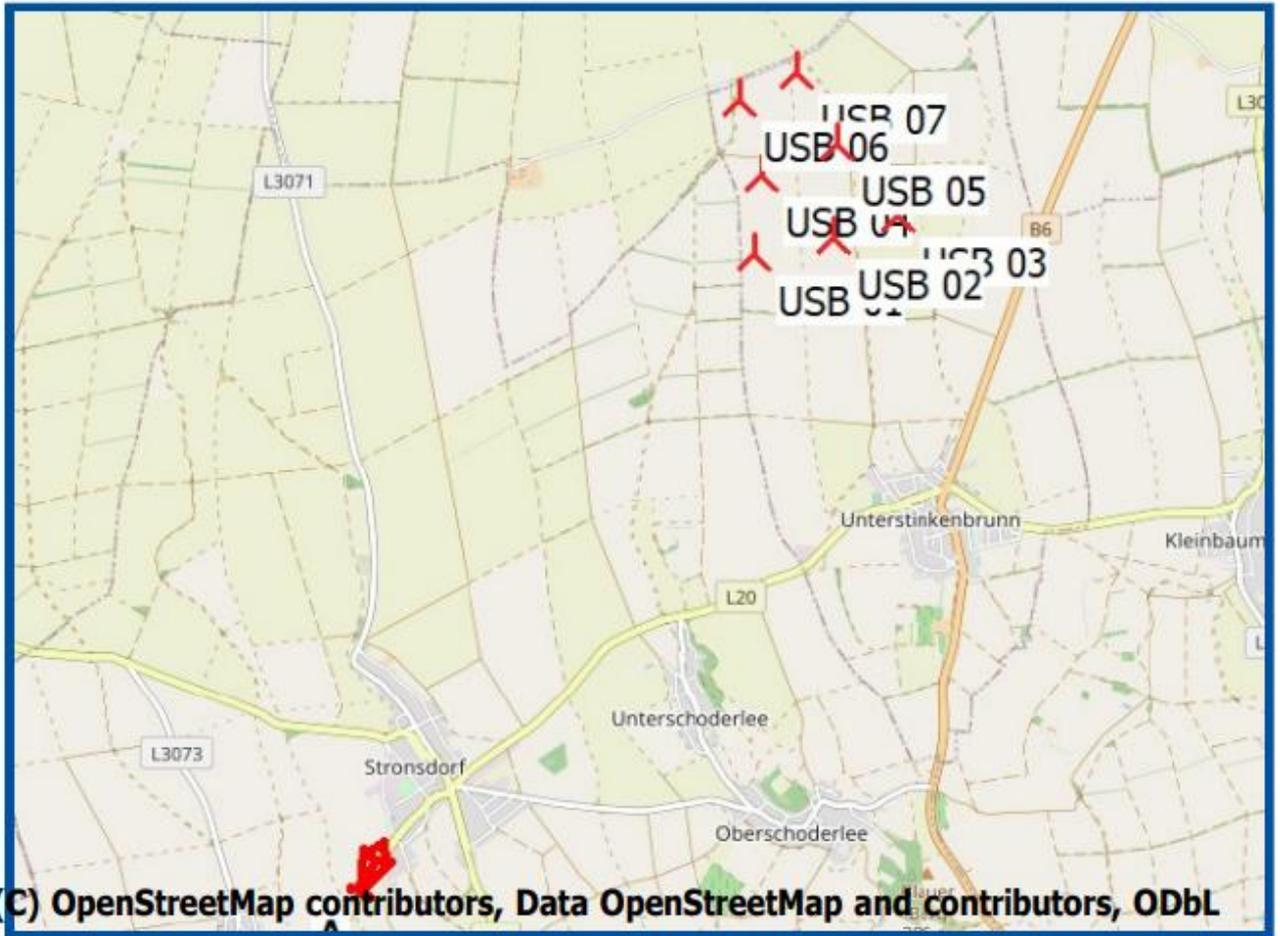
Maßstab 1:100 000





Abbildung 42: Fotomontage FM10: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung des Vorhabens (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.25a und Einlage D.4.26a)

Die nachfolgende Fotomontage FM13 zeigt den Blick von der südwestlichen Ortseinfahrt von Stronsdorf Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Stronsdorf im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 5.200 m).



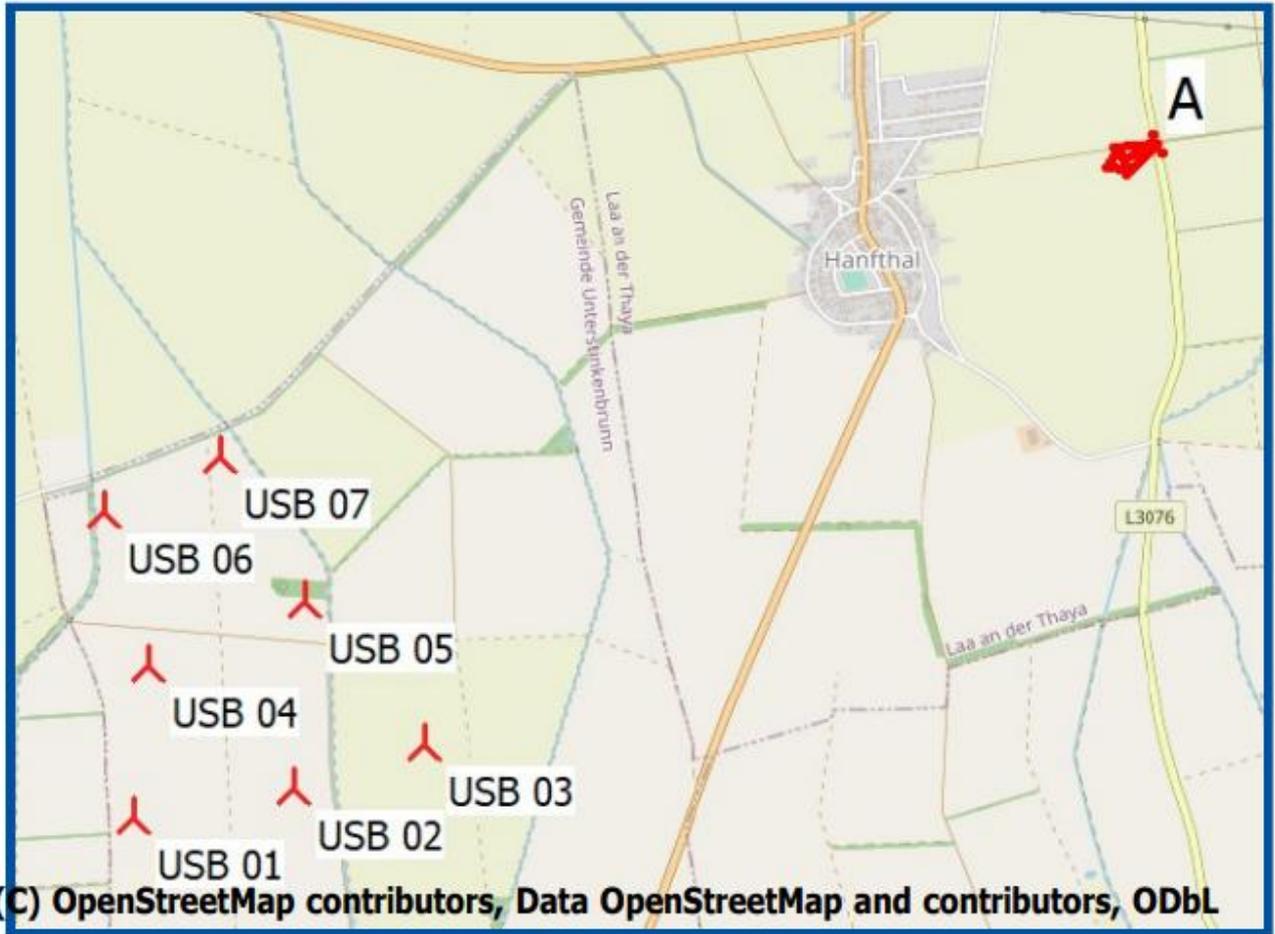
Maßstab 1:100 000





Abbildung 43: Fotomontage FM13: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.31a und Einlage D.4.32a)

Die nachfolgende Fotomontage FM12 zeigt den Blick von der östlichen Ortsausfahrt von Hanfthal Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Hanfthal im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 2.260 m).



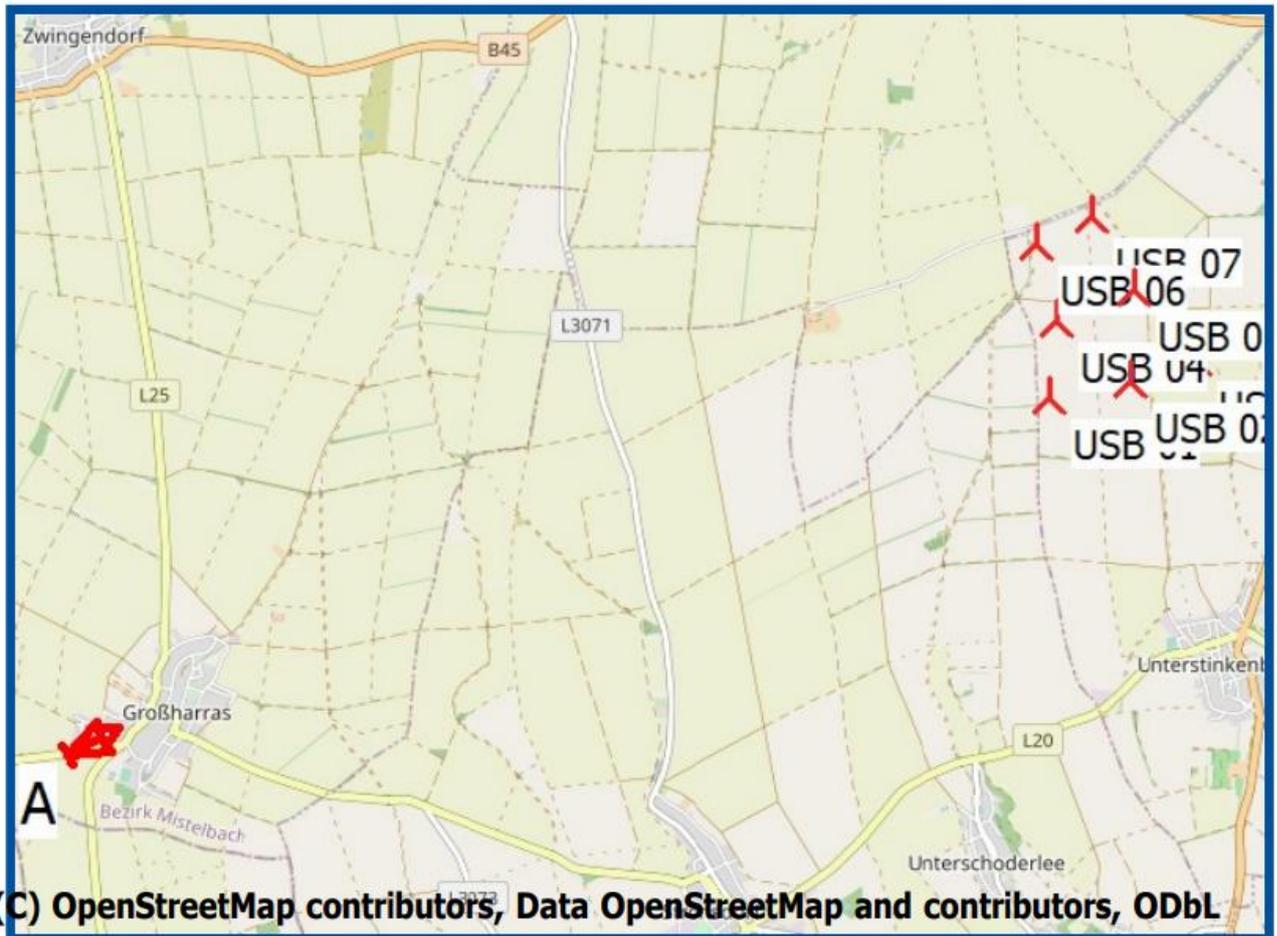
Maßstab 1:50 000





Abbildung 44: Fotomontage FM12: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.29a und Einlage D.4.30a)

Die nachfolgende Fotomontage FM09.01 zeigt den Blick von der westlichen Ortseinfahrt von Großharras Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 7.250 m).



(C) OpenStreetMap contributors, Data OpenStreetMap and contributors, ODbL

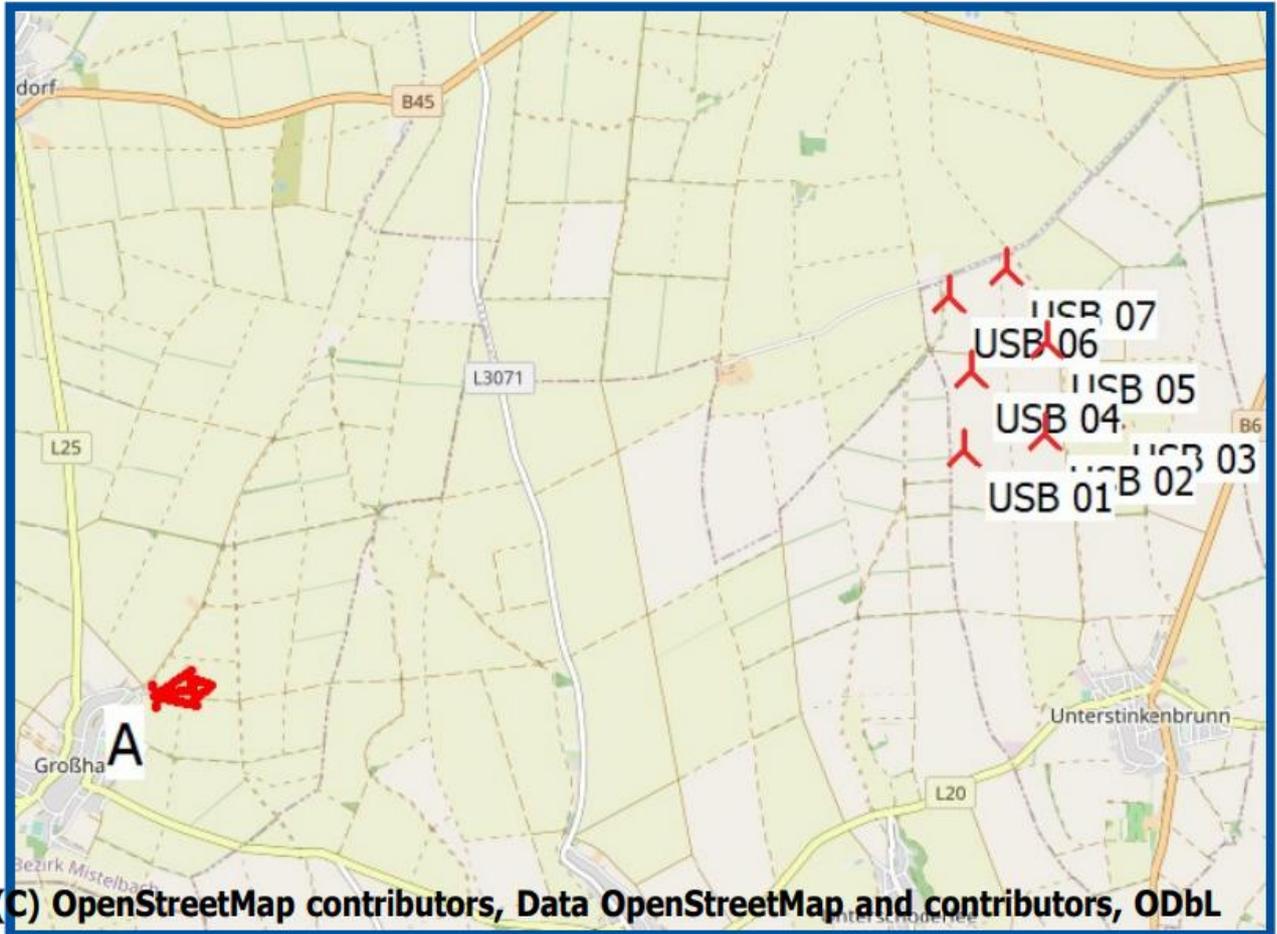
Maßstab 1:100 000





Abbildung 45: Fotomontage FM09.01: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.21a und Einlage D.4.22a)

Die nachfolgende Fotomontage FM09.02 zeigt den Blick vom östlichen Ortsrand (Kläranlage) der Ortschaft Großharras Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 01 ca. 5.850 m).



Maßstab 1:100 000





Abbildung 46: Fotomontage FM09.02: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.23a und Einlage D.4.24a)

Tabelle 46: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.). berücksichtigt, großflächig sichtbar.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

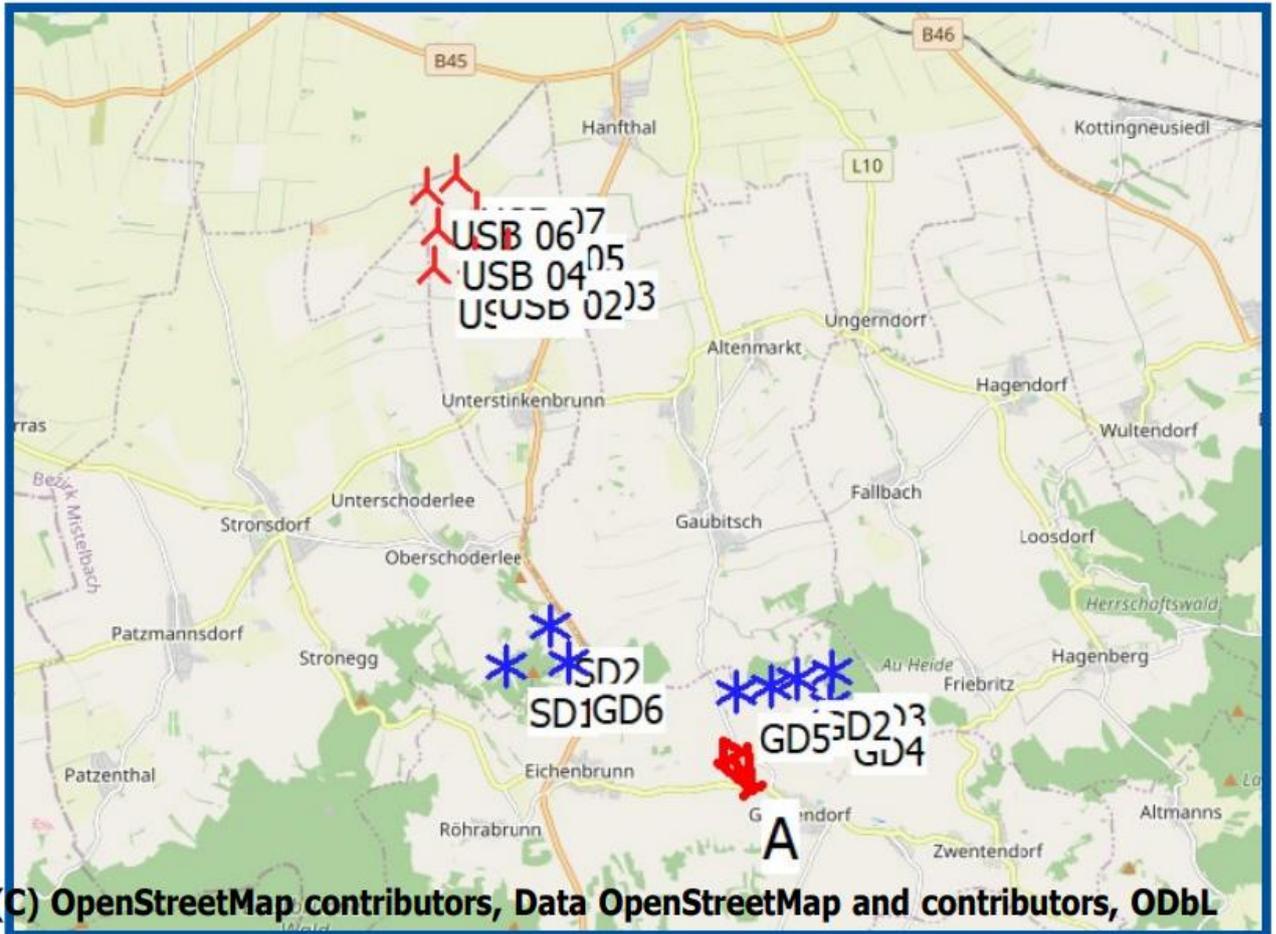
Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraumes zu den geplanten Windkraftanlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend als mäßig eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen Sensibilität mit einer mäßigen Eingriffsintensität als **mittel** eingestuft.

Tabelle 47: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)

Teilraum Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, lediglich bereichsweise sichtbar.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als gering eingestuft werden.</p>

Die nachfolgende Fotomontage FM04 zeigt den Blick vom nordwestlichen Ortseinfahrt der Ortschaft Gnadendorf Richtung Vorhabensgebiet (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 03 ca. 8.250 m).



Maßstab 1:200 000





Abbildung 47: Fotomontage FM04: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Planung: dargestellt mit dem gegenüberlich geplanten Windpark Unterstinkenbrunn (rot) und dem genehmigten Windpark Gnadendorf-Stronsdorf (blau)) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.11a und Einlage D.4.12a)

Tabelle 48: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)

Teilraum Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als **gering** eingestuft werden.

Tabelle 49: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)

Teilraum Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Mittel- und Fernwirkzone, wobei der überwiegende Teil bereits in der Fernwirkzone liegt.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, überwiegend nicht sichtbar.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der großräumigen Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als gering eingestuft werden.</p>

Tabelle 50: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Landschaftsteilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)

Teilraum Wullersdorfer Hügelland (FWZ)
<p>Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone.</p> <p>Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldbestände, nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, bereichsweise sichtbar.</p> <p>In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der überwiegend weiten Entfernung (überwiegende Lage in Fernwirkzone) bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.</p> <p>Aufgrund der überwiegend weiten Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen und der Sichtverschattungen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums kaum verändert.</p> <p>Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt als gering eingestuft werden.</p>

Zusammenfassung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 50,4 MW. Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden keine weiteren Windkraftanlagen.

Im Untersuchungsraum (10 km-Radius um Windkraftanlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Pulkau-Retzer Hügelland

(MWZ, FWZ), Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ), Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ), Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ) und Wullersdorfer Hügelland (FWZ).

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **mittlere verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 51: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsraum	S ²⁹	EI ³⁰	EE ³¹	MW ³²	VA ³³
Landschaftsbild	Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Laaer Bucht (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig-hoch	mittel	keine / gering	mittel
	Pulkau-Retzer Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	mäßig	mittel	keine / gering	mittel
	Mistelbacher Hügelland (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Thaya-Schwarza-Senke (CZ) (MWZ, FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Ernstbrunner Wald (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Wullersdorfer Hügelland (FWZ)	mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						mittel

²⁹ Sensibilität

³⁰ Eingriffsintensität

³¹ Eingriffserheblichkeit

³² Maßnahmenwirksamkeit

³³ Verbleibende Auswirkungen

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch u.a. aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Die sieben geplanten Anlagen liegen innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 1976 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Das Vorhabensgebiet liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt. Beim Vorhabensgebiet handelt es sich um eine Agrarlandschaft. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“ befindet sich bereits in mind. rd. 8,5 km Entfernung.
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone nicht mehr so dominant wahrgenommen. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.
- Durch die sieben geplanten Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von 261 m werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht. Diese führen zu einer technogenen Überprägung der Landschaft, da die Anlagen einen deutlichen Kontrast zu den bestehenden Landschaftselementen bilden und die Silhouette der Landschaft verändern. Die Eigenart der Landschaft, charakterisiert durch eine von Windschutzgürtel, Feldern und Wegen durchzogene Kulturlandschaft mit dominantem Getreidebau, und ihre Charakteristik werden durch die technischen Elemente (vertikale Ausrichtung, Rotorbewegung) der Windkraftanlagen überlagert. Die landwirtschaftliche Prägung und die grundlegende Landnutzungsstruktur bleiben jedoch erhalten.

Auflagen:

Im Einreichoperat, Einlage D.6.1 werden von der Projektwerberin folgende Maßnahmen formuliert:

- *„Rückbau der Fundamente zur Gänze oder bis (mindestens) 1 Meter unter GOK nach Betriebsende (je nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer) und sachgerechte Rekultivierung der Flächen.“*
- *Rückbau der Kranstellflächen sowie der neu errichteten Zufahrtswege und Trompeten nach Beendigung des Betriebes, sofern sie nicht für die forst- oder landwirtschaftliche Nutzung weiterverwendet werden.“*

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind.

Ausgenommen hiervon ist ein einzelnes Logo des Betreibers auf der Gondel oder dem Mastbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe (max. 2 m Höhe), Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
- Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein.
- Das Logo ist im Anschluss an die Tagesmarkierungselemente platziert.
- Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.

Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Gemäß dem Genehmigungsantrag befinden sich die Windkraftanlagen des geplanten Windparks Unterstinkenbrunn in der Gemeinde Unterstinkenbrunn. Teile der Windpark-Infrastruktur, Netzableitung und Zuwegung befinden sich in den Gemeinden Laa an der Thaya, Stronsdorf, Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Großharras, Hadres, Mailberg, Pernersdorf. Die angeführten Gemeinden sind gemäß dem Genehmigungsantrag als Standortgemeinden anzusehen.

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark ist von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Wulzeshofen im Norden
- Hanfthal im Nordosten
- Unterstinkenbrunn im Süden

Naturschutz:

Weder die Windkraftanlagen noch andere Vorhabensbestandteile befinden sich in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind (5 km Radius um Windkraftanlagen):

- Naturschutzgebiet Zwingendorfer Glaubersalzböden
- Naturdenkmäler

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Leiser Berge“ befindet sich bereits in mind. rd. 8,5 km Entfernung.

Überörtliche Raumordnung: Regionales Raumordnungsprogramm (RegROP) Raum Weinviertel Nordost³⁴:

Das Vorhabensgebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms Raum Weinviertel Nordost, welches am 2025 in Kraft getreten ist.

Relevante Definitionen gemäß RegROP:

- Agrarische Schwerpunkträume: Flächen von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion.
- Erhaltenswerte Landschaftsteile: Flächen von besonderer Bedeutung, die zumindest zwei der folgenden Landschaftsleistungen in hohem Maß bzw. vier in mittlerem bis hohem Maß erfüllen: Landwirtschaftliche Produktion, Biologische Vielfalt, Vernetzung von Lebensräumen, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltefähigkeit, Kohlenstoffbindungsfähigkeit, Erholungswert der Landschaft.
- Uferzonen: Grünlandbereiche, die zumindest eine der folgenden Funktionen erfüllen: Raumgliederung, Siedlungstrennung, Siedlungsnaher Erholung, Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope.

Festlegungen des RegROP bezüglich Widmungsänderungen (Grünland-Windkraftanlagen):

- Zulässigkeit: Die Widmung "Grünland-Windkraftanlagen" ist bei Widmungsänderungen in Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen zulässig.
- Einschränkung in Uferzonen: In Uferzonen sind bei Widmungsänderungen nur Grünlandwidmungen zulässig, die die oben genannten Funktionen nicht gefährden.

Sechs der sieben geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb eines Agrarischen Schwerpunktraums. Ein Anlagenstandort (USB-06) befindet sich innerhalb einer Uferzone.

Alle geplanten Anlagenstandorte sind bereits als "Grünland-Windkraftanlagen" (Gwka) gewidmet. Die entsprechenden Widmungsänderungen wurden am 06.05.2013 vom Amt der NÖ Landesregierung genehmigt und sind rechtskräftig.

³⁴ Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Nordost, StF: LGBl. Nr. 24/2025, idgF

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Unterstinkenbrunn;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

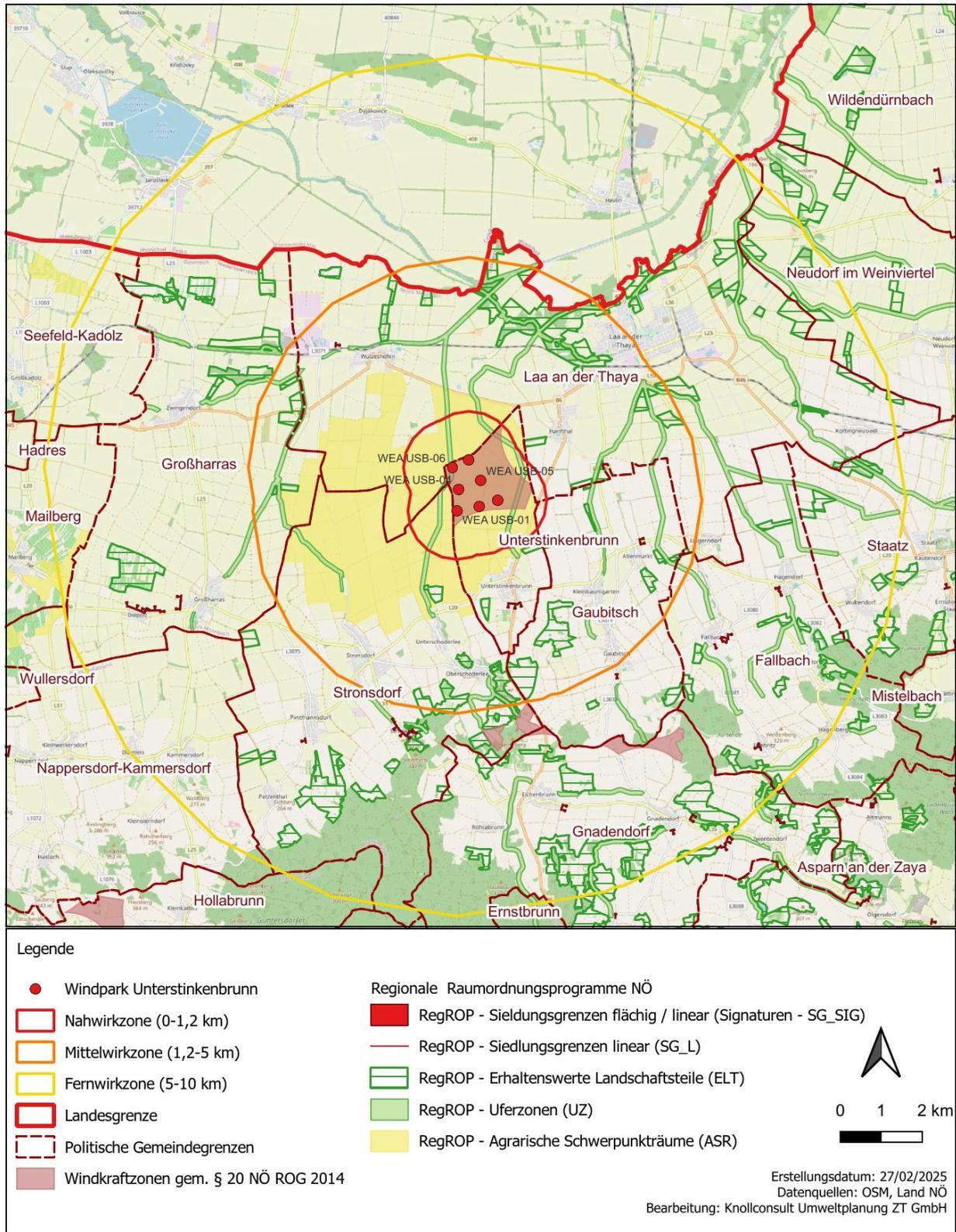


Abbildung 48: Festlegungen überörtliche Raumordnung (RegROP Raum Weinviertel Nordost und NÖ SekRop Wind) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich³⁵:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart "Grünland-Windkraftanlagen" darf nur in den dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet und liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ ausgewiesenen Eignungszone „WE106“.

Örtliche Raumordnung:

Flächenwidmung:

Gemäß § 20 Abs. 2 Z 19 NÖ ROG 2014 dürfen Fundamente von Windkraftanlagen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als "Grünland-Windkraftanlagen" gewidmet sind. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament erforderliche Fläche gewidmet wird. Bei einer Wiedererrichtung muss zumindest die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche liegen.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 müssen bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- „- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch*
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen*
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Ortsstrukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.“*

Die geplanten Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet. Die Widmungsänderungen sind mit 06.05.2013 vom Amt der NÖ Landesregierung per Bescheid genehmigt worden und rechtskräftig.

Da die Standorte der geplanten Windkraftanlagen über eine Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (Gwka) verfügen, wird davon ausgegangen, dass die Mindestabstände gemäß § 20 Abs. 3a Z. 2 NÖ ROG 2014 eingehalten werden.

³⁵ Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), StF: LGBl. 8001/1-0, idgF

Windkraft Simonsfeld AG; Windpark Unterstinkenbrunn;
Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

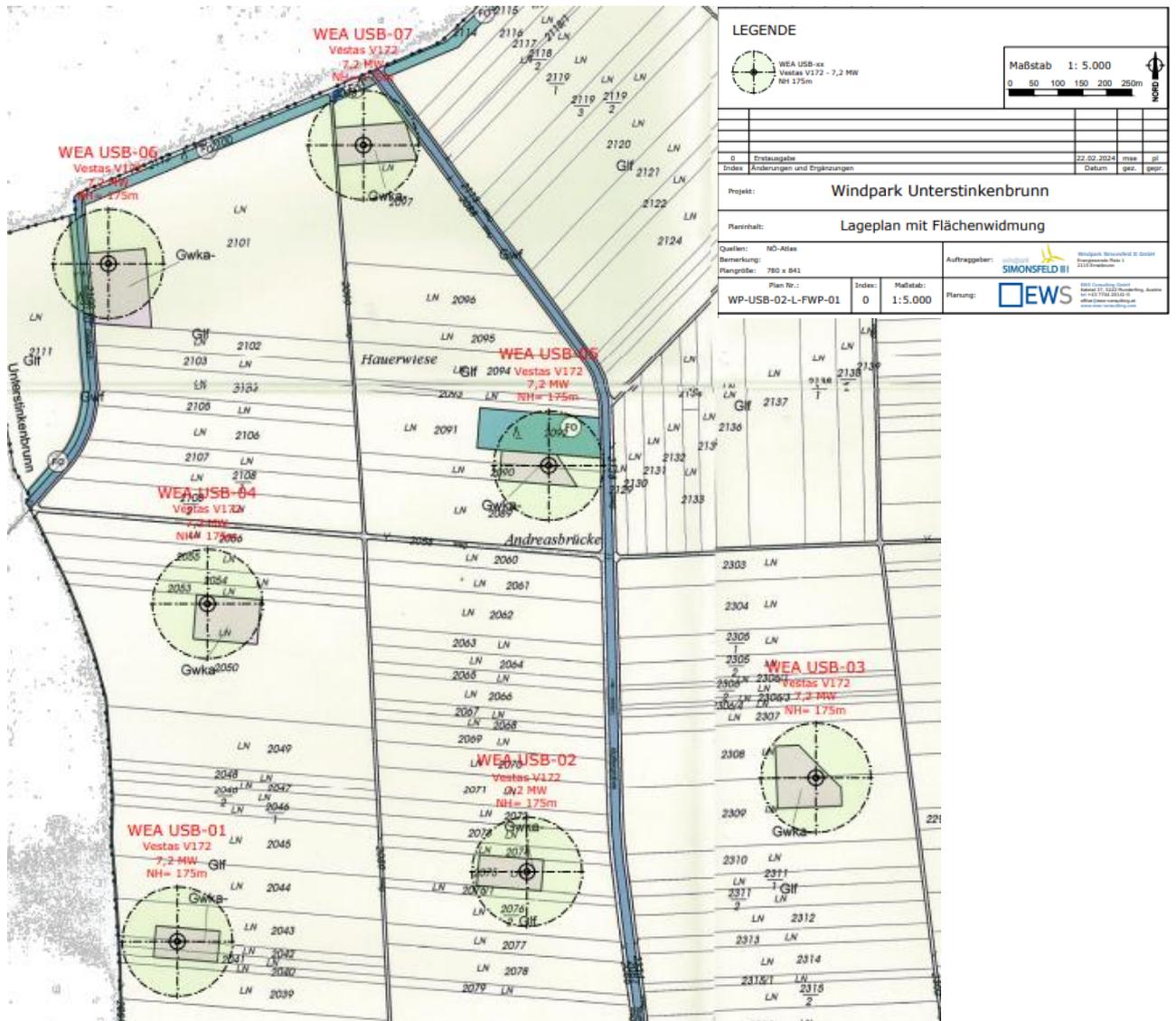


Abbildung 49: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Unterstinkenbrunn (Quelle: Einreichoperat, Einlage C.7.3)

Tabelle 52: (Minimal-)Abstände des Windparks Unterstinkenbrunn zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet) (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.2.1)

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Wohngebäude bzw. Widmungskategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zur nächstgelegenen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzanspruch), zur Punktwidmung (Geb)	Abstand WEA-Widmungsfläche zur nächstgelegenen Widmungsgrenze (BW oder BS mit erhöhtem Schutzanspruch), zur Punktwidmung (Geb)
Unterstinkenbrunn (BW)	WEA USB-03	1.610 m	1.550 m
Wulzeshofen (BW)	WEA USB-06	2.850 m	2.750 m
Hanfthal (BA-a)	WEA USB-03	2.020 m	2.000 m
	WEA USB-05	2.020 m	2.000 m
	WEA USB-07	2.060 m	2.000 m
Geiselbrechthof (Glf)*	WEA USB-06	1.530 m	1.460 m
*Abstände zu IP3 dargestellt, da keine „Wohnbauland“ Widmung vorliegt			

Örtliches Entwicklungskonzept:

In der Standortgemeinde der Windkraftanlagenstandorte des Windparks Unterstinkenbrunn ist derzeit kein Örtliches Entwicklungskonzept verordnet.

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf der B6 keine relevante Veränderung (rd. 1 dB) verursacht wird.“* *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.“*

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA sollen im Tages-, Abend- und Nachtzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen.“*

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf wurden für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle zeigt die Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. *„Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen benachbarter Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 53: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf kommt es tlw. zu Richtwertüberschreitungen. Aufgrund der Richtwertüberschreitungen wurde gemäß dem UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf eine automatische Abschaltung der Windkraftanlage projektiert:

„Die gegenständlichen Windkraftanlagen verursachen am Immissionspunkt „C IP3 Geiselbrechthof“ periodischen Schattenwurf. Im Umkreis von 3000 m um diesen Immissionspunkt befinden sich keine benachbarten Windkraftanlagen. Auf eine Summenbetrachtung wurde daher verzichtet. Aufgrund der Richtwertüberschreitung von maximal 30 Stunden pro Jahr wird im schattenwurftechnischen Gutachten angeführt, dass eine automatische Abschaltung zur Einhaltung des Richtwerts notwendig ist. Die Steuerung soll mittels „Vestas Schatten-wurf-Abschaltsystem“ (Einlage B.6.1.9) erfolgen. Mittels Lichtsensor wird der aktuell vorherrschenden Sonnenschein berücksichtigt. Grundlage für die Programmierung des dazu vorgesehenen Schattenwurfmoduls stellt die gegenständliche Schattenimmissionsprognose dar.“ „Wie in Tabelle 4 ersichtlich, verursacht das gegenständliche Vorhaben am Immissionspunkt „C IP3 Geiselbrechthof“ periodischen Schattenwurf. Es wird der jährliche Richtwert von maximal 30 Stunden überschritten.“

„Dahingehend wurde eine automatische Abschaltung Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind unter Berücksichtigungen der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf nicht zu erwarten.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Eisabfall und Schattenwurf und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m) mit einer Gesamtleistung von 50,4 MW.

Die nächstgelegenen Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 1,5 km Entfernung zu den geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und/oder das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung sind daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark zu erwarten. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich.

Durch die Sichtverschattungen und die sehr eingeschränkte Sichtbarkeit innerhalb der Ortschaften und den Abstand des geplanten Vorhabens zu den Ortschaften ist insgesamt von keinen erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Ist-Zustand:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Radius um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-vorhaben nicht betroffen ist und die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Rad- und Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt wird, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 54: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Folgende Freizeit- und Erholungseinrichtungen befinden sich im Untersuchungsraum bzw. verlaufen durch den Untersuchungsraum:

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ und der Nebenradweg Nr. 821, sowie von West nach Ost der Naturjuwelenradweg (kleine Runde und große Runde).

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ (Strecke 40,38 km)³⁶: Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.

³⁶ <https://www.niederoesterreich.at/a-vom-schlossgeist-zum-himbeergeist>

- Naturjuwelenradweg (kleine Runde: Strecke: 43,02 km³⁷ und große Runde: Strecke: 54,62 km³⁸): Ausflugsradroute ausgehend von Laa an der Thaya, Thermenhotel. Der Naturjuwelenradweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradweg Nr. 821: Der Radweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Rastplatz Siebenbergeblick (Aussichtspunkt, KG Gaubitsch)³⁹: Der Rastplatz Siebenbergeblick liegt westlich von Gaubitsch neben der Landesstraße B6 (Laaer Straße). Bei klarer Sicht hat man von hieraus einen Blick auf bis zu sieben Berge (Steinberg, Buchberg, Pollauer Berge (Tschechien), Am Landmann, Staatzer Berg, Buschberg und Haslerberg). Der Rastplatz Siebenbergeblick liegt auf der Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ (Start/Ziel: Laa an der Thaya / Thermenhotel). Der Rastplatz wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Weinriedenrastplatz Gaubitsch (Aussichtspunkt, KG Gaubitsch)⁴⁰: Der Weinriedenrastplatz liegt hinter einem kleinen Wäldchen auf einer Anhöhe östlich von Gaubitsch. Von hier aus hat man einen Ausblick auf die hügelige Landschaft des Weinviertels. Zwei Wanderwege führen am Weinriedenrastplatz vorbei: Der Gaubitscher Bibelweg und der Panoramawanderweg Gaubitsch. Der Rastplatz wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Freibad Unterstinkenbrunn (KG Unterstinkenbrunn)⁴¹: Das Freibad verfügt über zwei solar-beheizte Becken und andere freizeitrelevante Infrastruktur, wie einen Beachvolleyball- und einen Fußballplatz. Das Freibad wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Kellerviertel "Loamgrui" Unterstinkenbrunn (KG Unterstinkenbrunn)⁴²: Das Kellergassensystem liegt südlich außerhalb des Orts Unterstinkenbrunn in einer rechteckigen künstlichen Mulde sowie in einigen – teils als Naturdenkmal ausgewiesenen – in die Mulde führenden Hohlwegen. Auf einer Fläche von etwa 200 mal 250 Metern befinden sich 122 Gebäude; etwa ein Drittel der Keller hat Schildmauerform, ein Drittel traufständige und ein Drittel giebelständige Presshäuser. Das idyllisch um einen zentralen Platz angelegte Kellerdorf wird mittlerweile als in seiner Art einzigartig beworben; es finden Veranstaltungen wie ein jährlicher Adventmarkt statt. Das Kellerviertel wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Kellergasse am Beri (KG Hanfthal): Das Kellergassensystem liegt am nordwestlichen Ortsrand. Es besteht aus einer beidseitigen Kellergasse in der Ebene an einem aus dem Ort führenden Güterweg sowie aus mehreren Kellern in Schildmauerform an östlich davon befindlichen Geländekanten. Die Keller sind mehrheitlich in Schildmauerform.⁴³ Die Kellergasse "Beri" in Hanfthal lässt sich bis ins Jahr 1720 zurückverfolgen. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren die meisten Keller in schlechtem Zustand und teilweise verfallen. Ab 1996

³⁷ <https://www.niederoesterreich.at/a-naturjuwelenradweg-kleine-runde>

³⁸ <https://www.niederoesterreich.at/a-naturjuwelenradweg-grosse-runde>

³⁹ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-rastplatz-siebenbergeblick>

⁴⁰ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-weinriedenrastplatz-gaubitsch>

⁴¹ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-freibad-unterstinkenbrunn>

⁴² <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-kellerviertel-loamgrui>; https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Unterstinkenbrunn

⁴³ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Laa_an_der_Thaya

begannen umfangreiche Renovierungsarbeiten. Der Beri mit der Beri-Hex wurde auf Initiative der Dorfgemeinschaft revitalisiert. Er ist Schauplatz des "Advent am Beri". Seit 2009 befindet sich am Fuße des Beri auch der neue Dorfkeller, der als multifunktionelles Kellerensemble dient. Die Kellergasse besteht aus 64 kleinen Gebäuden, wobei 24 Presshäuser mit Kellerröhre ausgestattet sind. Die Kellergasse wird bis heute für Dorffeste genutzt.⁴⁴ Die Kellergasse wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

- Kellergasse "Berizäun" Gaubitsch (KG Gaubitsch): Das Kellergassensystem befindet sich im östlichen Hintaus und besteht aus zwei am Hang hintereinander liegenden jeweils einseitigen Kellergassenreihen. Auf insgesamt 700 Metern Länge befinden sich 69 Keller, mehrheitlich giebelständig.⁴⁵ Die Kellergasse Berizäun in Gaubitsch lädt zur Führung ein: Bei einer Präsentation im alten Presshaus erfahren Besucher allerhand rund um den Wein, die Keller und die jahrhundertelange Tradition des Kelterns. Beim Abgang in die dunkle Kellerröhre geht es hautnah in die Erd-Historie von hunderttausend Jahren. Der Spaziergang bei Tageslicht zeigt u.a. den Schauweingarten, welcher rund 25 unterschiedliche Rebsorten beherbergt.⁴⁶ Die Kellergasse wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Iron Curtain Trail - EuroVelo 13 (Fernradweg, Strecke: 402,60 km)⁴⁷: Top-Radroute von Gmünd bis Bratislava. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Kamp-Thaya-March-Radroute (Strecke: 423,49 km)⁴⁸: Top-Radroute von Krems an der Donau bis Stopfenreuth. Die Radstrecke, im nordöstlichen Österreich, folgt insgesamt drei Flussläufen und durchzieht das Wald- und Weinviertel. Die Radroute wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Niederoesterreichischer Landesrundwanderweg - Weinviertel Abschnitt (Strecke: 195,03 km)⁴⁹: Wandertour von Hardegg bis Bad Deutsch Altenburg. Die Wandertour wird aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung als sehr hoch sensibel eingestuft.
- Radtour „Hallo Nachbar“ (Strecke: 60,20 km)⁵⁰: Grenzüberschreitende Ausflugsradroute ausgehend von Laa an der Thaya / Thermenhotel. Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Naturjuwelenradweg (kleine Runde: Strecke: 43,02 km⁵¹ und große Runde: Strecke: 54,62 km⁵²): Ausflugsradroute ausgehend von Laa an der Thaya, Thermenhotel. Der Naturjuwelenradweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ (Strecke 40,38 km)⁵³: Die Radroute wird aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als hoch sensibel eingestuft.
- Nebenradwege Nr. 817, 818, 819, 820, 821: Die Radwege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

⁴⁴ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-kellergasse-am-beri>

⁴⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaubitsch

⁴⁶ <https://www.niederoesterreich.at/ausflugsziele/a-kellergasse-gaubitsch>; https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Kellergassen_in_Gaubitsch

⁴⁷ <https://www.niederoesterreich.at/a-iron-curtain-trail-eurovelo-13>

⁴⁸ <https://www.niederoesterreich.at/a-kamp-thaya-march-radroute>

⁴⁹ <https://www.niederoesterreich.at/a-niederoesterreichischer-landesrundwanderweg-weinviertel-abschnitt>

⁵⁰ <https://www.niederoesterreich.at/a-hallo-nachbar>

⁵¹ <https://www.niederoesterreich.at/a-naturjuwelenradweg-kleine-runde>

⁵² <https://www.niederoesterreich.at/a-naturjuwelenradweg-grosse-runde>

⁵³ <https://www.weinviertel.at/a-vom-schlossgeist-zum-himbeergeist>

- »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 1 (Strecke: 3,37 km)⁵⁴: Der Wanderweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 2 (Strecke: 6,75 km)⁵⁵: Der Wanderweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- »tut gut« Wanderweg Laa/Thaya | Route 3 (Strecke: 7,08 km)⁵⁶: Der Wanderweg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Laa - Strecke 1 Fühl dich fit (Strecke: 5,26 km)⁵⁷: Die Nordic Walking-Tour / Jogging Route ausgehend von Therme Laa – Hotel & Silent Spa wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Laa - Strecke 2 Tut mir gut (Strecke: 9,07 km)⁵⁸: Die Nordic Walking-Tour / Jogging Route ausgehend von Therme Laa – Hotel & Silent Spa wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- ARBÖ-Route rund um Laa (Strecke: 16,41 km)⁵⁹: Die Familienradroute wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Stronsdorf Wanderweg (Strecke: 8,35 km)⁶⁰: Wandertour von Oberschoderlee, Siebenbergeblick bis Patzmannsdorf, Kellertrift. Die Wandertour wird aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut gut“-Schrittweg Stronsdorf (Strecke 2,5 km)⁶¹: Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut gut“-Schrittweg Unterstinkenbrunn (Strecke 2,9 km)⁶²: Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- „Tut gut“-Schrittweg Gaubtisch (Routen 1 bis 3 (Panoramawanderweg), Strecken 6,7 bis 7,8 km)⁶³: Die Wege werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.
- Gaubitscher Bibelweg (Strecke: 7,5 km)⁶⁴: Der Weg wird aufgrund seiner lokalen Bedeutung als mäßig sensibel eingestuft.

⁵⁴ <https://www.niederoesterreich.at/a-tut-gut-wanderweg-laathaya-route-1>

⁵⁵ <https://www.niederoesterreich.at/a-tut-gut-wanderweg-laathaya-route-2>

⁵⁶ <https://www.niederoesterreich.at/a-tut-gut-wanderweg-laathaya-route-3>

⁵⁷ <https://www.niederoesterreich.at/a-laa-strecke-1-fuehl-dich-fit>

⁵⁸ <https://www.niederoesterreich.at/a-laa-strecke-2-tut-mir-gut>

⁵⁹ <https://www.niederoesterreich.at/a-arboe-route-rund-um-laa>

⁶⁰ <https://www.niederoesterreich.at/a-stronsdorf-wanderweg>

⁶¹ <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittweg/detaill/Stronsdorf>

⁶² <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittweg/detaill/Unterstinkenbrunn>

⁶³ <https://www.noetutgut.at/angebote/schrittweg/detaill/Unterstinkenbrunn>

⁶⁴ https://www.gaubitsch.gv.at/Gaubitscher_Bibelweg



Abbildung 50: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 55: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ und der Nebenradweg Nr. 821, sowie von West nach Ost der Naturjuwelenradweg (kleine Runde und große Runde).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist aus schalltechnischer Sicht anzustreben, dass baulärmbedingte Immissionen auf das Niveau der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 bzw. gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung begrenzt werden, sofern dies technisch möglich ist und nicht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten verursacht. *„Da es sich bei baubedingten Immissionen aber um temporäre Belastungen handelt, ist aus schalltechnischer Sicht kurzfristig auch ein höheres Immissionsniveau vertretbar als vergleichsweise bei ständig einwirkenden und in der Dauer unbegrenzten Anlagengeräuschen. Bei den Bautätigkeiten werden die Anforderungen gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, in Bezug auf den Planungswerte gemäß Flächenwidmung eingehalten. Für den baustelleninduzierten Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen konnte nachgewiesen werden, dass durch die Fahrbewegungen auf der B6 keine relevante Veränderung (rd. 1 dB) verursacht wird.“* *„Immissionen in der Bauphase – ausgehend von Tätigkeiten an den Anlagenstandorten sind zur Tagzeit als unkritisch zu beurteilen. In den Nachtstunden sind keine Tätigkeiten geplant.“*

Da die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase zeitlich begrenzt sind und die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt ist, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist zur Betriebsphase festzuhalten, dass die durch die Sachverständigen der Fachbereiche Lärmschutz und Umwelthygiene einvernehmlich formulierten Schutzziele auf Basis der durchgeführten Prognosen eingehalten werden. *„Die WEA sollen im Tages-, Abend- und Nachtzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden und der Einsatz besonderer Flügelprofile (Sägezahn-Hinterkanten, STE, TES) ist vorgesehen.“*

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 56: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ und der Nebenradweg Nr. 821, sowie von West nach Ost der Naturjuwelenradweg (kleine Runde und große Runde).

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“*

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft.

Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 57: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch die Nahwirkzone verlaufen von Nord nach Süd auf gleicher Route die Radroute „Vom Schlossgeist zum Himbeergeist“ und der Nebenradweg Nr. 821, sowie von West nach Ost der Naturjuwelenradweg (kleine Runde und große Runde).

Die Routen verlaufen zum Teil im Bereich der Zuwegung oder werden gequert. Temporäre Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen ebenfalls nicht ausgeschlossen.

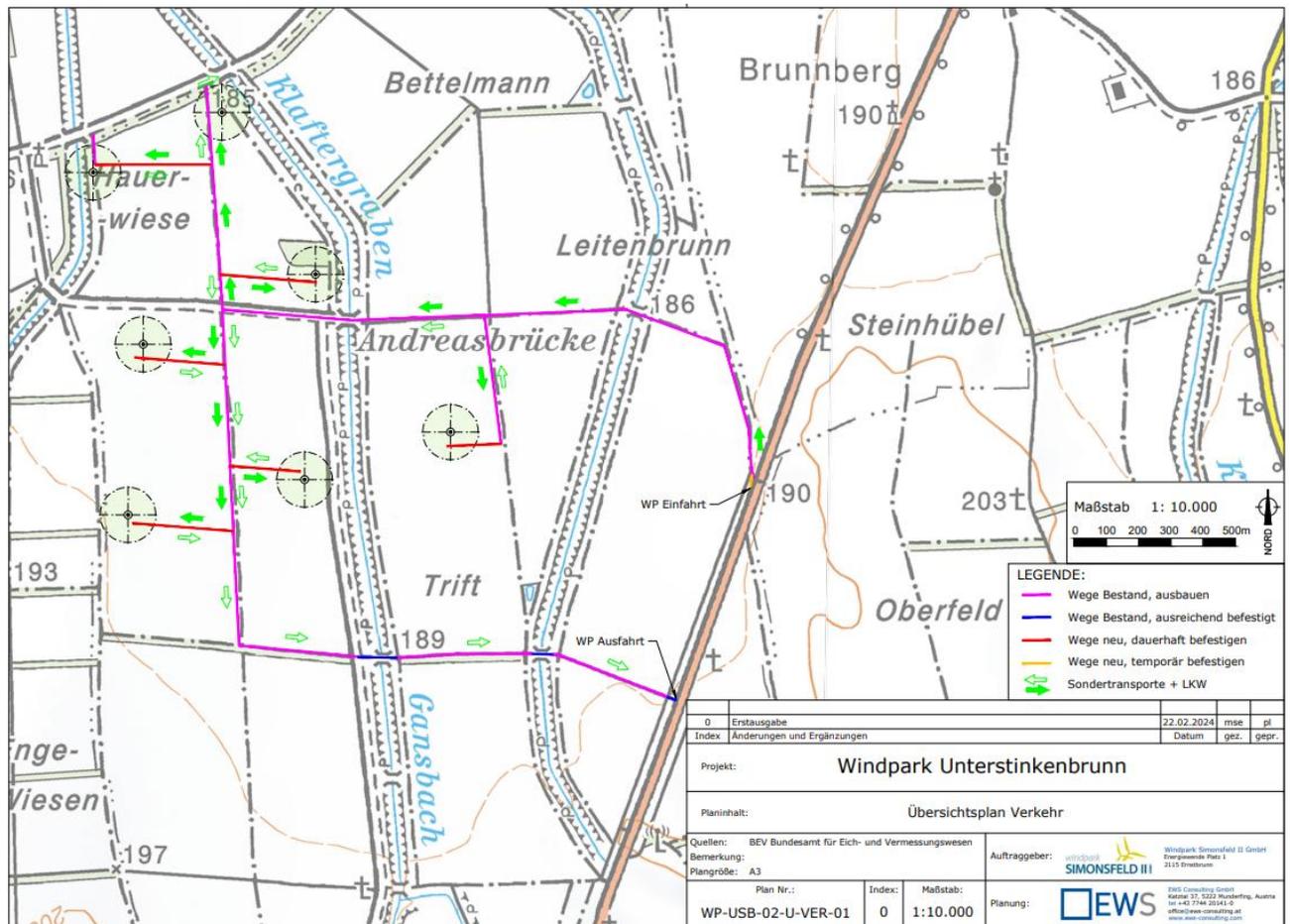


Abbildung 51: Windpark – Übersicht Verkehr (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.2.1.2)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten folgender Auf-
lagenvorschlag formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlags werden die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt?
 Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 58: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Rastplatz Siebenbergeblick (Aussichtspunkt, KG Gaubitsch): Der Rastplatz Siebenbergeblick liegt westlich von Gaubitsch neben der Landesstraße B6 (Laaer Straße) und befindet sich in mind. rd. 3,9 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Bäume im direkten Umfeld des Rastplatzes zu erwarten. Hinzu kommt, dass die visuelle Wirkung der geplanten Anlagen durch die beträchtliche Entfernung von über 3,9 km bereits deutlich reduziert wird, da die geplanten Anlagen aus dieser Distanz kleiner und weniger dominant im Blickfeld erscheinen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Weinriedenrastplatz Gaubitsch (Aussichtspunkt, KG Gaubitsch): Der Weinriedenrastplatz befindet sich auf einer Anhöhe östlich von Gaubitsch in mind. rd. 4,3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. Die visuelle Wirkung der geplanten Anlagen wird durch die beträchtliche Entfernung von über 4,3 km bereits stark reduziert, da die geplanten Anlagen aus dieser Distanz kleiner und weniger dominant im Blickfeld erscheinen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Freibad Unterstinkenbrunn (KG Unterstinkenbrunn): Das Freibad liegt innerhalb des bebauten Gebiets der Ortschaft Unterstinkenbrunn in mind. rd. 2,2 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im direkten Umfeld des Freibads zu erwarten. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellerviertel "Loamgrui" Unterstinkenbrunn (KG Unterstinkenbrunn): Das um einen zentralen Platz angelegte Kellerdorf liegt südlich außerhalb des Orts Unterstinkenbrunn in einer rechteckigen künstlichen Mulde sowie in einigen in die Mulde führenden Hohlwegen. Das Kellerviertel befindet sich in mind. rd. 2,7 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben.
Die nachfolgende Fotomontage FM07 zeigt den Blick von einem erhöhten Standpunkt am Nordrand des Kellerviertels "Loamgrui" Richtung Vorhabensgebiet mit der Ortschaft Unterstinkenbrunn im Vordergrund (Abstand zur nächstgelegenen WEA USB 02 ca. 2.750 m).

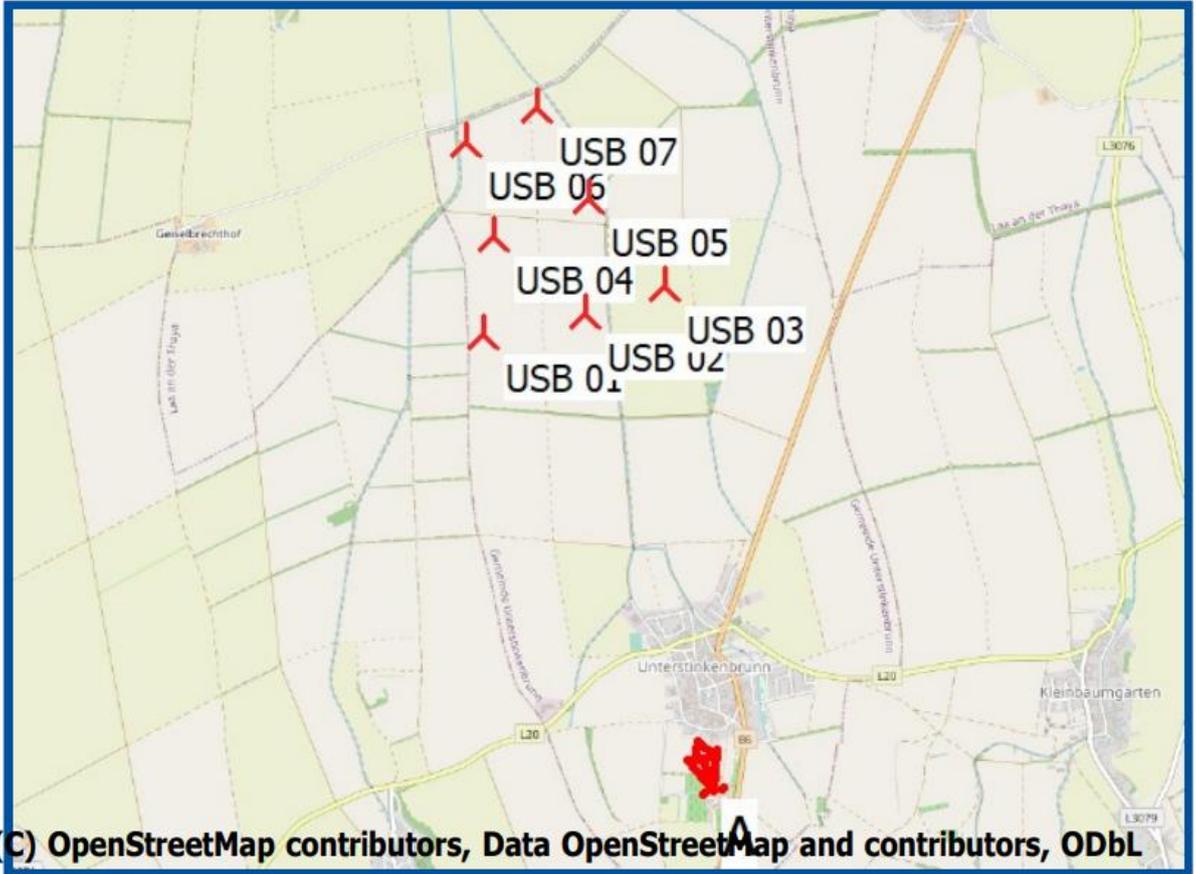




Abbildung 52: Fotomontage FM07: 1 Detailplan, 2 Bestand, 3 Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.17a und Einlage D.4.18a)

Es ist davon auszugehen, dass im zentralen Bereich des Kellerviertels die Sicht auf die Windkraftanlagen durch die topografische Lage (Mulde) sowie durch vorgelagerte Gebäude und Bäume eingeschränkt sein wird. Zudem wird die visuelle Wirkung der geplanten Anlagen aufgrund der Entfernung von über 2,7 km bereits spürbar vermindert. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Kellergasse am Beri (KG Hanfthal): Die Kellergasse befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Hanfthal in mind. rd. 2,3 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im direkten Umfeld der Kellergasse zu erwarten. Die Wegachse der Kellergasse ist nicht in Richtung des geplanten Vorhabens ausgerichtet. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Kellergasse "Berizäun" Gaubitsch (KG Gaubitsch): Das Kellergassensystem befindet sich am östlichen Ortsrand von Gaubitsch und besteht aus zwei am Hang hintereinander liegenden jeweils einseitigen Kellergassenreihen. Die Distanz zur nächstgelegenen geplanten Windkraftanlage beträgt mindestens rd. 4,6 km. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief und Waldflächen nicht jedoch etwaige kleinräumige Sichtabschottungen (Bebauungen, Gehölze, etc.) berücksichtigt, sind Sichtbeziehungen zum Vorhaben gegeben. In der Realität sind Sichteinschränkungen durch vorgelagerte Gebäude und Bäume im unmittelbaren Umfeld der Kellergasse zu erwarten. Hinzu kommt, dass die visuelle Wirkung der geplanten Anlagen durch die beträchtliche Entfernung von über 4,6 km bereits stark reduziert wird, da die geplanten Anlagen aus dieser Distanz kleiner und weniger

dominant im Blickfeld erscheinen werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Rad- und Wanderwege: Von den Rad- und Wanderwegen im Untersuchungsraum sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen (Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Bauhöhe: 261,0 m).

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungssuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil Sicht sichteinschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-



Datum: 03. Juni 2025

Unterschrift: